Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
01	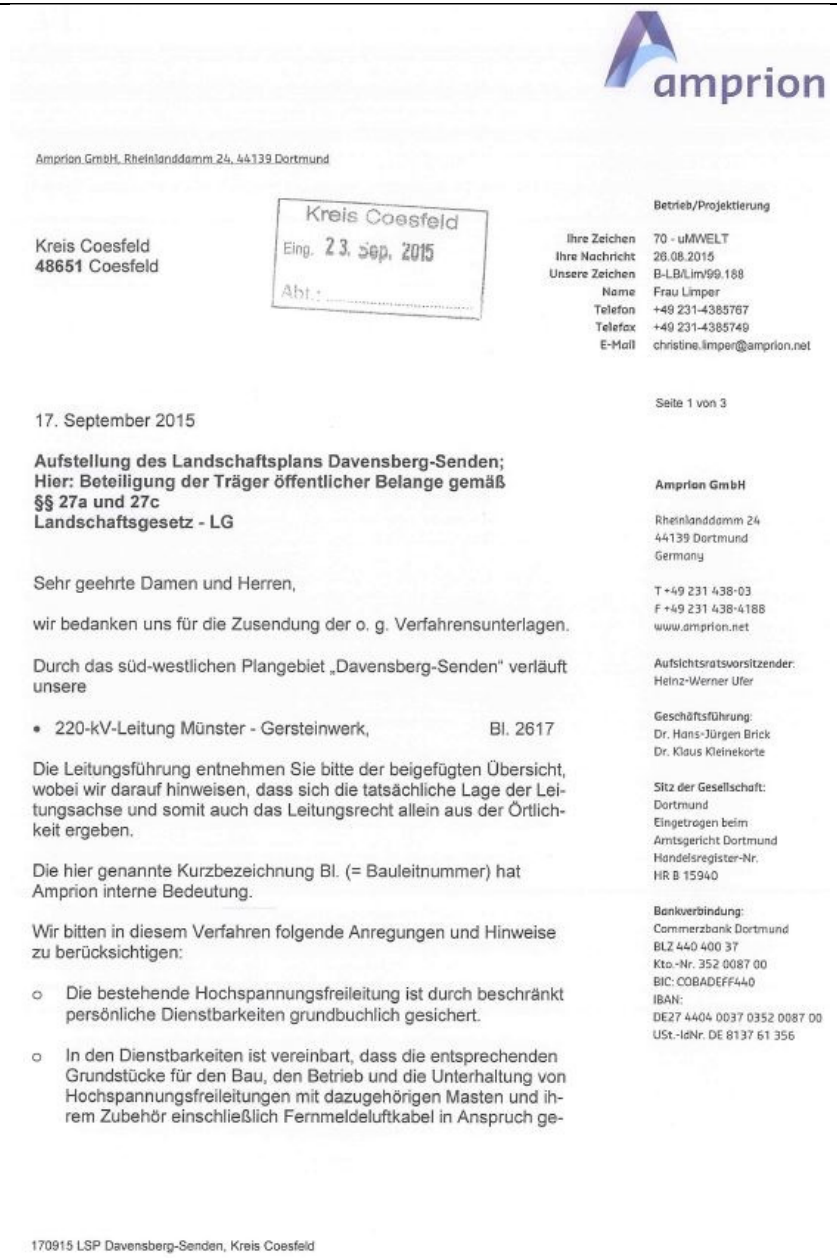		

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 23. Sep. 2015
Abt.:

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen 70 - uMWELT
Ihre Nachricht 26.08.2015
Unsere Zeichen B-LB/Lim/99.188
Name Frau Limper
Telefon +49 231-4385767
Telefax +49 231-4385749
E-Mail christine.limper@amprion.net

17. September 2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
§§ 27a und 27c
Landschaftsgesetz - LG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der o. g. Verfahrensunterlagen.

Durch das süd-westlichen Plangebiet „Davensberg-Senden" verläuft unsere

- 220-kV-Leitung Münster - Gersteinwerk, Bl. 2617

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Die hier genannte Kurzbezeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat Amprion interne Bedeutung.

Wir bitten in diesem Verfahren folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen:

- Die bestehende Hochspannungsfreileitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.
- In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch ge-

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 438-03
F +49 231 438-4188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

*Die Nummerierung der Festsetzungen entspricht dem Stand der Offenlegung und kann sich im Rahmen der Überarbeitung geringfügig geändert haben.

Seite 2 von 2

nommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

- Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

- Für den Bereich des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.

- **Alle** Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

- Bei den geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

- Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirdisch verlaufende 220-kV-Hochspannungsfreileitung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A.

i.A.

Anlage
Übersicht

170915 LSP Davensberg-Senden, Kreis Coesfeld

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der textlichen Fassung des Landschaftsplans steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, unberührt von den Verboten bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen werden Drainage- und Versorgungsleitungen und deren Schutzbereich berücksichtigt. Zudem werden die jeweiligen Versorgungs- und Leitungsunternehmen bei Durchführung von Pflanzmaßnahmen im Vorfeld informiert.

Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
02			Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Baureferat

Baureferat der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Sep. 2015
Abt.:

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		Kro/Lie	14.09.15

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Krome
Landeskirchenoberbaurat

F.d.R.
im Auftrag
Lieke

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
03			Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

BLB NRW Münster · Postfach 2760 · 48014 Münster

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Münster

Kreis Coesfeld
z. Hd. Frau Baumhove
Friedrich-Ebert-Staße 7

48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 09. Okt. 2015
Abt.: .....

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft	Datum
70 - Umwelt	060-AM-Tak	Jürgen Take Telefon: +49 251 9370 -214 · Mobil: +49 163 6548 213 Juergen.Take@BLB.NRW.DE · Telefax: +49 211 6170 2751	08.10.2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27 c Landschaftsgesetz - LG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Baumhove,

die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt.
Es bestehen somit keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im ~~Auftrag~~
Take
Jürgen Take

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster · Hohenzollernring 80 · 48145 Münster
Telefon: +49 251 9370-0 · Telefax: +49 251 9370-880 · E-Mail: ms.poststelle@blb.nrw.de
Zentrale Rechnungsanschrift: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW · 47526 Kleve
Geschäftsführung: Dr. Martin Chaumet · Gabriele Willems
www.blb.nrw.de
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) · IBAN: DE67 3005 0000 0004 0100 13 · BIC: WELADEDD · Steuer-Nr. 105/5806/1540

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
04	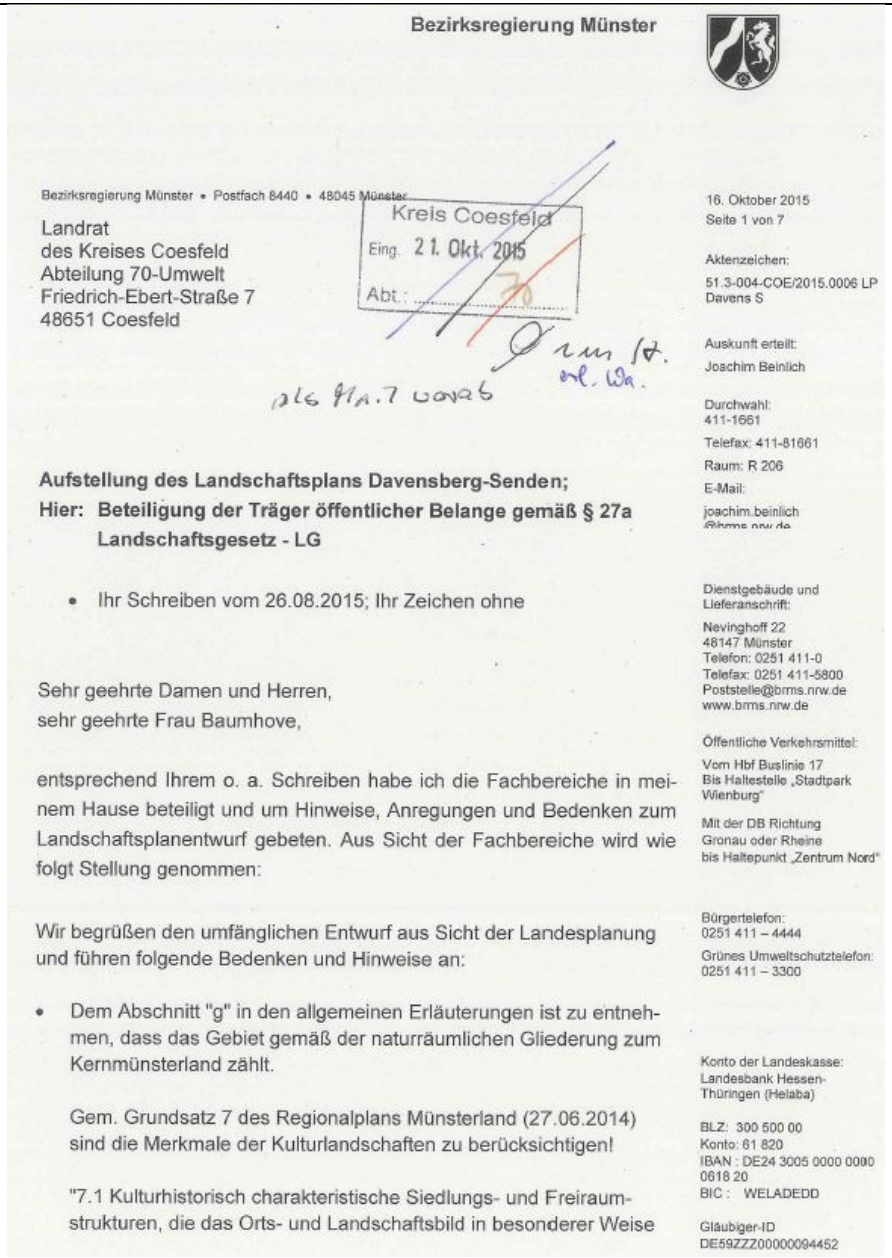	g)	

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Landrat
des Kreises Coesfeld
Abteilung 70-Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 21. Okt. 2015
Abt.: 70

16. Oktober 2015
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
51.3-004-COE/2015.0006 LP
Davens S

Auskunft erteilt:
Joachim Beinlich

Durchwahl:
411-1661
Telefax: 411-81661
Raum: R 206
E-Mail:
joachim.beinlich
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Neninghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark Wienburg"

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord"

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC : WELADEDD

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Landschaftsgesetz - LG

- Ihr Schreiben vom 26.08.2015; Ihr Zeichen ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Baumhove,

entsprechend Ihrem o. a. Schreiben habe ich die Fachbereiche in meinem Hause beteiligt und um Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Landschaftsplanentwurf gebeten. Aus Sicht der Fachbereiche wird wie folgt Stellung genommen:

Wir begrüßen den umfänglichen Entwurf aus Sicht der Landesplanung und führen folgende Bedenken und Hinweise an:

- Dem Abschnitt "g" in den allgemeinen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass das Gebiet gemäß der naturräumlichen Gliederung zum Kernmünsterland zählt.

  Gem. Grundsatz 7 des Regionalplans Münsterland (27.06.2014) sind die Merkmale der Kulturlandschaften zu berücksichtigen!

  "7.1 Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise

	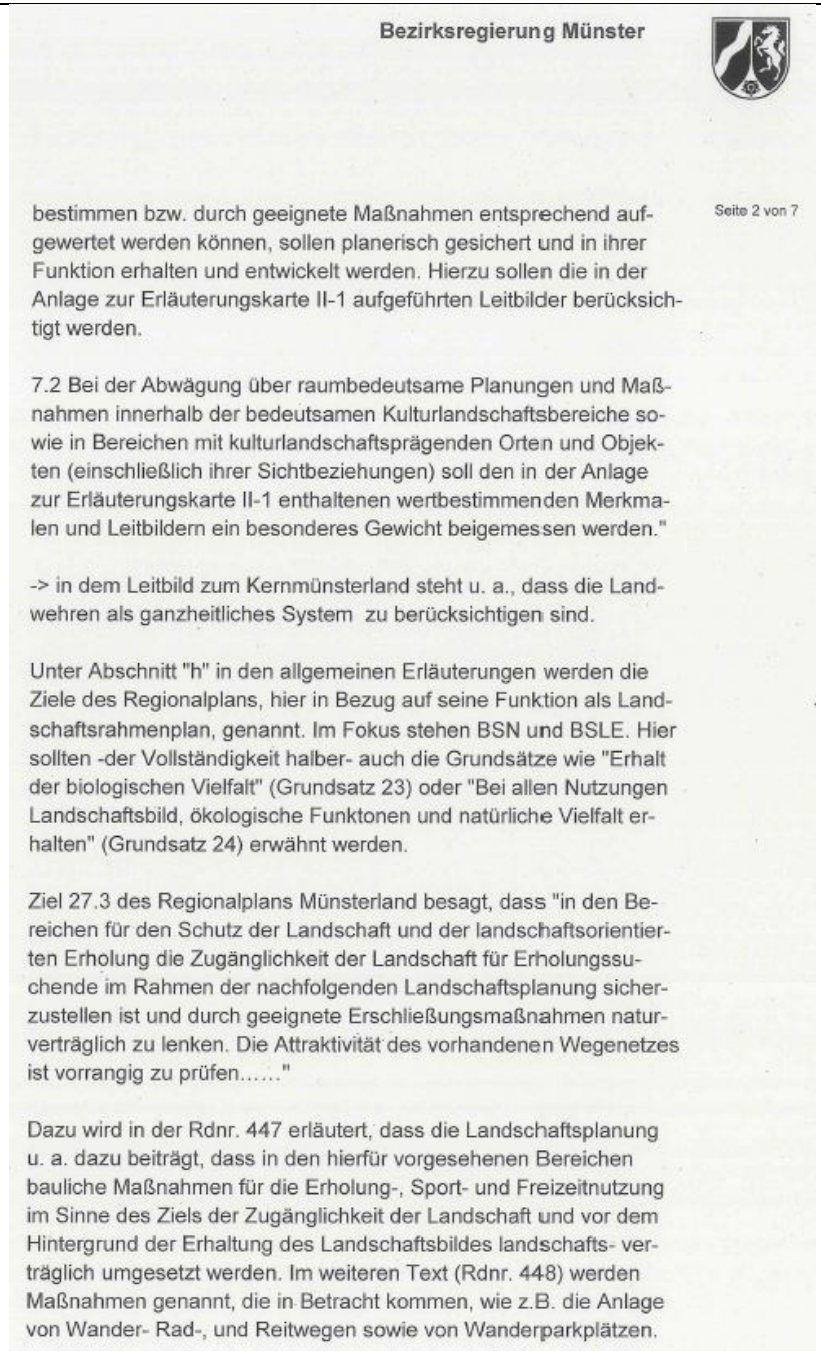		Im einleitenden Text wird die Kulturlandschaft ausführlich beschrieben. Die planerische Sicherung entsprechender Bereiche in der Landschaft erfolgt durch die Ausweisung der Schutzgebiete. Die weitere Entwicklung wird durch die im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen gefördert. Landwehre werden in der Mehrzahl der Fälle über großflächigere Schutzgebietsausweisungen, die sowohl die Landwehr, als auch das direkte Umfeld ebinhalten, erhalten und geschützt. Da die hier angesprochenen Ziele bereits in weiteren Kapiteln thematisiert wurden und die Landschaftspläne einheitlich gestaltet sein sollen, wird der Umfang der regionalplanerischen Erläuterungen als ausreichend erachtet. An verschiedenen Stellen im Kreis Coesfeld werden Flächen für die Naherholung (z. B. Wanderparkplätze, Wanderwege) geschaffen, die u. a. von Tourismusverbänden geplant und umgesetzt werden und deren Planung noch nicht abgeschlossen ist. Der Landschaftsplan will hier nicht zeitgleich auf einer anderen Ebene eingreifen. Da der Landschaftsplan Baumberge-Nord bereits rechtskräftig ist und drei weitere Pläne einheitlich aufgestellt werden sollen, kann an dieser Stelle keine derart gravierende Änderung der Planinhalte erfolgen. Im Rahmen zukünftiger Überarbeitungen besteht jedoch die Möglichkeit, diese Belange zu berücksichtigen.
		h)	

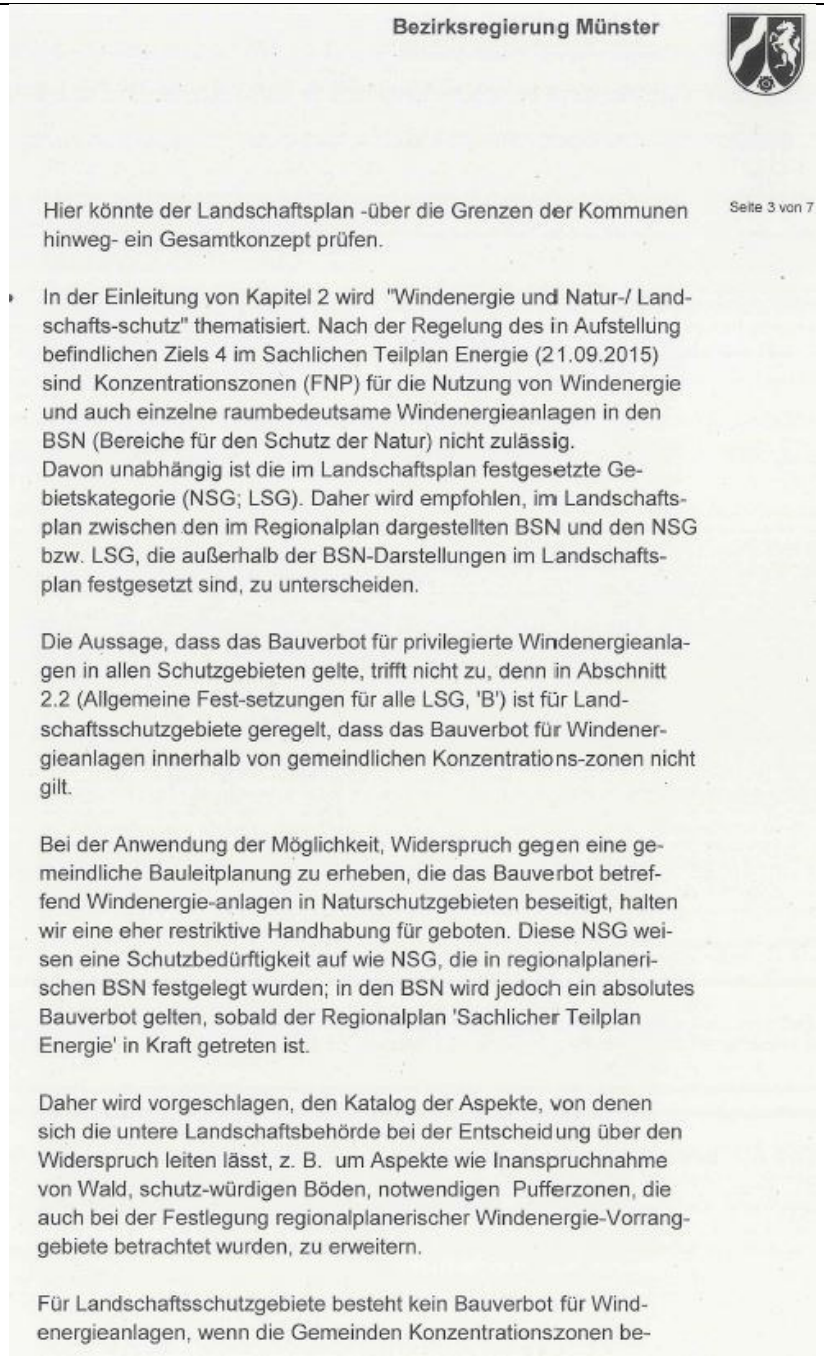

Bezirksregierung Münster

Seite 3 von 7

Hier könnte der Landschaftsplan -über die Grenzen der Kommunen hinweg- ein Gesamtkonzept prüfen.

In der Einleitung von Kapitel 2 wird "Windenergie und Natur-/ Landschafts-schutz" thematisiert. Nach der Regelung des in Aufstellung befindlichen Ziels 4 im Sachlichen Teilplan Energie (21.09.2015) sind Konzentrationszonen (FNP) für die Nutzung von Windenergie und auch einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen in den BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) nicht zulässig.
Davon unabhängig ist die im Landschaftsplan festgesetzte Gebietskategorie (NSG; LSG). Daher wird empfohlen, im Landschaftsplan zwischen den im Regionalplan dargestellten BSN und den NSG bzw. LSG, die außerhalb der BSN-Darstellungen im Landschaftsplan festgesetzt sind, zu unterscheiden.

Die Aussage, dass das Bauverbot für privilegierte Windenergieanlagen in allen Schutzgebieten gelte, trifft nicht zu, denn in Abschnitt 2.2 (Allgemeine Fest-setzungen für alle LSG, 'B') ist für Landschaftsschutzgebiete geregelt, dass das Bauverbot für Windenergieanlagen innerhalb von gemeindlichen Konzentrations-zonen nicht gilt.

Bei der Anwendung der Möglichkeit, Widerspruch gegen eine gemeindliche Bauleitplanung zu erheben, die das Bauverbot betreffend Windenergie-anlagen in Naturschutzgebieten beseitigt, halten wir eine eher restriktive Handhabung für geboten. Diese NSG weisen eine Schutzbedürftigkeit auf wie NSG, die in regionalplanerischen BSN festgelegt wurden; in den BSN wird jedoch ein absolutes Bauverbot gelten, sobald der Regionalplan 'Sachlicher Teilplan Energie' in Kraft getreten ist.

Daher wird vorgeschlagen, den Katalog der Aspekte, von denen sich die untere Landschaftsbehörde bei der Entscheidung über den Widerspruch leiten lässt, z. B. um Aspekte wie Inanspruchnahme von Wald, schutz-würdigen Böden, notwendigen Pufferzonen, die auch bei der Festlegung regionalplanerischer Windenergie-Vorranggebiete betrachtet wurden, zu erweitern.

Für Landschaftsschutzgebiete besteht kein Bauverbot für Windenergieanlagen, wenn die Gemeinden Konzentrationszonen be-

Der Landschaftsplan beachtet den Regionalplan und wird aus ihm entwickelt.l Er stellt ihn jedoch nicht nachrichtlich dar.
Darüber hinaus besagt der Regionalplan in 1.2 Ziel 4 Satz 79, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in BSN durchaus möglich ist, sofern „die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Eine Wiederholung der umfangreichen Vorgaben ist daher nicht angebracht.

Auch wenn die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Privilegierung kaum noch möglich ist, muss doch dieser Fall berücksichtigt werden. Die textlichen Festsetzungen verbieten daher zunächst die Errichtung auch solcher Anlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Von den Verboten zu Landschaftsschutzgebieten werden dann aber solche Anlagen ausgenommen, die in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Außerhalb dieser Konzentrationszonen ist keine Errichtung möglich.

Die Auflistung der Aspekte wird als ausreichend erachtet, da sie nur einen kurzen Überblick geben sollen.

schließen. Die untere Landschaftsbehörde hat jedoch die Möglichkeit, durch eine Stellungnahme auf die Planung von Konzentrationszonen Einfluss zu nehmen. Auch dabei sollte sie sich von den in Kapitel 2 (Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz) erwähnten - und gemäß obigem Vorschlag erweiterte- Liste von Aspekten stützen.

Der Landschaftsplan setzt sich mit den verbindlichen Vorgaben sei es als zu beachtendes Ziel und als zu berücksichtigender Grundsatz nicht ausreichend erkennbar auseinander.

Hinweise:

- Im Erläuterungstext (Rdnr. 334) weist der Regionalplan Münsterland auf ein Konzept zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hin. Um eine klare Abgrenzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ökokontenverordnung zu erzielen sollte das Konzept interkommunal auf Kreisebene entwickelt werden. Auch hier könnten Hinweise im Landschaftsplan aufgenommen werden

- Wir bitten den Satz: " Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung von Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht wider-spricht" (Kapitel 2) in Bezug auf § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW und § 20 (4) Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturschutz-gesetz) zu prüfen.

Die Information „Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz“ bezieht sich auf alle Schutzgebiete. Aus diesem Grund ist sie im Text vor dem Kapitel „2.1 Naturschutzgebiete“ platziert.

Ein entsprechendes Konzept existiert zurzeit nicht, ist jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen.

Die Formulierung wurde eingehend geprüft.
Für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die gemeindliche Bauleitplanung werden inzwischen i. d. R. keine Bebauungspläne, sondern meist nur noch Flächennutzungspläne erstellt. Diesem Umstand wird mit der Formulierung Rechnung getragen. Andernfalls wäre eine Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans nicht mehr möglich.

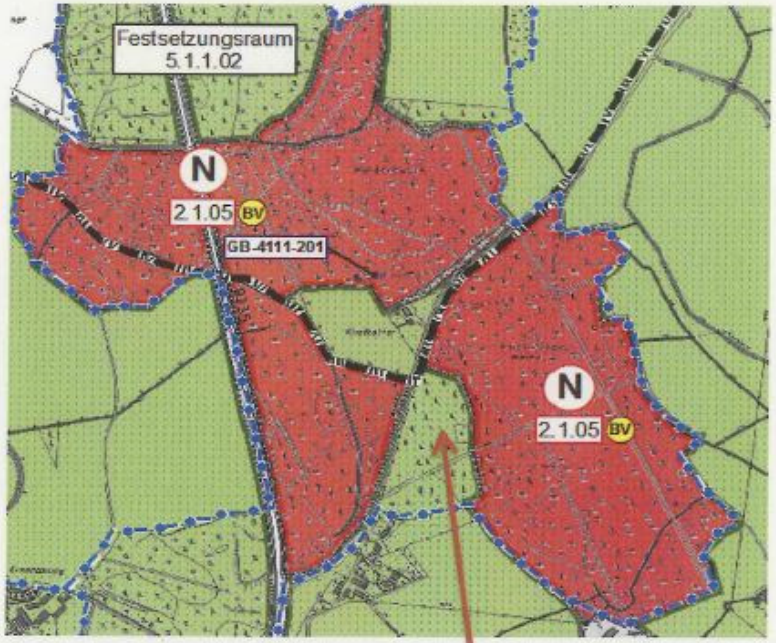

Hier entspricht die Darstellung den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 26 und Erläuterungen) jedoch wäre eine Erweiterung des NSG wünschenswert (-> Schutz des Waldes).

Der dargestellte Bereich setzt sich fast ausschließlich aus nicht schutzwürdigen Nadelwaldparzellen zusammen. Eine Erweiterung des Schutzgebiets erscheint daher nicht sinnvoll und würde zudem ein erneutes Offenlegungsverfahren erfordern.

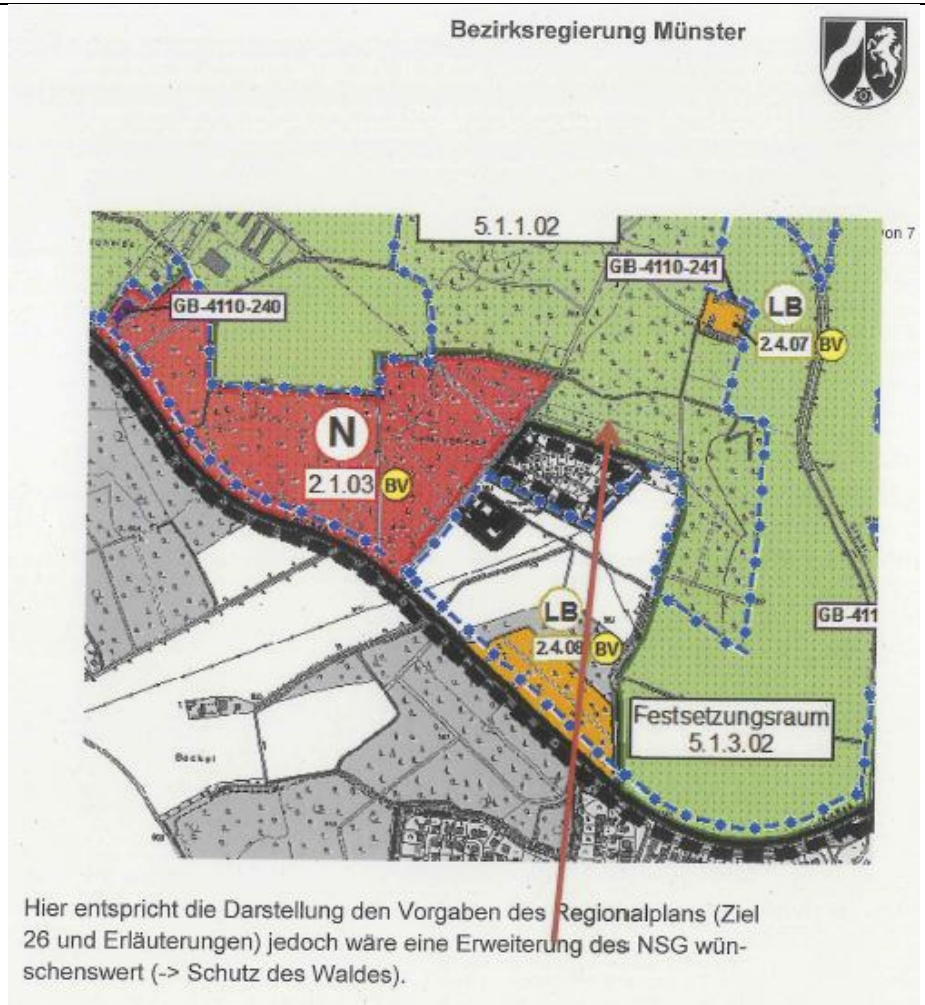

Der Waldbereich weist nicht die erforderliche Schutzwürdigkeit auf.
Eine Erweiterung des Schutzgebiets erscheint daher nicht sinnvoll und würde zudem ein erneutes Offenlegungsverfahren erfordern.

Bezirksregierung Münster

Seite 7 von 7

Hier entspricht die Darstellung den Vorgaben des Regionalplans (Ziel 26 und Erläuterungen) jedoch wäre eine Ausweisung eines NSG wünschenswert (-> Schutz des Waldes).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass mögliche Betroffenheiten von Modellfluggeländen von dieser Stellungnahme ausgenommen sind, da diese in eigener Zuständigkeit zu beachten sind.

Ansonsten bestehen aus meiner Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Beinlich

s. o.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
05	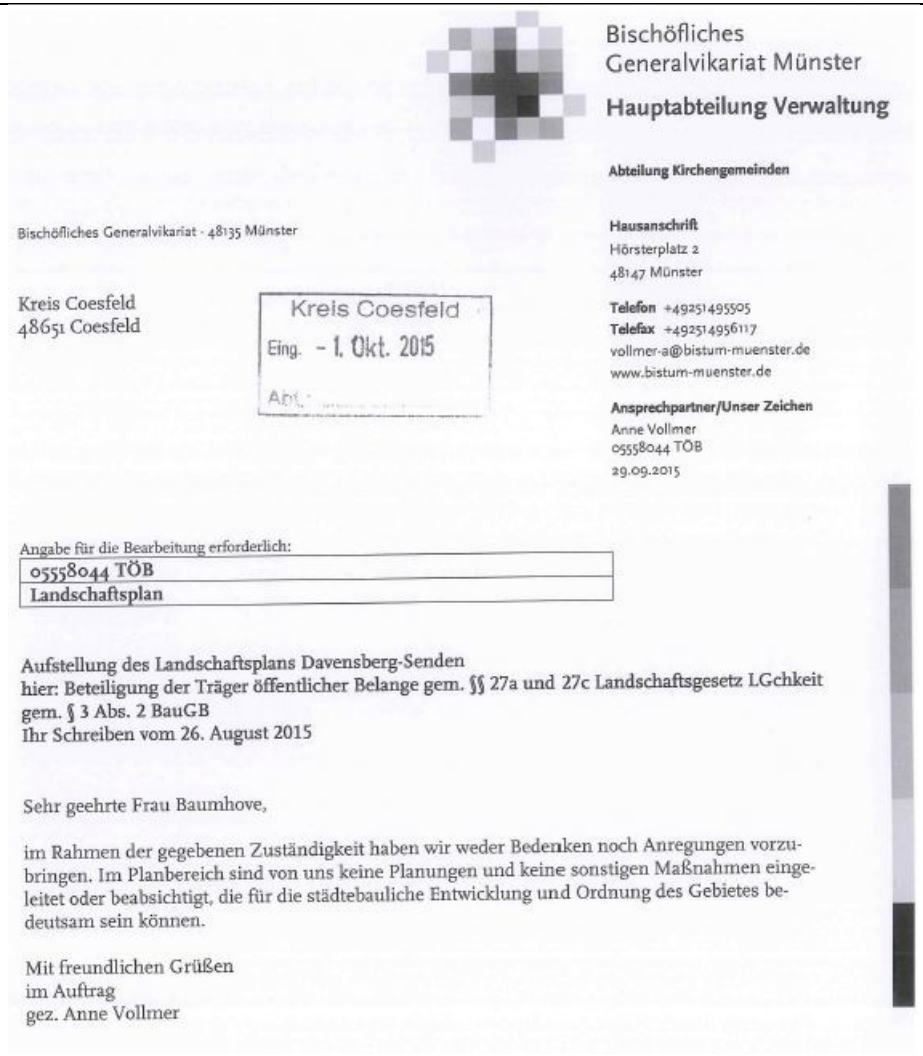		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden

Bischöfliches Generalvikariat - 48135 Münster

Hausanschrift
Hörsterplatz 2
48147 Münster

Telefon +49251495505
Telefax +492514956117
vollmer-a@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner/Unser Zeichen
Anne Vollmer
05558044 TÖB
29.09.2015

Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. - 1. Okt. 2015
Abt.:

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

05558044 TÖB
Landschaftsplan

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz LGchkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 26. August 2015

Sehr geehrte Frau Baumhove,

im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Anne Vollmer

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
06	BUND FREUNDE DER ERDE Kreisgruppe Coesfeld Bernd Brüning Am Dorn 05 59348 Lüdinghausen, den 20.09.2015 Tel.: 02591/88112 bernd_bruening@freenet.de An Kreis Coesfeld Abt. 70 – Umwelt Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 22. Sep. 2015 Betr.: Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Sehr geehrter Herr Grömping, als Vertreter der BUND-Kreisgruppe Coesfeld nehme ich wie folgt zum Planentwurf des Landschaftsplans Davensberg-Senden Stellung: Gegenüber einem Vorabzug des Landschaftsplans vom 26.08.2013 weist der nun vorgestellte Planentwurf die Streichung einiger sinnvoller Landschaftsschutzgebiete (LSG) und eines Naturschutzgebietes (NSG) aus. Es sind zwar einige wenige neue LSG-Flächen ausgewiesen, die aber in der Fläche deutlich geringer ausfallen. Festsetzungsraum 5.1.2.03 Zwischen der B58 und dem NSG Hambrocks Busch (Höfe Vorhorst, Schmiemann, Schwienhorst) sollte das LSG entsprechend dem Vorentwurf beibehalten werden. Die kleinstrukturierte Landschaft mit den zahlreichen Hecken ist eine sinnvolle Ergänzung des LSG (L2.2.07) und des NSG (N 2.1.12). Die Streichung des südlichen NSG- Teils ist nicht nachvollziehbar. Festsetzungsraum 5.1.1.06 Der Bereich westlich der Eisenbahn (südlich von Davensberg) ist als gewachsene Kulturlandschaft südlich von „Haus Byink“ für die landschaftsbezogene Erholung (Radweg) bedeutsam. Das LSG (L 2.2.07) sollte nach Osten in Ri. Autobahn ausgeweitet werden. Festsetzungsraum 5.1.2.04 Westlich der Autobahn (Höfe Beckmann, Hummelt) wird ein Bereich von zwei LSG (L.2.2.09 und L 2.2.10) eingeschlossen, der mit seinen Hecken und eingefassten Hofanlagen geschlossen werden sollte.	5.1.2.03 2.2.07 2.1.12 5.1.1.06 5.1.2.04	Der angesprochene Bereich geht weit über die regionalplanerischen Vorgaben hinaus und weist eine weniger kleinstrukturierte Landschaft auf, als es in den übrigen Bereichen des Landschaftsschutzgebiets der Fall ist. Der Waldbereich südlich der Naturschutzgebietsausweisung stellt sich als weniger schutzwürdig dar, sodass hier kein Naturschutzgebiet mehr vorgesehen ist. Auch hier konnte entsprechend der regionalplanerischen Vorgabe eine fachlich sinnvolle Abgrenzung festgelegt werden. Die östlich angrenzenden Flächen bis zur Bahnlinie sind weiträumiger und weniger durch gliedernde Landschaftselemente geprägt. s. o.

	Festsetzungsraum 5.1.3.02 Nördlich der Hofanlage „Gr. Schoneburg“ liegt der bedeutsame geschützte Landschaftsbestandteil (LB 2.4.01) in offener Ackerflur. Dieser Raum sollte nicht nur im Westen, sondern auch im Osten durch die jeweiligen Heckenstrukturen geschützt sein. Eine Ergänzung des LSG (LB 2.4..01) nach Osten (Richtung Hof Krevert-Hellmann) wertet den geschützten Landschaftsbestandteil und auch das NSG „Gr. Schonebeck“ (N 2.1.02) auf. Ebenso sollte das LSG südlich von „Gr. Schonebeck“ bis Hof Halsbenning ausgeweitet werden. Eine vielfältige Heckenstruktur, z.T. mit Kleingewässern (Gräben) begleitet, und mit Grünflächen eingerahmte Höfe stellen typische Elemente der Westf. Parklandschaft dar. Festsetzungsraum 5.1.3.03 Der Bereich zwischen Helmerbach und Lohnunternehmer Gr. Holz sollte als LSG ausgewiesen werden. Er ist Teil der klein strukturierten Bredenbecker Heide und stellt mit dem angeschlossenen Radweg einen beliebten Erholungsraum dar. Der Raum wird zudem durch den Helmerbach mit seinem vielfältigen uferbegleitenden Gehölz bereichert. Mit freundlichen Grüßen! Bernd Brüning	5.1.3.02 5.1.3.03	Nordöstlich grenzen nur großflächige landwirtschaftliche Flächen an, die keine wertvollen Strukturen aufweisen. Auch der Regionalplan sieht diese Fläche nicht für eine Schutzgebietsausweisung vor. s. o. s. o. Der Helmerbach ist noch Bestandteil des westlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiets 2.2.02 Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
07	**Baumhove, Lara** **Von:** HartmutLeCoutre@bundeswehr.org im Auftrag von baiudbwtoeb@bundeswehr.org **Gesendet:** Freitag, 11. September 2015 13:04 **An:** Baumhove, Lara **Betreff:** WG: Aufstellung eines Landschaftsplans lara **Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um** ☐ Kenntnisnahme ☐ Prüfung ☐ Stellungnahme ☐ Mitzeichnung ☐ Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ☐ Erledigung ☐ Rücksendung ☐ bis **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org ----- Weitergeleitet von Hartmut le Coutre/BMVg/BUND/DE am 11.09.2015 13:02 ----- Von: BAIUDBw Infra I 3 TÖB/BMVg/BUND/DE An: lara.baumhove@kreis-coesfeld. Datum: 11.09.2015 07:49 Betreff: Aufstellung eines Landschaftsplans Gesendet von: Hartmut le Coutre **Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um** ☐ Kenntnisnahme ☐ Prüfung ☐ Stellungnahme ☐ Mitzeichnung ☐ Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ☐ Erledigung ☐ Rücksendung ☐ bis Betr.: Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden Bezug Kreis Coesfeld vom 26.08.2015 Sehr geehrte Frau Baumvove ! Die Prüfung durch das Fachreferatt ergab, dass der Bearbeitungsraum des Landschaftsplans keine von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften ergab. Somit bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Zukünftige Schreiben sind an die u.a. Andresse zu übermitteln. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag le Coutre		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
08	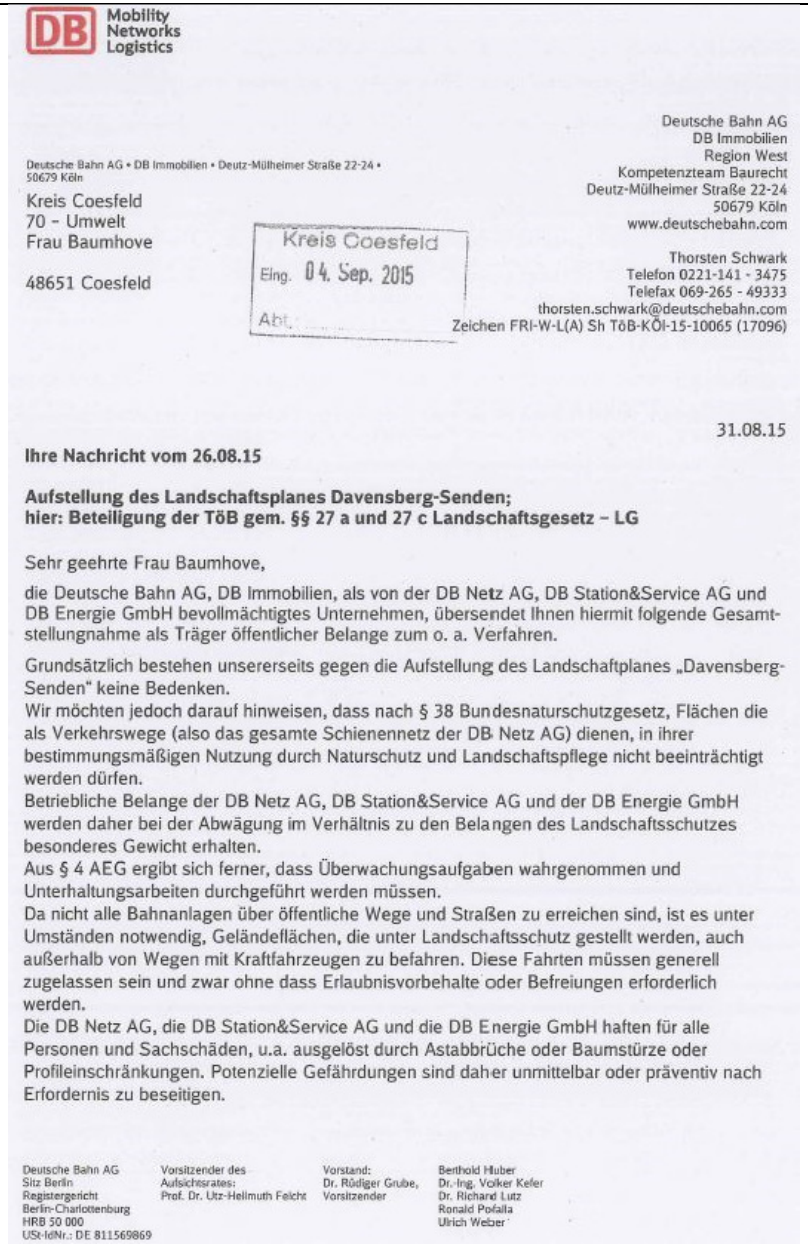		Der Hinweis wird unter Verweis auf § 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Kenntnis genommen. In den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans wird darauf hingewiesen, dass klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper von den Schutzfestsetzungen ausgenommen sind. Dies gilt auch für Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben.

Mobility Networks Logistics

2/2

Bei evtl. weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V. Bonner

i. A. Schwark

Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
09	**Baumhove, Lara** **Von:** Eckhard.Boeker@telekom.de **Gesendet:** Mittwoch, 7. Oktober 2015 13:29 **An:** Baumhove, Lara **Betreff:** Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Ihr Schreiben vom 26.08.2015. WMSTI: 58129359 Sehr geehrte Frau Baumhove, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Landschaftsplan bestehen keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen *Eckhard Böker* **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Technische Infrastruktur Niederlassung West Eckhard Böker Referent Dahlweg 100, 48153 Münster +49 251 78877-7710 (Tel.) E-Mail: Eckhard.Boeker@telekom.de www.telekom.de **ERLEBEN, WAS VERBINDET.** **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Aufsichtsrat: Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190 Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262 **GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
10	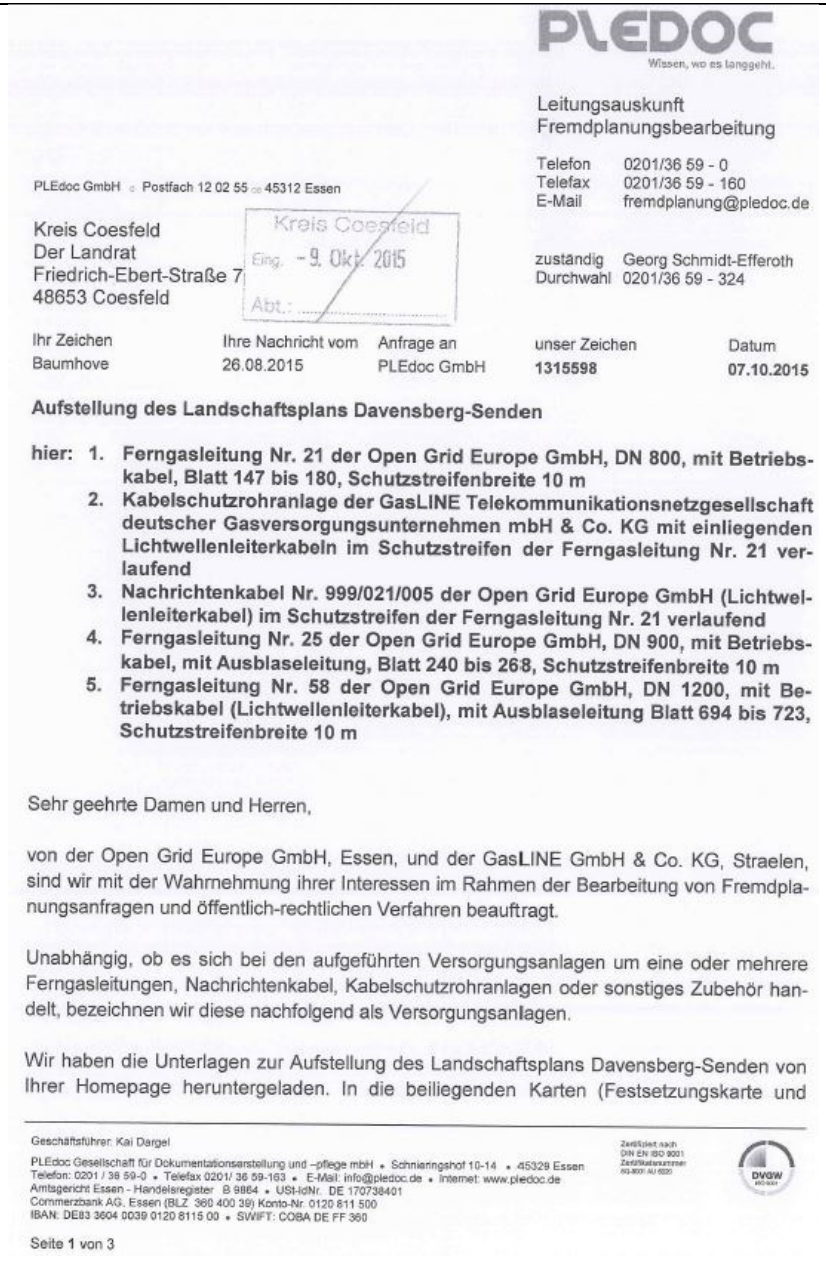		

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201/36 59 - 324

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. - 9. Okt. 2015
Abt.:

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Baumhove	26.08.2015	PLEdoc GmbH	**1315598**	**07.10.2015**

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden

hier:
1. **Ferngasleitung Nr. 21 der Open Grid Europe GmbH, DN 800, mit Betriebskabel, Blatt 147 bis 180, Schutzstreifenbreite 10 m**
2. **Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 21 verlaufend**
3. **Nachrichtenkabel Nr. 999/021/005 der Open Grid Europe GmbH (Lichtwellenleiterkabel) im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 21 verlaufend**
4. **Ferngasleitung Nr. 25 der Open Grid Europe GmbH, DN 900, mit Betriebskabel, mit Ausblaseleitung, Blatt 240 bis 268, Schutzstreifenbreite 10 m**
5. **Ferngasleitung Nr. 58 der Open Grid Europe GmbH, DN 1200, mit Betriebskabel (Lichtwellenleiterkabel), mit Ausblaseleitung Blatt 694 bis 723, Schutzstreifenbreite 10 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden von Ihrer Homepage heruntergeladen. In die beiliegenden Karten (Festsetzungskarte und

Geschäftsführer: Kai Dargel
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Schnieringshof 10-14 · 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Telefax 0201/ 36 59-160 · E-Mail: info@pledoc.de · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 · SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Zertifikatsnummer AQ-8001 AU 6220

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Entwicklungskarte) haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen eingetragen und Leitungskenndaten ergänzt. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesen Karten nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen, in der textliche Darstellung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Durch die Ausweisungen des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:

- Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.
- Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden.
- Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.
- Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Versorgungsanlage ergibt.
- Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH abzustimmen.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen nur in einem Abstand von 2,5 m rechts und links der jeweiligen Versorgungsanlage vorgenommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird nicht gefolgt. Die Darstellung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans.

s. o.

In der textlichen Fassung des Landschaftsplans steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, unberührt von den Verboten bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen werden im Vorfeld die jeweiligen Versorgungs- und Leitungsunternehmen informiert.

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten.

Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Frank Schönfeld

Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Festsetzungs- und Entwicklungskarte
Anweisung(en)

Verteiler
TBW Werne, Herrn Dr. Hambrecht / Herrn Zegar / Herrn Heyn

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
11	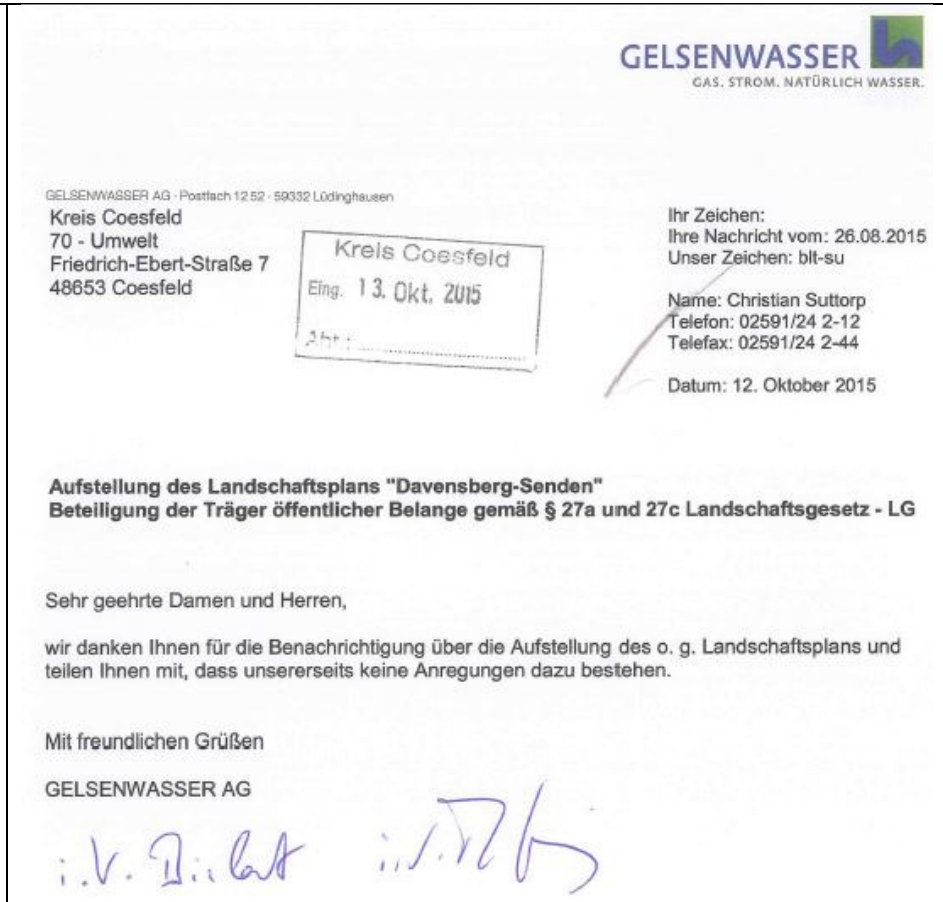		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

GELSENWASSER
GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.

GELSENWASSER AG · Postfach 12 52 · 59332 Lüdinghausen

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 13. Okt. 2015
Abt.:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.08.2015
Unser Zeichen: blt-su

Name: Christian Suttorp
Telefon: 02591/24 2-12
Telefax: 02591/24 2-44

Datum: 12. Oktober 2015

Aufstellung des Landschaftsplans "Davensberg-Senden"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des o. g. Landschaftsplans und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i.V. i.V.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
12	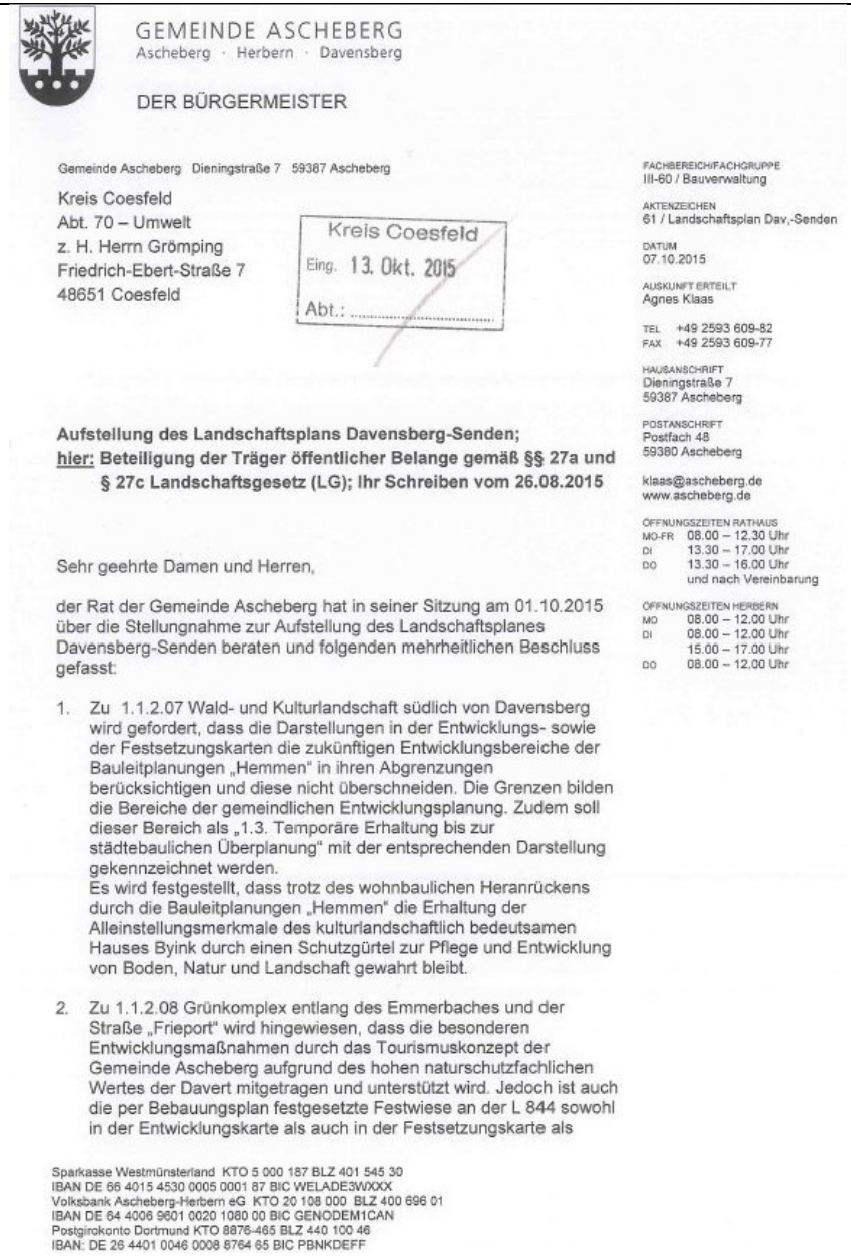		

GEMEINDE ASCHEBERG
Ascheberg · Herbern · Davensberg

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg

Kreis Coesfeld
Abt. 70 – Umwelt
z. H. Herrn Grömping
Friedrich-Ebert-Straße 7
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 13. Okt. 2015
Abt.: .....

FACHBEREICH/FACHGRUPPE
III-60 / Bauverwaltung

AKTENZEICHEN
61 / Landschaftsplan Dav,-Senden

DATUM
07.10.2015

AUSKUNFT ERTEILT
Agnes Klaas

TEL +49 2593 609-82
FAX +49 2593 609-77

HAUSANSCHRIFT
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

POSTANSCHRIFT
Postfach 48
59380 Ascheberg

klaas@ascheberg.de
www.ascheberg.de

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS
MO-FR 08.00 – 12.30 Uhr
DI 13.30 – 17.00 Uhr
DO 13.30 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

ÖFFNUNGSZEITEN HERBERN
MO 08.00 – 12.00 Uhr
DI 08.00 – 12.00 Uhr
15.00 – 17.00 Uhr
DO 08.00 – 12.00 Uhr

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und § 27c Landschaftsgesetz (LG); Ihr Schreiben vom 26.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 über die Stellungnahme zur Aufstellung des Landschaftsplanes Davensberg-Senden beraten und folgenden mehrheitlichen Beschluss gefasst:

1. Zu 1.1.2.07 Wald- und Kulturlandschaft südlich von Davensberg wird gefordert, dass die Darstellungen in der Entwicklungs- sowie der Festsetzungskarten die zukünftigen Entwicklungsbereiche der Bauleitplanungen „Hemmen" in ihren Abgrenzungen berücksichtigen und diese nicht überschneiden. Die Grenzen bilden die Bereiche der gemeindlichen Entwicklungsplanung. Zudem soll dieser Bereich als „1.3. Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung" mit der entsprechenden Darstellung gekennzeichnet werden.
   Es wird festgestellt, dass trotz des wohnbaulichen Heranrückens durch die Bauleitplanungen „Hemmen" die Erhaltung der Alleinstellungsmerkmale des kulturlandschaftlich bedeutsamen Hauses Byink durch einen Schutzgürtel zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gewahrt bleibt.

2. Zu 1.1.2.08 Grünkomplex entlang des Emmerbaches und der Straße „Frieport" wird hingewiesen, dass die besonderen Entwicklungsmaßnahmen durch das Tourismuskonzept der Gemeinde Ascheberg aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Wertes der Davert mitgetragen und unterstützt wird. Jedoch ist auch die per Bebauungsplan festgesetzte Festwiese an der L 844 sowohl in der Entwicklungskarte als auch in der Festsetzungskarte als

Sparkasse Westmünsterland KTO 5 000 187 BLZ 401 545 30
IBAN DE 66 4015 4530 0005 0001 87 BIC WELADE3WXXX
Volksbank Ascheberg-Herbern eG KTO 20 108 000 BLZ 400 696 01
IBAN DE 64 4006 9601 0020 1080 00 BIC GENODEM1CAN
Postgirokonto Dortmund KTO 8876-465 BLZ 440 100 46
IBAN: DE 26 4401 0046 0008 8764 65 BIC PBNKDEFF

1.1.2.07 5.1.1.06	Der Forderung wird gefolgt. Im Bereich Hemmen wird gem. der Darstellung im Regionalplan das Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung" (1.3.04 Davensberg – Hemmen) festgesetzt. Die Entwicklungsziele 1.1.2.07 und 1.2.05 weichen an entsprechender Stelle zurück. In der Festsetzungskarte wurde der Festsetzungsraum 5.1.1.06 ebenfalls von der dargestellten Fläche zurückgenommen.
	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
1.1.2.08	Der Geltungsbereich des Landschaftsplans spart den Bereich des Bebauungsplans bereits aus, sodass im Bereich des Festplatzes keinerlei Festsetzungen durch den Landschaftsplan bestehen.

	Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.40 und überdies als Gesetzlich geschütztes Biotop GB 4111-215 festgesetzt. Die Festwiese soll aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes herausgenommen werden. Das Gebäude südlich der Gaststätte Frieport 22 soll nicht als Bereich „Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt werden (räumlicher Zusammenhang der bestehenden Gebäude).	2.2.06	Der Forderung wird nicht gefolgt. Einzelne Gebäude liegen regelmäßig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.
	3. Zu 1.1.2.12 Teichkomplex und Regenrückhaltebecken nordwestlich von Ascheberg wird gefordert, dass die westlich angrenzende Fläche als temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung als Erweiterung der dargestellten Fläche 1.3.03 mit der entsprechenden Darstellung gekennzeichnet wird.	1.1.2.12	Der Forderung wird gefolgt. Die Abgrenzung des Entwicklungsziels 1.3.03 wird auf die Darstellungen des Regionalplans erweitert. Das Entwicklungsziel 1.2.05 sowie der Festsetzungsraum 5.1.2.04 werden an entsprechender Stelle zurückgenommen.
	4. Zu 1.1.2.15 „Gehölzkomplexe zwischen Galgenhügel und Landwehr in der Bauerschaft Mersch" wird gefordert, dass der ansässige Gewerbebetrieb von jeglichen Festsetzungen befreit wird und aus der Ausweisungsfläche entfernt wird.	1.1.2.15	Der Forderung wird nicht gefolgt. Entwicklungsziele werden flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans zugewiesen. Ausgespart werden lediglich Bereiche, in denen das baldige Inkrafttreten eines Bebauungsplans gesichert ist.
	5. Zu Punkt 1.3. „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung" sind zumindest die Flächen in der Ortschaft Ascheberg im Bereich „Breilbusch" zwischen der Nordkirchener Straße und der Straße Breil sowie die Fläche südlich der Raiffeisenstraße und westlich des Wohngebietes „Ascheberg West" den Darstellungen des Regionalplanes anzupassen. Da dieser Bereich in der Ortschaft Ascheberg östlich der Bahnlinie stark in den (künftigen) Siedlungsbereich rein ragt, sollte auf eine Darstellung komplett verzichtet werden.	1.3	Der Forderung wird gefolgt. Im Bereich der genannten Flächen wird gem. den Darstellungen des Regionalplans das Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung" (1.3.05 Ascheberg-West) festgesetzt. Entsprechend weichen dort das Entwicklungsziel 1.2.05 sowie der Festsetzungsraum 5.1.2.03 zurück.
	6. Zu 1.4.02 Helmerbach wird eine Klarstellung der irritierenden Bezeichnung im Bereich der BAB 1 gefordert.	1.4.02	Bei der Bezifferung 1.4.02 in der Entwicklungskarte handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wurde. Dem Bereich an der BAB 1 ist die Bezifferung 1.5.02 zugeordnet.
	7. Zu 1.4.05 Emmerbach wird gefordert, dass die Kläranlagenerweiterungsfläche (Gemarkung Ascheberg, Flur 45, Flurstück 85) aus dem Bereich der „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen" herausgenommen wird.	1.4.05	Der Forderung wird nicht gefolgt. Da diesbezüglich keine konkreten bauleitplanerischen Entwicklungen bekannt sind, bleiben die Festsetzungen bestehen. Der Brachfläche im Zusammenhang mit dem angrenzenden Lärmschutzwall kommt eine große Bedeutung hinsichtlich der Abgrenzung zur BAB 1 sowie zum Schutz des Emmerbaches zu, die dringend beibehalten werden sollte. Bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an entsprechender Stelle zurück.
	8. Zu 2.4.24 Regenrückhaltebecken nördlich der B 58 wird gefordert, dass unter Punkt D Pflege und Entwicklungsmaßnahmen der Punkt 1 „Erhaltung des wertvollen Gewässerkomplexes durch Beschränkung der fischereilichen Nutzung" die Fischteiche der Gemeinde, die an den Angelsportverein (ASV) Ascheberg verpachtet sind, ausgenommen sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag van Rohe	2.4.24	Die festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen realisiert werden und sind ohne diese Vereinbarungen nicht verpflichtend. Die festgesetzte Maßnahme wird jedoch umformuliert: „1. Erhaltung des wertvollen Gewässerkomplexes durch extensive fischereiliche Nutzung."
			Den Forderungen wurde teilweise gefolgt.

Abgrenzungsvorschläge:

Davensberg – Hemmen:
Entwicklungsziel und Festsetzungsraum

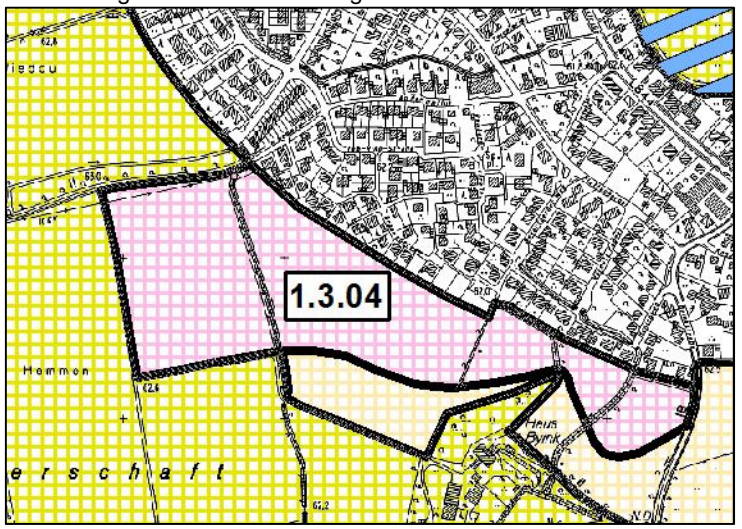

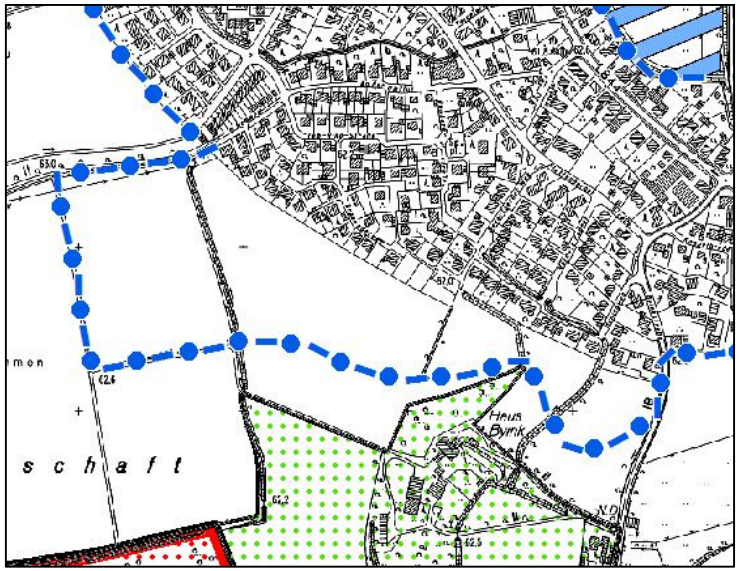

Regenrückhaltebecken Ascheberg:
Entwicklungsziel und Festsetzungsraum

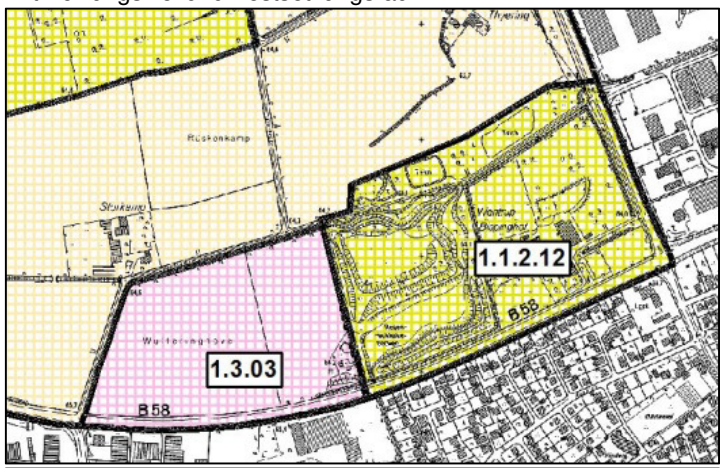

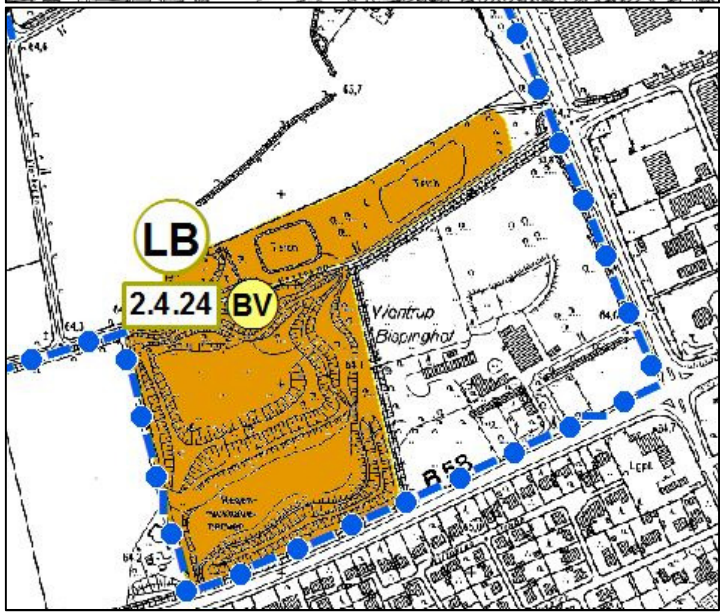

Ascheberg-West:
Entwicklungsziel und Festsetzungsraum

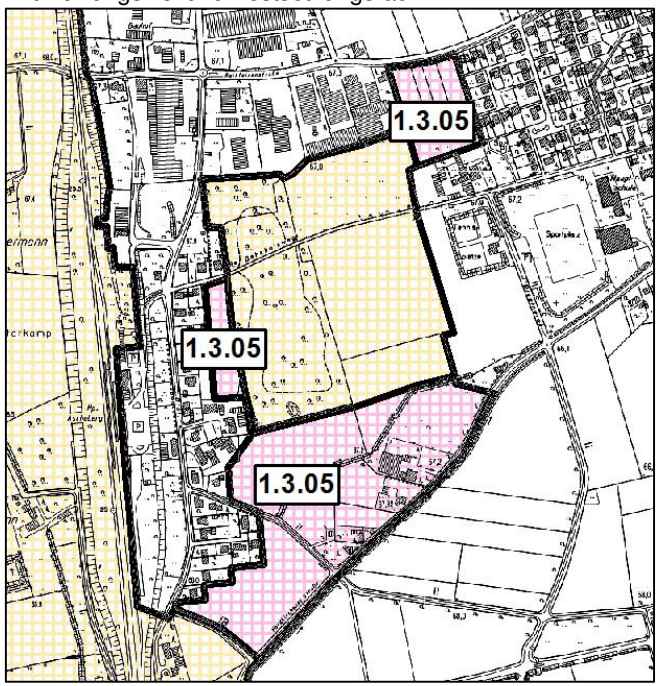

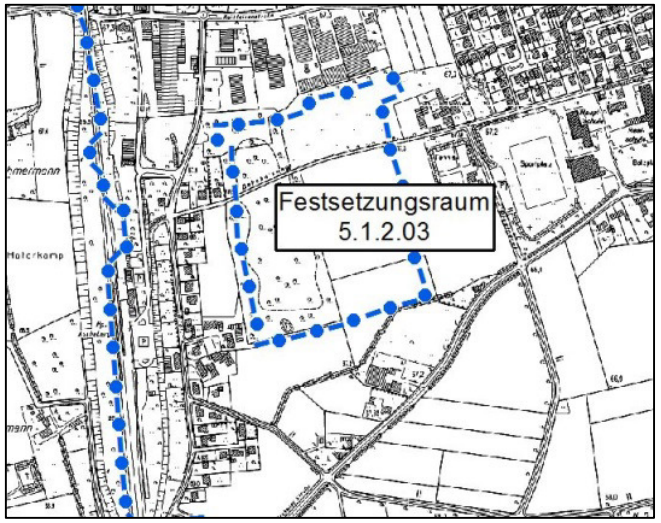

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
13	Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister Gemeinde Nottuln - D - 48292 Nottuln **Kreis** Coesfeld 70 – Umwelt Frau Baumhove 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 11. Sep. 2015 Abt.: **BAUEN UND PLANEN** Stiftsstraße 7/8 48301 Nottuln Es schreibt Ihnen: Frau Odenthal Telefon: 02502 / 942-343 Fax: 02502 / 942-224 E-Mail: odenthal@nottuln.de Nottuln, 10. September 2015 **Landschaftsplan Davensberg-Senden – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz NRW** Sehr geehrte Frau Baumhove, sehr geehrte Damen und Herren, Die Gemeinde Nottuln gibt gem. Ratsbeschluss vom 08.09.2015 mit den Gemeindewerken im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan Davensberg-Senden folgende gemeinsame Stellungnahme ab: „Die Gemeindewerke Nottuln unterhalten im geplanten Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes Davensberg – Senden keinerlei Abwasserleitungen. Im geplanten Landschaftsschutzgebiet sind laut Maßnahmenfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen an der Stever durchzuführen. Für diesen Zweck ist es unerlässlich entgegen den in den Allgemeinen Festsetzungen definierten Verboten, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren. Wir bitten für die oben genannten Zwecke die Belange der Gemeindewerke Nottuln zu berücksichtigen und im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Davensberg-Senden den Gemeindewerken Nottuln die Befreiung von den zuvor genannten Verboten zu erteilen.	2.2.01 B Nr. 5	Gem. 2.2 D Nr. 4 sind die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden, von den Verboten ausgenommen. Eine separate Befreiung vom Verbot ist daher nicht nötig.

	Die Gemeinde Nottuln erhebt darüber hinaus zum Landschaftsplan Davenberg-Senden und zum dazugehörigen Umweltbericht keine Anregungen oder Bedenken." Vielen Dank für die Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen i. A. Maria Odenthal		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
14	DER BÜRGERMEISTER GEMEINDE SENDEN Gemeinde Senden - Postfach 1251 - 48303 Senden Kreis Coesfeld 70 - Umwelt Frau Baumhove Friedrich-Ebert-Straße 7 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 15. Okt. 2015 Abt.:		

Aktenzeichen	IV
Auskunft erteilt	Herr Busche
Durchwahl	02597 – 699 - 303
Vermittlung	02597 – 699 - 0
Telefax	02597 – 699 – 666
E-Mail	c.busche@senden-westfalen.de
Internet	http://www.senden-westfalen.de
Datum	14.10.2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Guten Tag Frau Baumhove,

der Gemeindeentwicklungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2015 mit dem Entwurf des Landschaftsplans „Davensberg-Senden" beschäftigt. Seitens der Gemeinde Senden werden zum vorliegenden Entwurf folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Ausweisung einer Fläche Dorfbauerschaft 102 b / Reit- und Fahrverein Senden e.V.
Der Reit- und Fahrverein Senden e.V. plant die Errichtung einer zweiten Reithalle (Maße ca. 26 m x 61 m) im Bereich der vorhandenen Reithalle/Reitanlage in der Dorfbauerschaft. Um bauplanungsrechtlich die bisher schon vorhandene Reithalle und Reitanlage abzusichern und um den Neubau der 2. Reithalle zu ermöglichen, bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Reithalle Senden". Dazu hat der Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 28.01.2015 die Aufstellungsbeschlüsse für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reithalle Senden" gefasst. Vom 07.05.2015 bis zum 08.06.2015 hat in den Verfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Aus diesem Grund sollte die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet aufgehoben werden und dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen werden (wie dies z.B. auch beim Bebauungsplan „Kleingartenanlage" und „Hundeübungsplatz Holtrup" der Fall ist). Der bisher angedachte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Anlage 1 dargestellt, der sich jedoch noch ändern bzw. erweitern könnte.

2.2.04	Der Anregung wird gefolgt. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.04 wird vom Bereich der Reithalle sowie den angrenzenden Flächen zurückgenommen. Abgrenzungsvorschlag: 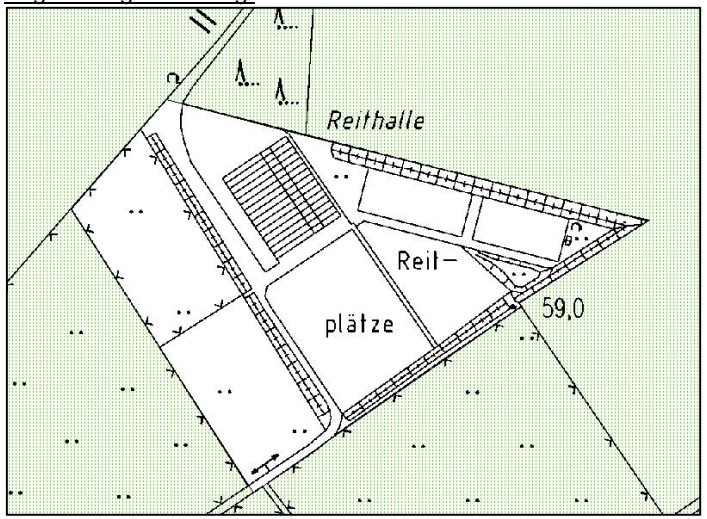

Ich rege daher an, die in der Anlage 2 dargestellte Fläche nicht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Ausweisung von gemeindlichen Flächen

Eine gemeindliche Fläche im Osten von Ottmarsbocholt ist als geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4.32 ausgewiesen (siehe Anlage 3). Es handelt sich dabei um den Grubegraben in Verbindung mit einem Regenrückhaltebecken. Aus gemeindlicher Sicht sollte diese Ausweisung aufgehoben werden, da es sich um ein technisches Bauwerk handelt, welches ggf. auch mit großen Fahrzeugen bearbeitet werden muss. Diese Möglichkeit wäre durch eine explizite Festsetzung voraussichtlich nicht mehr gegeben. Die Gemeinde wird sich - wie aktuell auch - in enger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld um die Pflege der Fläche und der Pflanzen kümmern, möchte dazu aber aus o. g. Gründen nicht verpflichtet oder in der Ausübung der technisch notwendigen Arbeiten eingeschränkt werden.

2.4.32

Der Forderung wird nicht gefolgt.
Gem. den textlichen Festsetzungen unter 2.4 D gelten alle Maßnahmen, die der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils oder der Verkehrssicherheit dienen, als nicht betroffene Tätigkeit. Die Pflege und Unterhaltung ist damit nicht eingeschränkt.
Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des Gewässerkomplexes wird die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil beibehalten.

Ausweisung von privaten Flächen

Des Weiteren sollte aus Sicht der Gemeinde für weitere Flächen (befinden sich im Privateigentum) die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes aufgehoben werden, um damit einer evtl. zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung nicht entgegen zu stehen (auch wenn diese Flächen im Regionalplan Münsterland bisher nicht als ASB-Flächen ausgewiesen sind). Es handelt sich dabei um eine Fläche nördlich der L 844 / gegenüber vom Erlengrund und Siebenstücken in Senden und einen Bereich östlich und südlich von Ottmarsbocholt. Diese Flächen sind in der Anlage 4 dargestellt.

2.2.11

Der Forderung wird nicht gefolgt.
Geplante Schutzgebietsausweisungen werden nur zurückgenommen, sofern das bauleitplanerische Verfahren entsprechend weit fortgeschritten ist und nicht im Hinblick auf potenzielle zukünftige Veränderungen.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 BauGB gefasst. In der gemeinsamen Sitzung des Gemeindeentwicklungs- und Umweltausschusses mit einer anschließenden Öffentlichkeitsveranstaltung am 29.01.2015 wurde der Entwurf eines Flächenszenarios für die Windenergienutzung in der Gemeinde Senden vorgestellt. In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 28.04.2015 wurde das Flächenszenario und in der Sitzung am 01.10.2015 die Durchführungen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
In dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes befinden sich auch die potentiellen Konzentrationszonen SEND 0 und OTT 6 (Anlage 5). Teile der potentiellen Konzentrationszonen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Diese Festsetzung sollte aufgehoben werden, um eventuelle Konflikte zwischen der Windenergie und den Vorgaben des Landschaftsplans auszuschließen.

2.2.03
2.2.06

Landschaftsschutzgebiete (LSG) dienen u. a. dem Schutz und Erhalt des Landschaftsbildes und der Funktionen des Naturhaushalts. Aus diesem Grund ist auch der Bau von Windkraftanlagen in LSG grundsätzlich verboten.
Sollte jedoch seitens der Gemeinde ein Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen aufgestellt werden, treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß der Unberührtheitsklausel in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen zurück.
Die Schutzgebietsausweisungen in den angesprochenen Bereichen basieren u. a. auf den übergeordneten Planungsvorgaben Regionalplan und landesweiter Biotopverbund und sind nicht zuletzt aus diesem Grund beizubehalten.

Der Forderung wird nicht gefolgt.

„Haus Ruhr" und angrenzende Nutzungen
In Bösensell befindet sich das „Haus Ruhr" mit dem Herrenhaus, den alten Remisen, der Orangerie mit der Parkanlage (Anlage 6). Die getroffene Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet sollte aufgehoben werden, um dem dortigen Eigentümer potentielle Entwicklungen für Baumaßnahmen und Nutzungen zu ermöglichen. Zuletzt wurden u.a. dort ein Trauzimmer und Veranstaltungen baurechtlich genehmigt, z. B. fand vom 18.09.2015 bis zum 20.09.2015 auf „Haus Ruhr" die 2. „Landpartie" statt.

Allgemeine Anmerkungen zur Entwicklungskarte:
Die Entwicklungskarte enthält Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen für alle Flächen, die der Landschaftsplan Davensberg-Senden umfasst. Sind Gemeinden Eigentümer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.
Durch diese angedachten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen darf die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Senden (im Rahmen ihrer Planungshoheit) nicht eingeschränkt werden. Insofern rege ich eine klarstellende Regelung an, dass die im Landschaftsplan formulierten Ziele im Sinne der gemeindlichen Entwicklungsplanung nicht verbindlich sind.

Freundliche Grüße
In Vertretung
Klaus Stephan
Beigeordneter

2.2.03

Haus Ruhr stellt ein kulturhistorisch bedeutsames Objekt dar. Für die benachbarten Anlagen bestehen Planungsüberlegungen, die im Zusammenhang mit Haus Ruhr für Kulturveranstaltungen genutzt werden sollen. Der Bereich soll aufgrund seiner Bedeutung für die Region erhalten und erweitert werden können. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 wird auf die gem. Abgrenzungsvorschlag (s. u.) dargestellte Grenze zurückgenommen.

Die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen behindern die gemeindliche Entwicklungsplanung nicht. Bereiche, die über den Regionalplan als allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt sind oder für die bereits konkretisierte Planungen seitens der Gemeinde bestehen, wurden nicht mit entsprechenden Festsetzungen belegt. Sollte ein Bebauungsplan in Kraft treten, weicht der Landschaftsplan an entsprechender Stelle zurück.

Den Forderungen wird teilweise gefolgt.

Abgrenzungsvorschlag:

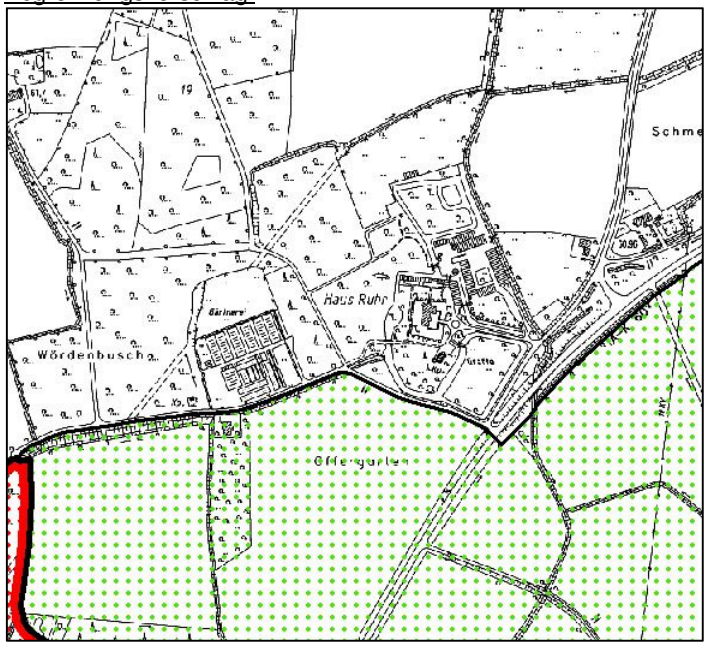

Anlage 1 zum Schreiben vom 14.10.2015
130
GEPLANT
LAGEPLAN M.1:1000
GEMARKUNG: SENDEN
FLUR: 26
FLURSTÜCK: 124
GEPLANTE REITHALLE
VORH. REITHALLE
REITPLATZ (VORBEREITET)
REITPLATZ 16
17
125
REITPLATZ
124
GEPLANTE GRENZE
GEPLANTER REITPLATZ (VORBEREITET)
143
140
139
141
BAUVORHABEN: ERRICHTUNG EINER REITHALLE DORFBAUERSCHAFT 102B 48308 SENDEN
BLATT-NR.: 001
BAUHERR: REIT- UND FAHRVEREIN SENDEN EV DORFBAUERSCHAFT 138 48308 SENDEN
MASSSTAB: 1:1000
BAUTEIL: LAGEPLAN
DATUM: 17.04.2015
ARCHITEKT:

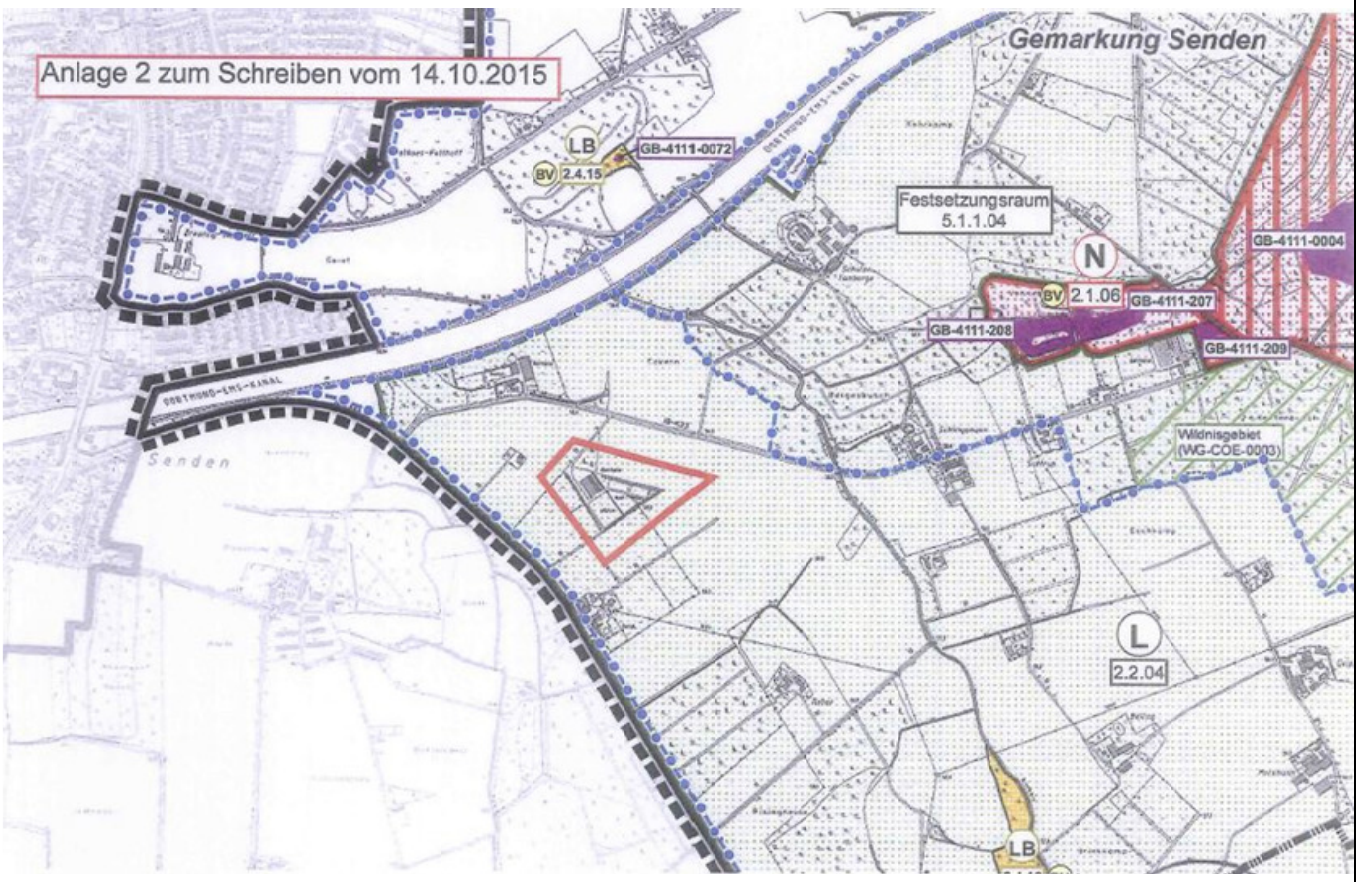
Anlage 2 zum Schreiben vom 14.10.2015
Gemarkung Senden
LB
BV 2.4.15
GB-4111-0072
Festsetzungsraum
5.1.1.04
N
BV 2.1.06
GB-4111-0004
GB-4111-207
GB-4111-208
GB-4111-209
Wildnisgebiet
(WG-COE-0003)
L
2.2.04
LB
Senden

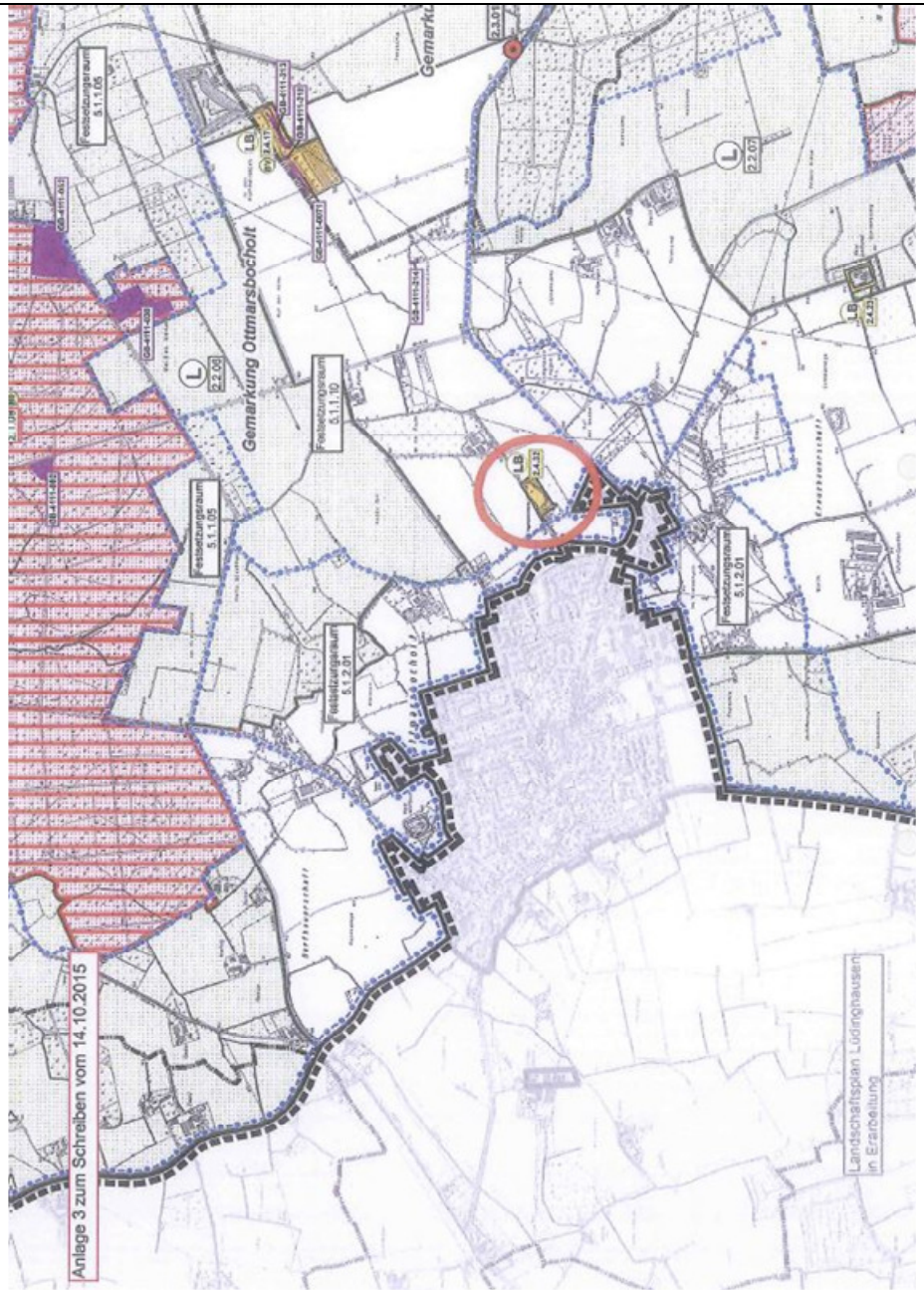
Gemarkung Ottmarsbocholt
Anlage 3 zum Schreiben vom 14.10.2015
Landschaftsplan Lüdinghausen
in Erarbeitung

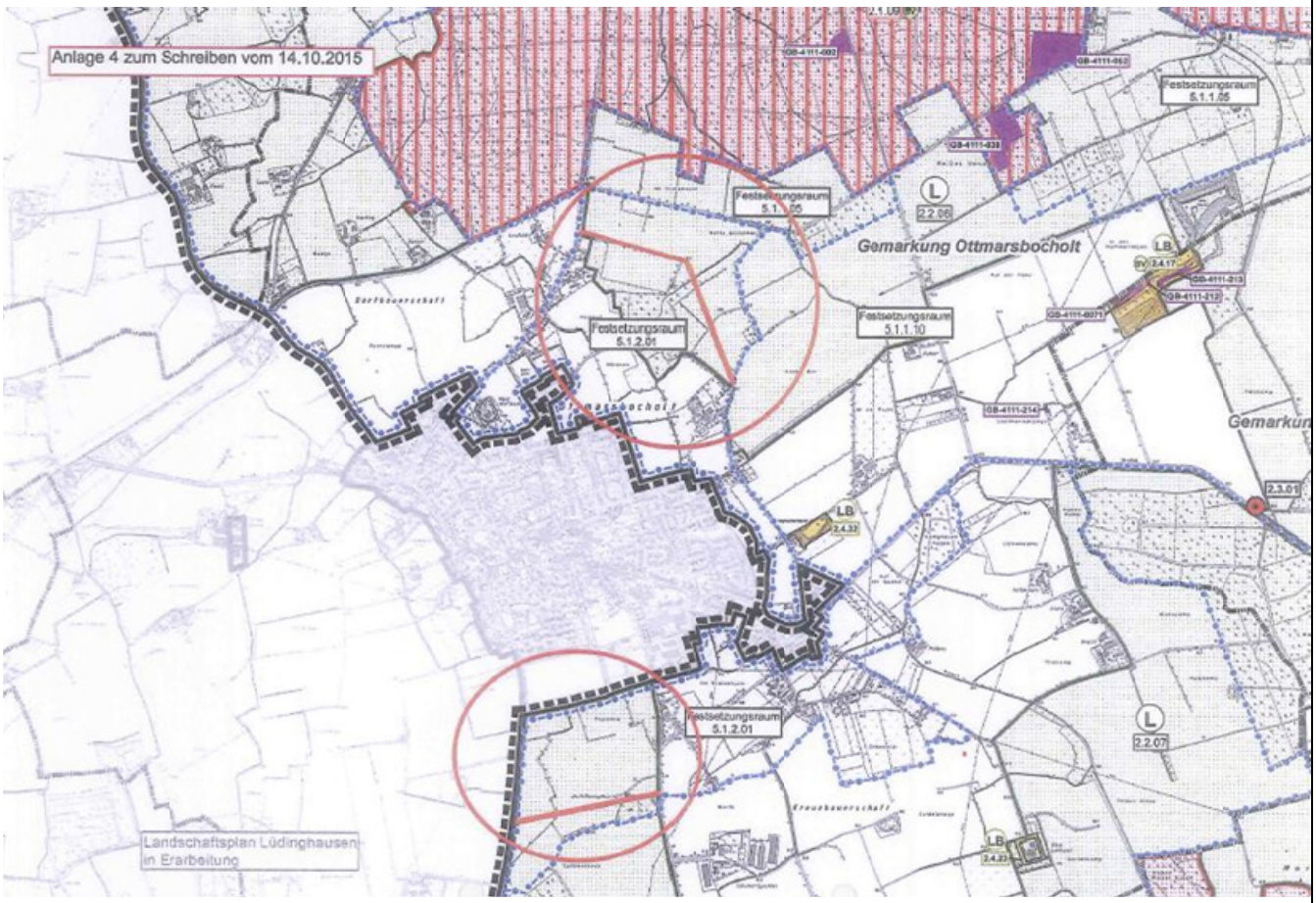

Gemeinde Senden

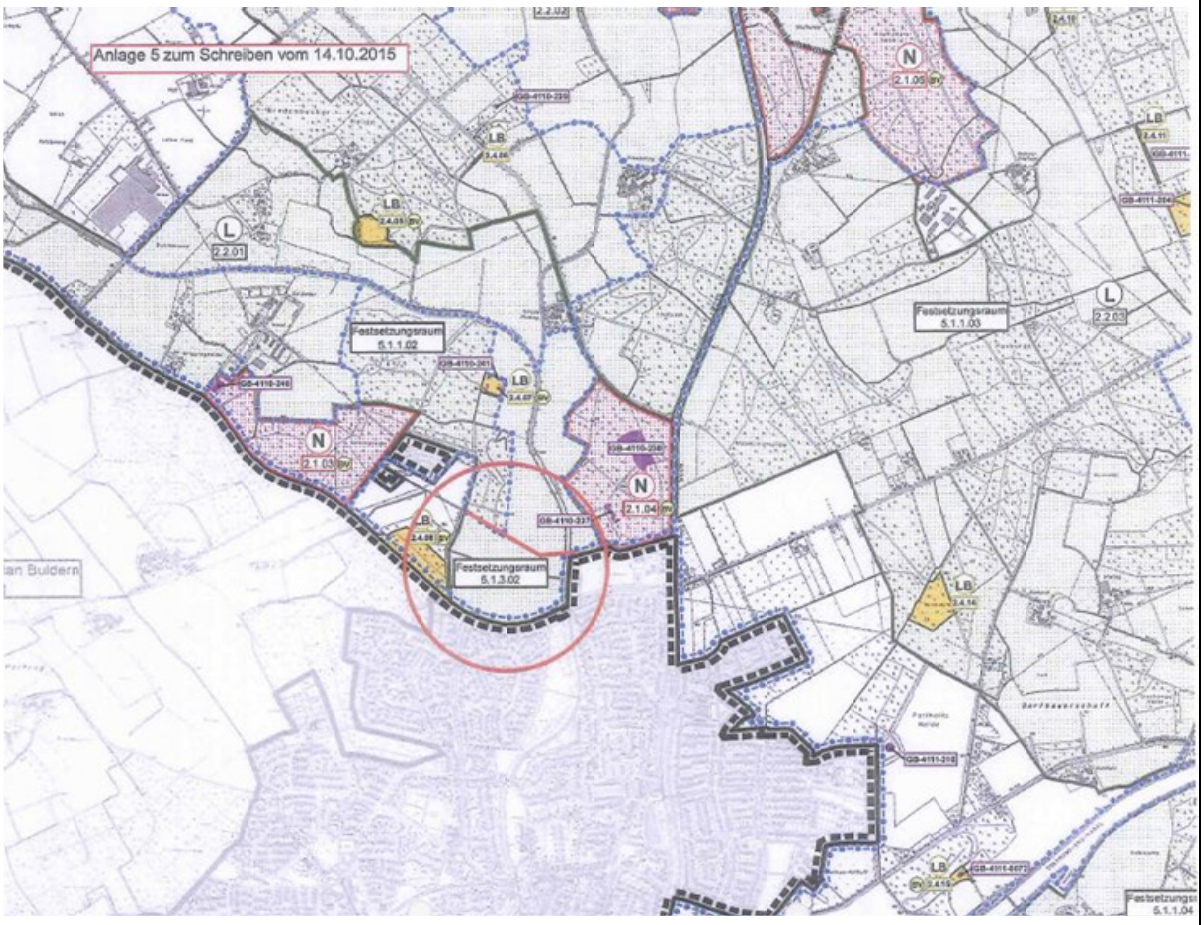
Anlage 5 zum Schreiben vom 14.10.2015
Festsetzungsraum 5.1.1.02
Festsetzungsraum 5.1.3.02
Festsetzungsraum 5.1.1.03
N 2.1.03
N 2.1.04
L 2.2.01
L 2.2.03
LB 2.4.05
LB 2.4.06
LB 2.4.07
LB 2.4.08
LB 2.4.10
LB 2.4.11

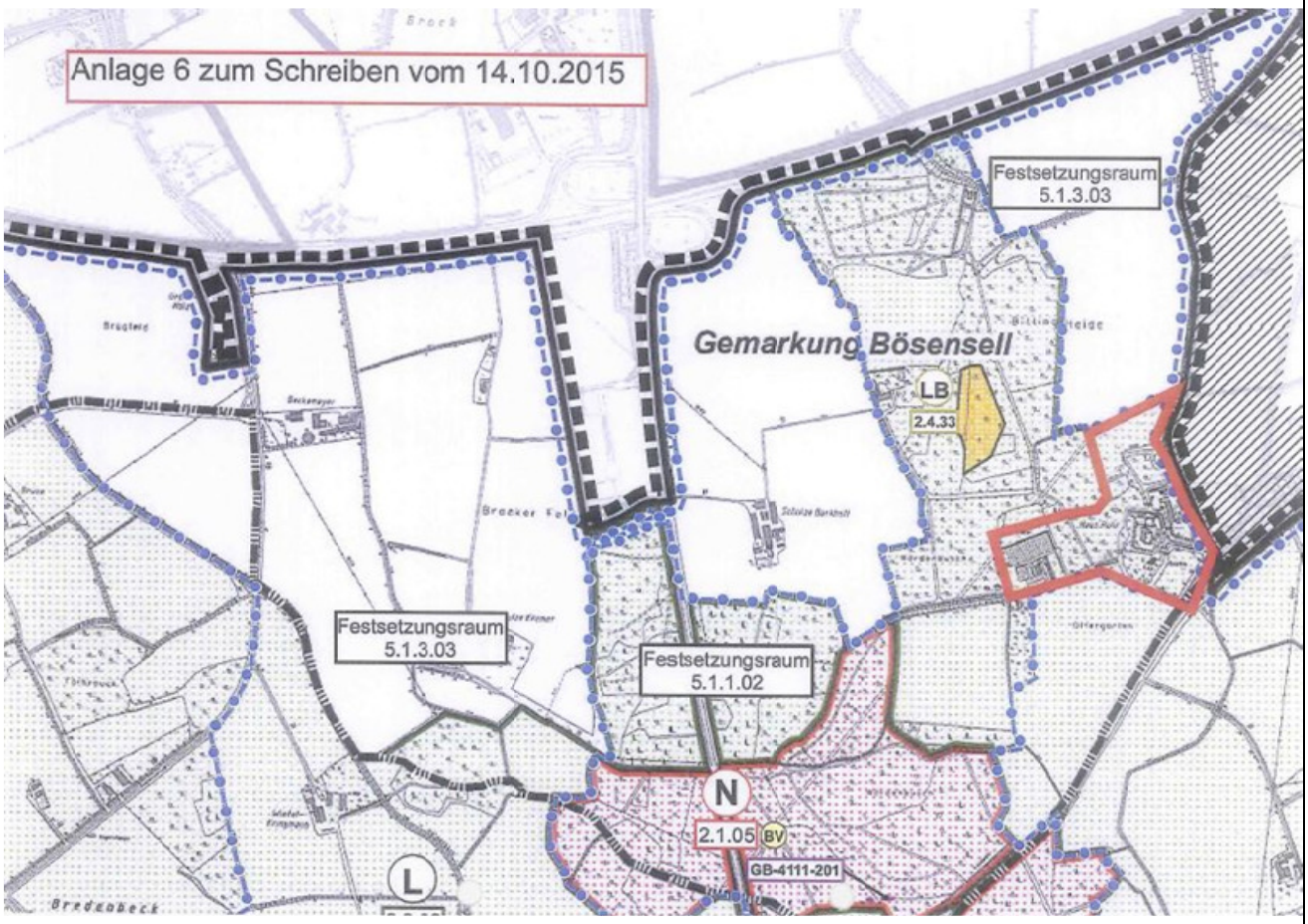
Anlage 6 zum Schreiben vom 14.10.2015
Festsetzungsraum
5.1.3.03
Gemarkung Bösensell
LB
2.4.33
Festsetzungsraum
5.1.3.03
Festsetzungsraum
5.1.1.02
N
2.1.05
BV
GB-4111-201
L

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
15			Der Forderung wird gefolgt. Die Datenquelle wurde ergänzt.

www.gd.nrw.de — Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 – D-47707 Krefeld

Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Sep. 2015
Abt.:

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 2151 897-0
Fax +49 (0) 2151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Bearbeiter: Herr Steudte-Gaudich
Durchwahl: 897-523
E-Mail: steudte-gaudich@gd.nrw.
Datum: 14. September 2015

Gesch.-Z.: 31.120/5815/2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 26.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes ist zu begrüßen, auch wegen der konsequenten Nennung vorkommender schutzwürdiger Böden in den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Die schutzwürdigen Böden werden auch im Umweltbericht (S. 202) kurz erwähnt. Insofern sollte im Literaturverzeichnis ergänzend die aktuelle Datenquelle hierzu genannt werden:

"Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, Geologischer Dienst – Landesbetrieb – , Krefeld, 2004
(zur kostenfreien WMS-Version siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf, zur Schutzwürdigkeitsauswertung unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf)

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Steudte-Gaudich

(Steudte-Gaudich)

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
16			Die Karten stellen den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans dar. Eine kleinmaßstäblichere Ansicht stand auf der Internetseite des Kreises Coesfeld zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb von Naturschutzgebieten weder Hofstellen noch Handwerksbetriebe befinden. Die im Rahmen des Bestandsschutzes zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebe werden weder in ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen Entwicklung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch durch landschaftliche Belange in Frage gestellt. Unter 2.2.1 F Nr. 1 ist eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits formuliert. Eine Kollision zwischen Baurecht und Naturschutzrecht wird nicht gesehen. Beide rechtlichen Grundlagen existieren neben einander und der Landschaftsplan mit der Festsetzung von Schutzgebieten und den dort geltenden Ver- und Geboten folgt dem rechtlichen Auftrag (Landschaftsgesetz).

HWK
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Kreis Coesfeld
Abteilung 70 – Umwelt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. – 8. Okt. 2015
Abt.: .....

Unser Zeichen (bitte angeben):
B3.3 Hj/Thm
Datum:
06.10.2015
Ihre Fragen beantwortet:
Norbert Hejna
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
norbert.hejna@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

Aufstellung des Landschaftsplanes „Davensberg-Senden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund des Kartenausschnitts ist nicht feststellbar, inwieweit für die einzelnen handwerklichen Standorte Natur- oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, haben gerade Handwerksbetriebe ihren Standort im Außenbereich. Diesen Betrieben gewährt der § 35 BauGB begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten, die viele Betriebe zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dringend benötigen.

Für die Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden in der Regel sehr weitreichende Bau- und Nutzungsverbote entsprechend den Möglichkeiten des Landschaftsschutzgesetzes ausgesprochen.

Wegen dieser offensichtlichen Kollision zwischen Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz erscheint es uns erforderlich zu sein, auf die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld von bestehenden Handwerksbetrieben zu verzichten, denn Landschaftspläne verhindert Bauleitplanung.

Die Unberührtheitsklausel lässt doch alle bestandsgeschützten Betriebe im Außenbereich zu inklusive der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen zu, so dass den wirtschaftlichen Belangen die Zulassung gemäß § 35 Abs. 4 BauGB genüge getan ist.

Wegen dieser offensichtlichen Kollision zwischen Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz erscheint es uns erforderlich zu sein, auf die Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld von bestehenden Handwerksbetrieben zu verzichten, denn

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 828
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Volksbank Münster
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Landschaftspläne verhindern Bauleitplanung. Auch im Hinblick auf das geplante Landesnaturschutzgesetz, wonach das Baurecht hinter der landschaftsschutzrechtlichen Verordnung verloren geht, bitten wir hier auf die Festsetzungen zu verzichten.

Dies erscheint uns mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes vereinbar zu sein, weil sich im unmittelbaren Umfeld der Bebauung in aller Regel nicht die für die Festlegung von Schutzgebieten erforderlichen Voraussetzungen finden.

Wir regen daher an, die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB als Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz treten widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem entsprechenden Flächennutzungsplan nicht wiedersprochen hat. Auf die Siedlungsentwicklung hat der Landschaftsplan somit i.d.R. keinen Einfluss.
Eine Verhinderung der Bauleitplanung liegt daher nicht vor.

Schutzgebiete werden grundsätzlich nur dort ausgewiesen, wo eine entsprechende Schutzwürdigkeit vorliegt. Dies kann sowohl in Ortsnähe, als auch ortsfern der Fall sein.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
17	66 – Straßenbau u. -unterhaltung Coesfeld, 18.09.2015 Auskunft erteilt: Frau Pröbsting Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Straße 7, Coesfeld Zimmer: 3 Telefon: 6608 Fax: 6699 E-Mail: annette.proebsting@kreis-coesfeld.de Kreis Coesfeld Eing. 18. Sep. 2015 Abt.: 70 70 - Umwelt **Aufstellung des Landschaftsplanes "Davensberg-Senden"** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW** Grundsätzlich bestehen seitens der Abteilung 66-Straßenbau u. -unterhaltung keine Bedenken, wenn folgende Auflage aufgenommen wird: Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im Bereich von Kreisstraßen (jeweils 10 m links und rechts der Grundstücksgrenze) sind in allen Fällen nur in Abstimmung mit der Abteilung 66-Straßenbau u. -unterhaltung vorzunehmen, um a. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Straßen- und Wegegesetz NW b. das Radwegeprogramm des Kreises Coesfeld c. der geplante Ausbau der Kreisstraßen d. die Brücke der K 23, Abschnitt 6 über den Rinnbach Bau im Frühjahr 2016 zu berücksichtigen. im Auftrag Dammers		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung wird in den entsprechenden Fällen erfolgen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
18	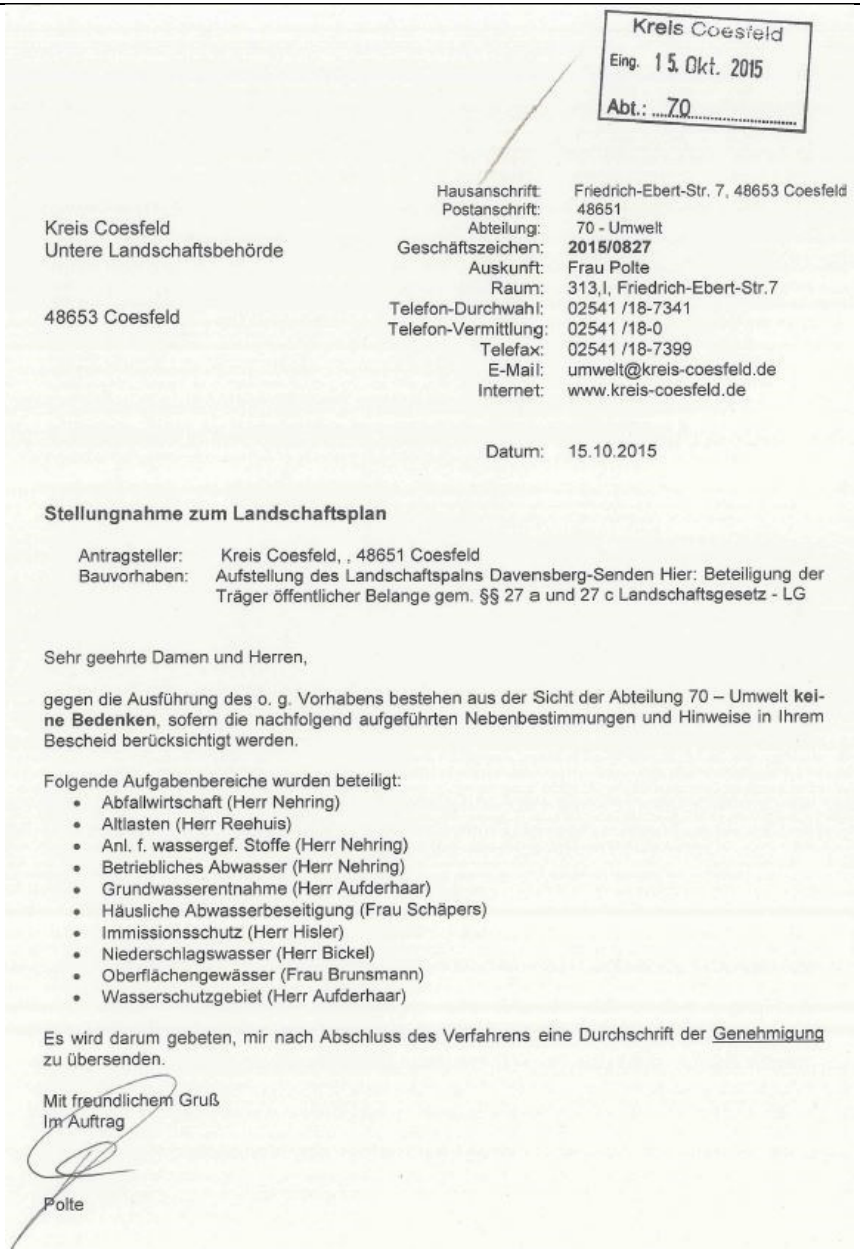		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan tritt in Kraft, wenn er von der unteren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung angezeigt wurde und diese innerhalb der dreimonatigen Frist keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Für die Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld steht der rechtskräftige Landschaftsplan in Karten und textlichen Festsetzungen sodann – ebenso wie der Öffentlichkeit – frei zur Verfügung.

	Aufgabenbereich: Immissionsschutz Stellungnahme: Ziel der vorliegenden Landschaftsplanung ist die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die sich nach § 2 LG ergebenden Anforderungen an Schutzgebiete und -objekte sind mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Liegen neue Wohnbau- und Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, tritt der Geltungsbereich zurück, wenn diese Flächen durch verbindliche Bauleitplanung ausgewiesen sind. Dem Umweltbericht kann unter Punkt 6.1 „Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit" entnommen werden, dass die im Planbereich ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen u.a. auch für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung ihre volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit entfalten. Festsetzungen und Maßnahmen werden durch den Landschaftsplan jedoch auf fachliche Mindestanforderungen reduziert. Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden daher zum vorliegenden Landschaftsplan Davensberg-Senden keine weiteren Anregungen vorgetragen.		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
	Aufgabenbereich: Häusliche Abwasserbeseitigung Stellungnahme: UHAW 1 Auflage U.a. im Landschaftsplan aufgeführte Verbote wie „ fließende … Gewässer… zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen…;". Wie sollen die Einleitungen vorgeklärter häuslicher Abwässer in die im Landschaftsplan liegenden Gewässer behandelt werden, z. B. bei Verlängerung in der Regel vorhandener wasserrechtlicher Erlaubnisse? Ausnahmefall: neue Einleitungserlaubnis bei z.B. Errichtung Altenteil/2. Wohneinheit.		Die Einleitung von Abwässern ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans. Es gelten die jeweiligen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.
	Aufgabenbereich: Oberflächengewässer Stellungnahme: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Anlagen oder Anpflanzungen innerhalb des 3 m Streifens an einem Gewässer oder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes sind genehmigungspflichtig. Ebenfalls sind Ausbau-bzw.Renaturierungsmaßnahmen an einem Gewässer wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Im übrigen verweise ich auf die Maßnahmenpläne zur WRRL und bitte bei etwaigen Vorhaben an oder in Gewässern um rechtzeitige Beteiligung und Abstimmung. Hinweis Auf den Flächen Gemarkung Ascheberg, Flur 10 Flurstücke 1684 und 1685 (Deipe Wiese), sowie unterhalb der Bahnlinie auf den Flächen Gemarkung Ascheberg, Flur 13, Flurstück 186 und 173 sind ökologische Verbesserungsmaßnahmen am Emmerbach seitens der Gemeinde Ascheberg geplant. Der Genehmigungsantrag liegt hier vor.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Berücksichtigung.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
19a		2.2 B Nr. 12	Bei dem Verbot handelt es sich um eine Regelung, die bereits kreisweit einheitlich festgesetzt ist. Mit dem Verbot soll der Schutzzweck für Naturschutzgebiete gesichert sein. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
19b	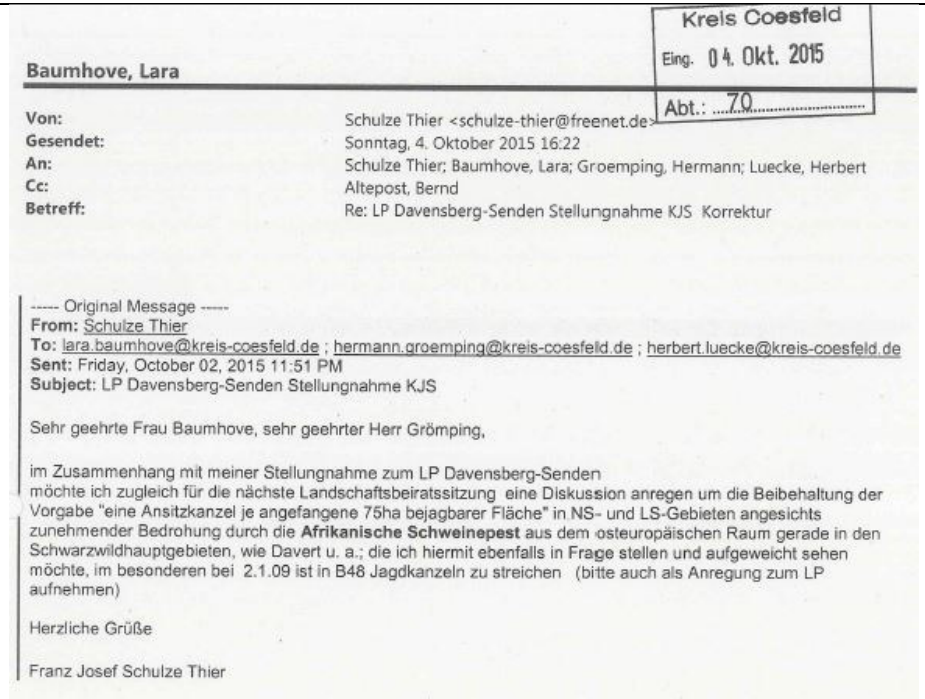	2.1 B Nr.1 D Nr. 2 2.1.09 B Nr. 48	Das Verbot wird aus naturschutzfachlicher Sicht als sinnvoll und nötig angesehen. Im Falle stark erhöhter Wildvorkommen ist die Befreiung vom Verbot gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG möglich. Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Kreis Coesfeld
Eing. 04. Okt. 2015
Abt.: 70

Baumhove, Lara

Von: Schulze Thier <schulze-thier@freenet.de>
Gesendet: Sonntag, 4. Oktober 2015 16:22
An: Schulze Thier; Baumhove, Lara; Groemping, Hermann; Luecke, Herbert
Cc: Altepost, Bernd
Betreff: Re: LP Davensberg-Senden Stellungnahme KJS Korrektur

----- Original Message -----
From: Schulze Thier
To: lara.baumhove@kreis-coesfeld.de ; hermann.groemping@kreis-coesfeld.de ; herbert.luecke@kreis-coesfeld.de
Sent: Friday, October 02, 2015 11:51 PM
Subject: LP Davensberg-Senden Stellungnahme KJS

Sehr geehrte Frau Baumhove, sehr geehrter Herr Grömping,

im Zusammenhang mit meiner Stellungnahme zum LP Davensberg-Senden
möchte ich zugleich für die nächste Landschaftsbeiratssitzung eine Diskussion anregen um die Beibehaltung der Vorgabe "eine Ansitzkanzel je angefangene 75ha bejagbarer Fläche" in NS- und LS-Gebieten angesichts zunehmender Bedrohung durch die **Afrikanische Schweinepest** aus dem osteuropäischen Raum gerade in den Schwarzwildhauptgebieten, wie Davert u. a.; die ich hiermit ebenfalls in Frage stellen und aufgeweicht sehen möchte, im besonderen bei 2.1.09 ist in B48 Jagdkanzeln zu streichen (bitte auch als Anregung zum LP aufnehmen)

Herzliche Grüße

Franz Josef Schulze Thier

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
20	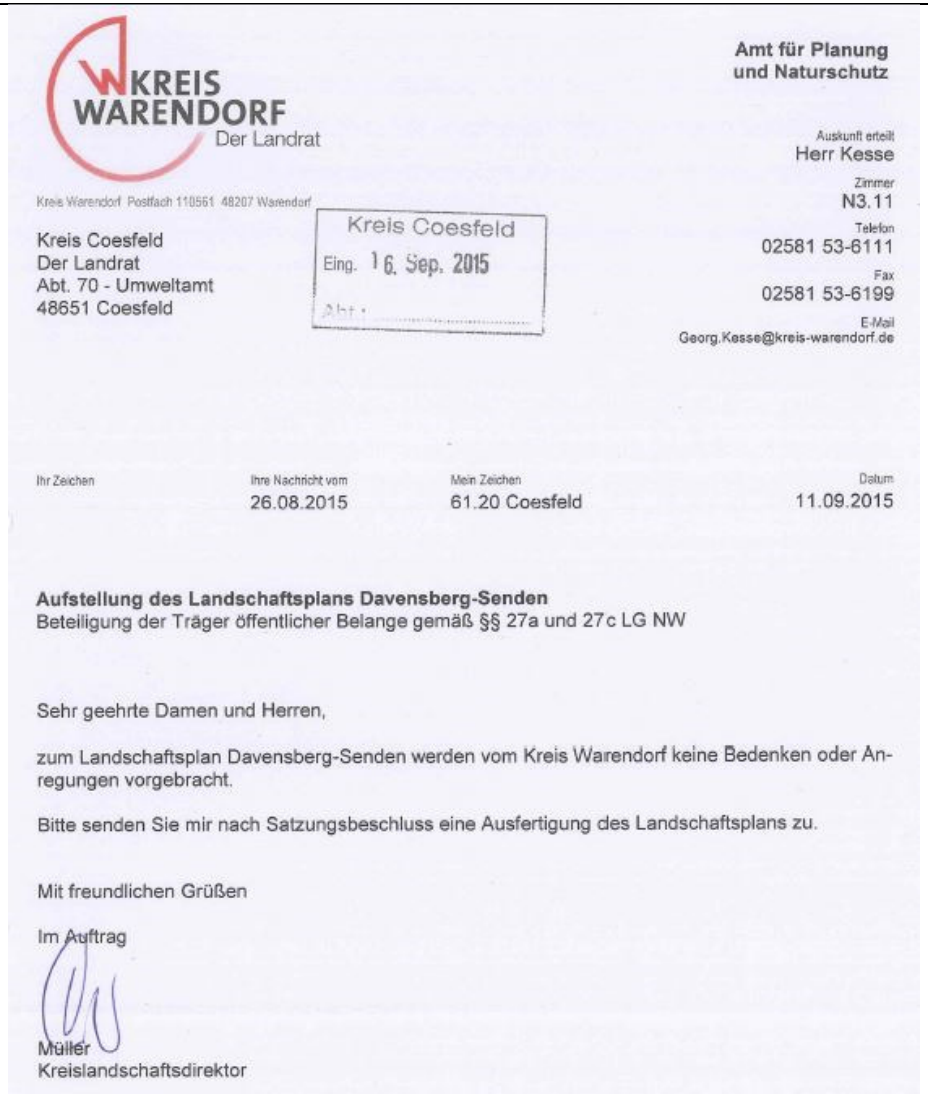		Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Inkrafttreten des Landschaftsplans wird ein Exemplar zugesendet.

KREIS WARENDORF
Der Landrat

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 70 - Umweltamt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Sep. 2015
Abt.:

Amt für Planung und Naturschutz

Auskunft erteilt
Herr Kesse
Zimmer
N3.11
Telefon
02581 53-6111
Fax
02581 53-6199
E-Mail
Georg.Kesse@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	26.08.2015	61.20 Coesfeld	11.09.2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c LG NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Landschaftsplan Davensberg-Senden werden vom Kreis Warendorf keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Bitte senden Sie mir nach Satzungsbeschluss eine Ausfertigung des Landschaftsplans zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller
Kreislandschaftsdirektor

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
21	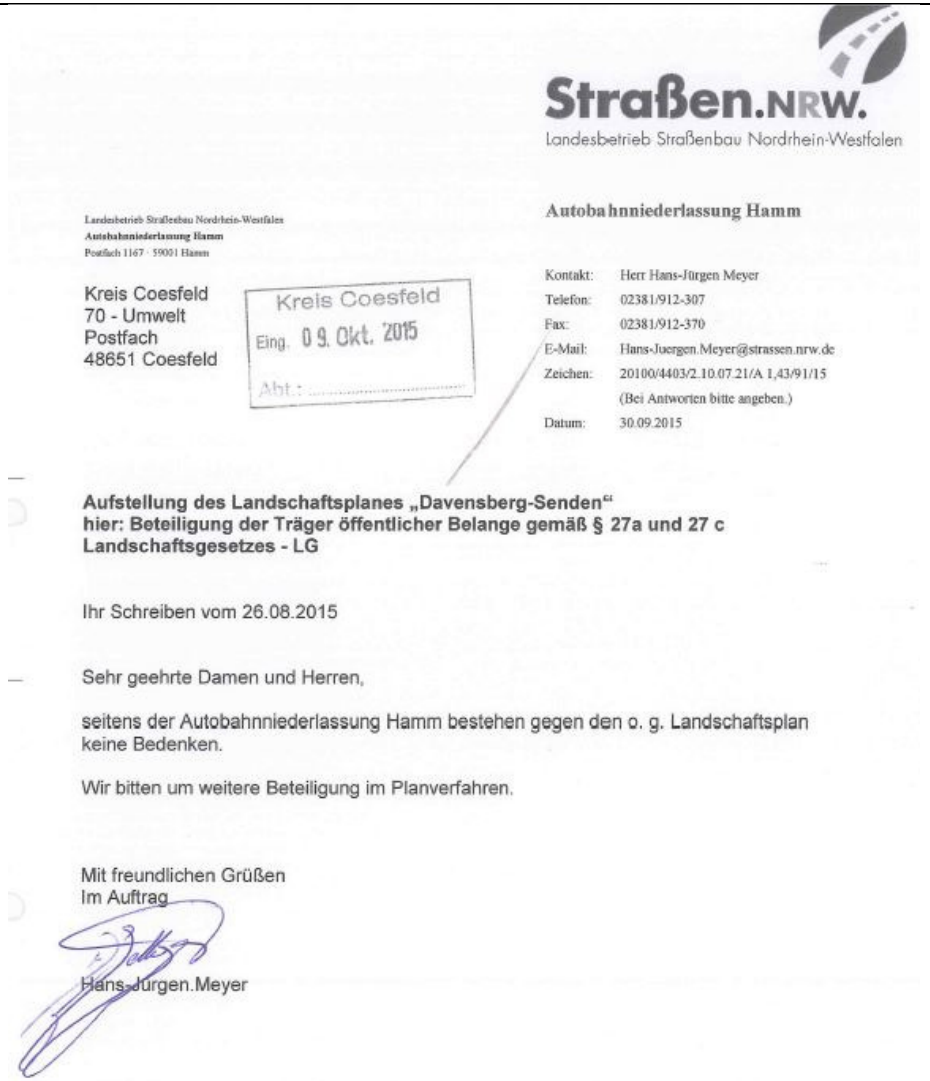		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren ist mit der erfolgten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Hamm
Postfach 1167 · 59001 Hamm

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Postfach
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 09. Okt. 2015
Abt.:

Autobahnniederlassung Hamm

Kontakt: Herr Hans-Jürgen Meyer
Telefon: 02381/912-307
Fax: 02381/912-370
E-Mail: Hans-Juergen.Meyer@strassen.nrw.de
Zeichen: 20100/4403/2.10.07.21/A 1,43/91/15
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.09.2015

Aufstellung des Landschaftsplanes „Davensberg-Senden“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a und 27 c Landschaftsgesetzes - LG

Ihr Schreiben vom 26.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen den o. g. Landschaftsplan keine Bedenken.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Jürgen.Meyer

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
22	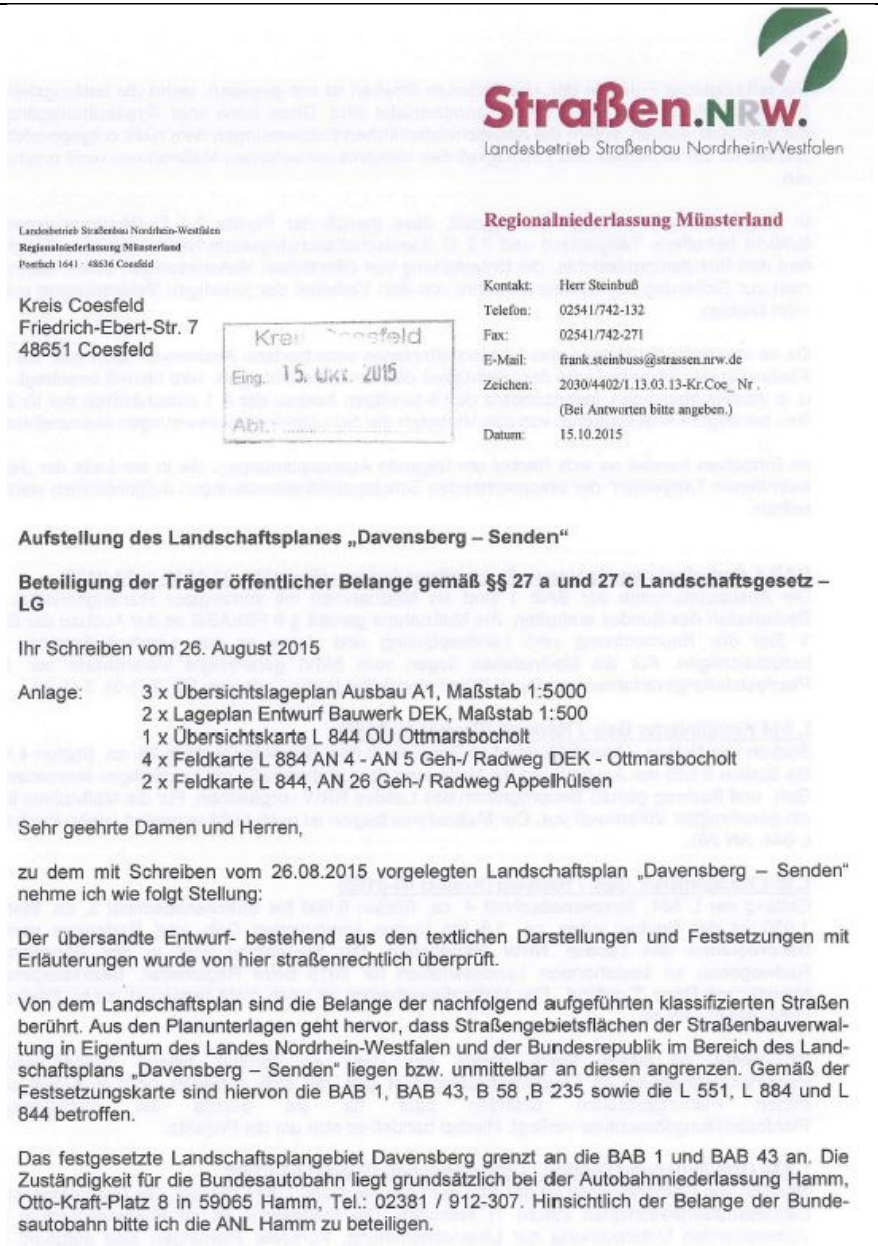	2.1 B Nr. 4 2.2 B Nr. 1	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahnniederlassung Hamm wurde separat beteiligt.

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 15. Okt. 2015
Abt.:

Kontakt: Herr Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.13-Kr.Coe_ Nr .
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15.10.2015

Aufstellung des Landschaftsplanes „Davensberg – Senden“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG

Ihr Schreiben vom 26. August 2015

Anlage: 3 x Übersichtslageplan Ausbau A1, Maßstab 1:5000
2 x Lageplan Entwurf Bauwerk DEK, Maßstab 1:500
1 x Übersichtskarte L 844 OU Ottmarsbocholt
4 x Feldkarte L 884 AN 4 - AN 5 Geh-/ Radweg DEK - Ottmarsbocholt
2 x Feldkarte L 844, AN 26 Geh-/ Radweg Appelhülsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 26.08.2015 vorgelegten Landschaftsplan „Davensberg – Senden“ nehme ich wie folgt Stellung:

Der übersandte Entwurf- bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen wurde von hier straßenrechtlich überprüft.

Von dem Landschaftsplan sind die Belange der nachfolgend aufgeführten klassifizierten Straßen berührt. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik im Bereich des Landschaftsplans „Davensberg – Senden“ liegen bzw. unmittelbar an diesen angrenzen. Gemäß der Festsetzungskarte sind hiervon die BAB 1, BAB 43, B 58 ,B 235 sowie die L 551, L 884 und L 844 betroffen.

Das festgesetzte Landschaftsplangebiet Davensberg grenzt an die BAB 1 und BAB 43 an. Die Zuständigkeit für die Bundesautobahn liegt grundsätzlich bei der Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Platz 8 in 59065 Hamm, Tel.: 02381 / 912-307. Hinsichtlich der Belange der Bundesautobahn bitte ich die ANL Hamm zu beteiligen.

Die reibungslose Funktion der klassifizierten Straßen ist nur gegeben, wenn die leistungsfähige Straßenerhaltung und -unterhaltung gewährleistet sind. Diese kann vom Straßenbaulastträger nur gesichert werden, sofern die naturschutzfachlichen Festsetzungen dem nicht entgegenstehen und die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendigen Maßnahmen nicht erschweren.

In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass gemäß der Punkte 2.1 D (Naturschutzgebiete/Nicht betroffene Tätigkeiten) und 2.2 D (Landschaftsschutzgebiete/Nicht betroffene Tätigkeiten) des Erläuterungsberichts, die Unterhaltung von öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs von den Verboten der jeweiligen Verordnungen unberührt bleiben.

Da es innerhalb der Kulisse des Landschaftsplanes verschiedene Ausbauvorhaben gibt, die zur Förderung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs beitragen, wird hiermit beantragt, die u. g. Ausbauplanungen, insbesondere den 6-streifigen Ausbau der A 1 einschließlich der für den Bau benötigten Arbeitsräume, von den Verboten der Schutzgebietsausweisungen auszunehmen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Ausbauplanungen, die in der Liste der „Nicht betroffenen Tätigkeiten" der entsprechenden Schutzgebietsausweisungen aufgenommen werden sollten:

BAB 1 Bedarfsplanmaßnahmen 6 - streifiger Ausbau (Projekte 03-1619 u. 03-0433)
Die Ausbauabschnitte der BAB 1 sind als Maßnahmen mit vorrangiger Planungspriorität im Bedarfsplan des Bundes enthalten. Als Maßnahme gemäß § 6 FStrABG ist der Ausbau der BAB 1 Ziel der Raumordnung und Landesplanung und daher in den Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Für die Maßnahmen liegen vom BMVI genehmigte Vorentwürfe vor. Die Planfeststellungsverfahren werden in Kürze eingeleitet (siehe Lageplan 1/2, 2 (1-3), 3 (1-3)).

L 844 Kombinierter Geh- / Radweg (Projekt 03-0158)
Südlich von Nottuln - Appelhülsen ist im Zuge der L 844, Streckenabschnitt 26, ca. Station 4,850 bis Station 5,630 der Ausbau und die Verlegung der Landesstraße mit beidseitigen kombinierten Geh- und Radweg gemäß Bauprogramm des Landes NRW vorgesehen. Für die Maßnahme liegt ein genehmigter Vorentwurf vor. Der Maßnahmenbeginn ist noch nicht terminiert (siehe Feldkarte L 844, AN 26).

L 884 Kombinierter Geh- / Radweg (Projekt 03-0165)
Entlang der L 884, Streckenabschnitt 4, ca. Station 0,000 bis Streckenabschnitt 5, ca. Station 1,930 ist der Neubau eines ca. 3,8 km langen kombinierten Geh- und Radweges gemäß Bauprogramm des Landes NRW vorgesehen. Die Maßnahme wird in der Priorisierung Radwegebau an bestehenden Landesstraßen für 2015 beim Regionalrat, Bezirksregierung Münster mit Rang 7 geführt. Der Maßnahmenbeginn ist noch nicht terminiert (siehe Feldkarte L884, AN 4 – AN 5).

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass es darüber hinaus straßenbauliche Planungsmaßnahmen im Landschaftsplangebiet gibt, die sich entweder noch in einem sehr frühen Planungsstadium befinden oder für die bereits ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um die Projekte:

L 844 Ortsumgehung Senden / Ottmarsbocholt (Projekt 03-0166)
Nördlich von Ottmarsbocholt ist der Bau der Ortsumgehung L 844 geplant. Die Maßnahme ist im Landesstraßenbedarfsplan (Stufe 1) enthalten. Die Maßnahme ist im Planungsstadium der vorbereitenden Untersuchung zur Linienabstimmung. Konkrete Planungen sind aufgrund der Priorisierungsliste des Landes NRW vom 25.10.2011 zurückgestellt (siehe Übersichtskarte, Stand 11 /2012).

Im Falle einer Schutzgebietsausweisung innerhalb der geplanten Verkehrswegeflächen kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG erteilt werden.
Die Formulierung einer nicht betroffenen Tätigkeit ist nicht möglich.

L 884 Neubau DEK Brücke (Projekt 07-1136)
Nördlich vom Venner Moor wird das Bauwerk (4111 531) über den Dortmunder-Ems-Kanal (DEK) durch die Wasser Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgebrochen und neu gebaut und gleichzeitig die L 844, im Streckenabschnitt 5 angepasst. Für die Maßnahme wurde eine Planfeststellung durchgeführt Der Planfeststellungsbeschluss liegt vor und ist unanfechtbar. Der Maßnahmenbeginn ist Ende 2016 geplant (siehe Lageplan Endzustand / Lageplan Umfahrung).

Hinsichtlich der unter dem Punkt 5.2 „Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzabschnitten" aufgeführten Anpflanzungen von Bäumen und Baumreihen aufgeführten Mindestabständen von 5 m zum befestigten Fahrbahnrand von Bundes-und Landesstraßen weise ich darauf hin, dass bei neuen Anpflanzungen von Bäumen und Baumreihen die Belange der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu berücksichtigen sind. Der Abstand von Bäumen und Baumreihen zum befestigten Fahrbahnrand ist unter Berücksichtigung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu wählen. Gemäß der RPS 2009 variiert der kritische Abstand in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der jeweiligen Böschungshöhe. Sofern der notwendige Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Gefahrenstelle (Baum) nicht geben ist, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Schutzsystem gemäß RPS 2009 durch den Veranlasser anzuordnen.

Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.

Ich bitte mich zu gegebener Zeit im weiteren Planverfahren erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Frank Steinbuß

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit Ende der Frist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist das Beteiligungsverfahren im Rahmen dieser Landschaftsplanaufstellung endgültig abgeschlossen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
23	**Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen** Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster Kreis Coesfeld Abteilung 70 – Umwelt Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 16. Okt. 2015 15.10.2015 Seite 1 von 3 Aktenzeichen 310-11-03.003 bei Antwort bitte angeben Herr Stemmer Fachgebietsleiter Hoheit Telefon 0251 - 91797-467 Telefax 0251 - 91797-470 manfred.stemmer@wald-und-holz.nrw.de MENSCH WALD! Bankverbindung Helaba Konto :4 011 912 BLZ :300 500 00 IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12 BIC/SWIFT: WELA DE DD Ust.-Id.-Nr. DE 814373933 Steuer-Nr. 337/5914/3348 Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster Telefon 0251 91797-440 Telefax 0251 91797-470 muensterland@wald-und-holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de **Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG** **Ihr Schreiben vom: 26.08.2015** **Ihr Zeichen: ohne** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Baumhove, das Regionalforstamt Münsterland bestätigt hiermit das Einvernehmen gemäß § 25 LG NRW zur oben genannten Planung, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden: SS. 24 / 62 / 87: Bitte verwenden Sie den Begriff Umbau anstatt Umwandlung bei Maßnahmen zur Bestockungsänderung unter den Ordnungsnummern 1.1.1.03 / 2.1.02 und 2.1.12. S. 53, Gebot 4, (Hinweis): Eine Sukzession der heute vorkommenden Baumarten führt nicht zur „potentiellen natürlichen Vegetation", sondern zur heutigen pot. nat. Veg. S. 67, Maßnahme 3 (*Verzicht auf forstliche Bevorzugung der BU*): Diese Maßnahme ist zu streichen, da sie die standörtlichen und bodenkundlichen Verhältnisse des Gebietes nicht berücksichtigt und damit im Widerspruch zur potentiell natürlichen Vegetation steht. In der aktuellen BK5 (Bodenkarte 1 : 5.000 – 2011 – GD NRW) wird der Wasserhaushalt auf ca. 95 % der Maßnahmenfläche als mäßig wechselfeucht (= mittlere Staunässestufe) beschrieben (s. Anlage 1). Auf derartigen Standorten ist die Buche standortgerecht und standortheimisch. Es gibt fließende Übergänge zum Stieleichen Hainbuchenwald, der aber erst ab der Wasserhaushaltsstufe „wechselfeucht"	1.1.1.03 2.1.02 2.1.12 2.1 C Nr. 4 2.1.05 D Nr. 4	Der Forderung wird gefolgt, da Umwandlung die Änderung in andere Nutzung meint. Gewünscht ist jedoch nur die Änderung der Bestockungs-/Bewirtschaftungsform. Gemeint sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation, die sich im Wege der Sukzession einstellen würden. Die Formulierung ist eindeutig. Ziel ist hier jedoch, den Eichen-Hainbuchenwald im Zusammenhang mit der Davert weiter zu fördern. Auch das Biotopkataster weist auf diese zielführende Maßnahmen hin. Auch auf mäßig wechselfeuchten Böden stellt der Eichen-Hainbuchenwald eine bodenständige Bestockung dar.

	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Seite 2 von 3 (= starke Staunässestufe) die Vorherrschaft übernimmt. Diese Situation wird vor Ort dadurch bestätigt, dass die Buche im starken Baumholz einen hohen Anteil aufweist und stabil wächst. Darüber hinaus berücksichtigt die Maßnahme nicht die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, wonach u. a. der Anteil standorttypischer Buchenwälder von heute 16 % auf mind. 29 % erhöht werden soll.		Solche Ziele sind jedoch immer im Zusammenhang und nicht isoliert zu betrachten. Der Eichen-Hainbuchenwald stellt an diesem Standort die Zielbestockung dar.
	S. 75, Maßnahme 4 (*weitere Schaffung von Offenlandbereichen ...*): Sofern diese Maßnahme im Wald stattfinden soll, handelt es sich um eine ersatzpflichtige Waldumwandlung.	2.1.08 E Nr. 4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	S. 78, neuer Formulierungsvorschlag für den Hinweis zum Verbot 43: *(Korrekturmodus)* Auf Antrag kann ~~Ausnahmen regelt der Waldpflegeplan~~ unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange~~:~~ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. *(Wegebaumaßnahmen werden nicht über einen Waldpflegeplan/Wald-MAKO genehmigt.)*	2.1.09 B Nr. 43	Die Formulierung wird geändert: Hinweis: Nach Anzeige bei der Forstbehörde kann im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
	S. 119, geschützter LB 2.4.01: Der Standort des Wäldchens ist nicht frisch bis mäßig feucht, sondern wechselfeucht bis gering wechselfeucht (s. Anlage 2). Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Zielbestockung mit der Maßnahme 1 gemeint ist. (dito Seiten 126 / 133 und 138).	2.4.01	Die Beschreibung wird übernommen. Die Zielbestockung ist bereits vorhanden (s. Gebietsbeschreibung) und soll erhalten werden.
	S. 129, geschützter LB 2.4.12: Ein kleiner Bereich östlich des künstlichen Gewässers ist im Biotopkataster als Bruchwald kartiert (BK-4111-0017). Demgegenüber beschreibt die BK5 den gesamten Standort ausschließlich als wechselfeucht bis mäßig wechselfeucht (s. Anlage 3). Erst ab der Wasserhaushaltsstufe „nass" bzw. „staunass" kann sich von Natur aus ein Bruchwald entwickeln. Die Abgrenzung des geschützten LB wird von Seiten des Regionalforstamtes Münsterland nicht akzeptiert.	2.4.12	In der Örtlichkeit zeigt sich ein eindeutiger Bruchwald mit entsprechenden Bodenverhältnissen, sodass die Festsetzung beibehalten wird.
	S. 130, geschützter LB 2.4.13: Zwischen zwei Bombentrichtern, die als gesetzlich geschützte Biotope kartiert wurden (GB-4111-205, stehende Binnengewässer) befinden sich schmale staunasse Stellen innerhalb eines ansonsten mäßig wechselfeuchten Standortes. Dieses kleinteilige Mosaik von Bruchwaldbereichen im Übergang zum Stieleichen-Hainbuchenwald als vorherrschende natürliche Waldgesellschaft ist nicht kartierbar. Daher wird die Abgrenzung des geschützten LB akzeptiert. Nicht akzeptiert wird das Freistellen der nassen Bereiche; dieses käme einer Waldumwandlung gleich. Wie auch bei dem zuvor beschriebenen LB ist die Forderung des Verzichts auf forstliche Bewirtschaftung nur mit Zustimmung des Waldeigentümers realisierbar.	2.4.13	Maßnahmen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen realisiert.

	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Seite 3 von 3 S. 133, geschützter LB 2.4.17: Laut Karte der Flächen mit Waldeigenschaft handelt es sich bei dem sogenannten „Teichkomplex" um Wald im Sinne des Gesetzes. Bezüglich der P-E-Maßnahme 1 „*teilweise Freistellung der Gewässer*" ist darauf zu achten, dass die Waldeigenschaft der Fläche erhalten bleibt. Sofern sich infolge der Maßnahme 3 spätestens nach 2 Jahren keine Sukzession mit Forstpflanzen auf der Fläche eingefunden hat, ist nachzupflanzen. S. 138, geschützter LB 2.4.22 Der Standort des Eichen-Hainbuchenwaldes ist nicht feucht, sondern mäßig wechselfeucht (s. Anlage 4). S. 147, geschützter LB 2.4.33 Der Standort des Birkenwaldes ist nicht nass, sondern wechselfeucht bis mäßig wechselfeucht (s. Anlage 5). Die alten Entwässerungsgräben wurden nicht unterhalten und sind verlandet, so dass eine Entwässerung nicht mehr stattfindet. Die flächige Verbreitung des Pfeifengrases mit sehr sporadischem Vorkommen von Torfmoos ist dem erhöhten Lichteinfall (Birke = Lichtbaumart) bzw. partieller Bodenverdichtungen geschuldet. Eine weitere Auflichtung zur Förderung der Torfmoose wird aus forstfachlicher Sicht nicht unterstützt. Die Birkenfläche ist als Sukzessions- bzw. Vorwaldstadium zu bezeichnen und nicht als natürlicher Birkenbruchwald. Stattdessen bildet der Stieleichen-Hainbuchenwald die potentiell natürliche Waldgesellschaft. Die Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils ist dementsprechend zu ändern. S. 156, Maßnahmen 5.1.1.04 Sofern durch die „*Wiederherstellung eines lebenden Hochmoores*" Bruch- und Moorwaldstandorte vernichtet werden, sind diese FFH-Lebensraumtypen an anderer Stelle durch Erstaufforstungen zu ersetzen. Gleiches gilt für flächiges Freistellen von Kleingewässern im Wald, was einer Waldumwandlung gleichkommt. Die gleiche Problematik gilt für Freistellungsmaßnahmen (sofern diese im Wald erfolgen), beschrieben auf den Seiten 157 - 161, 163, 164, 168 und 169. Es wird darum gebeten, eine neutrale Formulierung wie z. B. auf S. 167 zu wählen: „*Anlage, Pflege und Optimierung von Kleingewässern*". Freundliche Grüße i. A. Manfred Stemmer	2.4.17 2.4.22 2.4.33 5.1.1.04	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird übernommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Maßnahme als dem Schutzziel förderlich angesehen. Die Gebietsbeschreibung wird beibehalten. Sie entspricht neben der Darstellung in der Örtlichkeit auch der Beschreibung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genauere Formulierung ist hier jedoch angebracht, da diese Maßnahmen zielführend sind. Den Forderungen wird z. T. gefolgt.

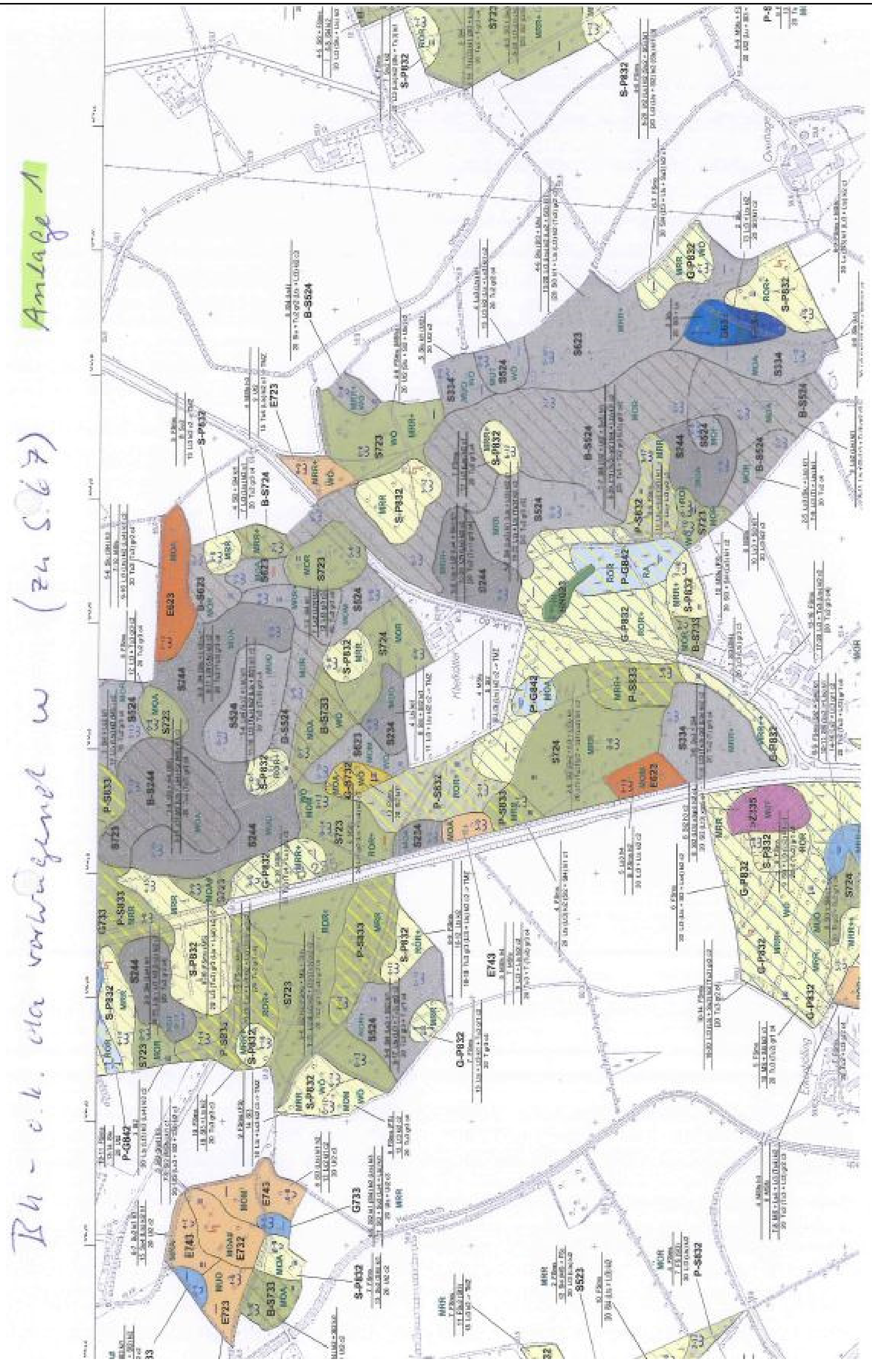
Anlage 1

Zu 2.4.01 / S. 1.9

Anlage 2

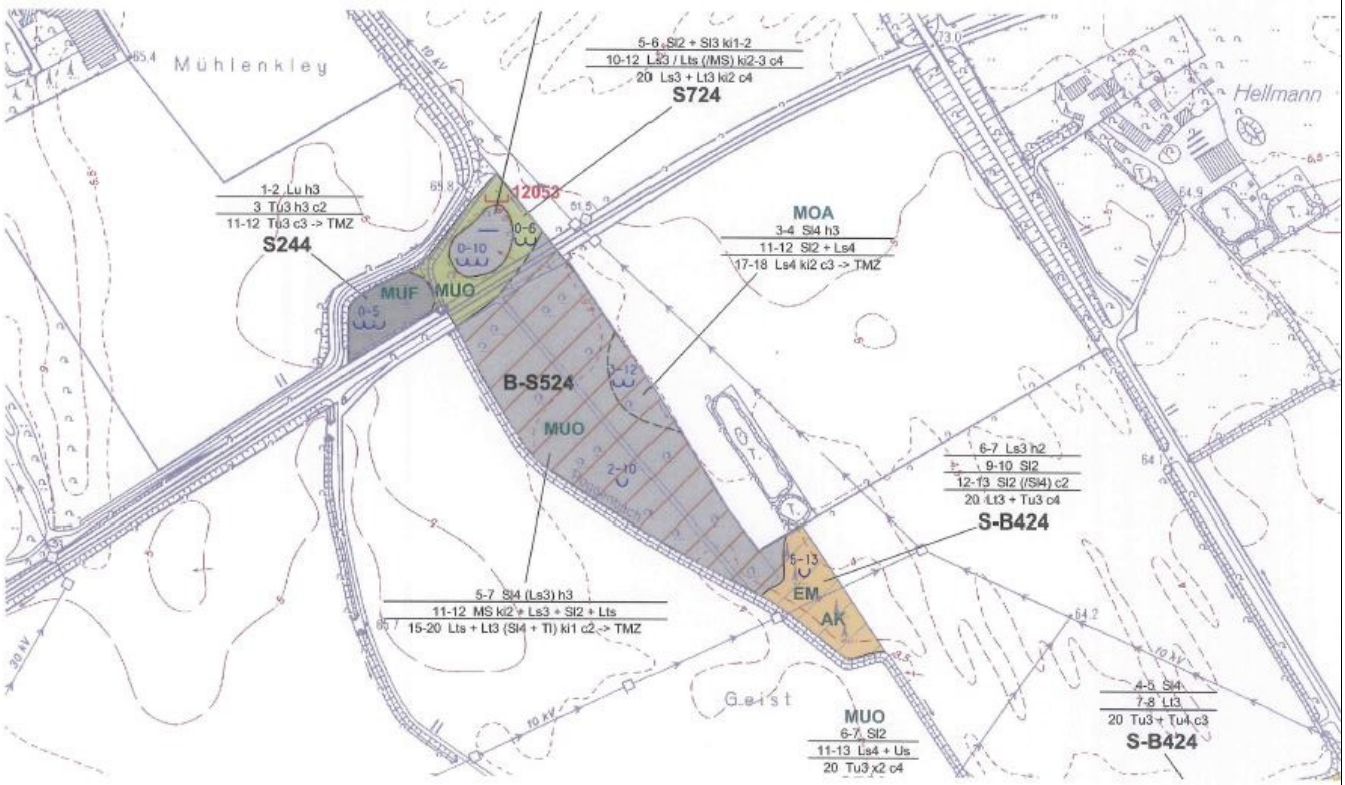

zu 2.4.12 / S. 29

Anlage 3

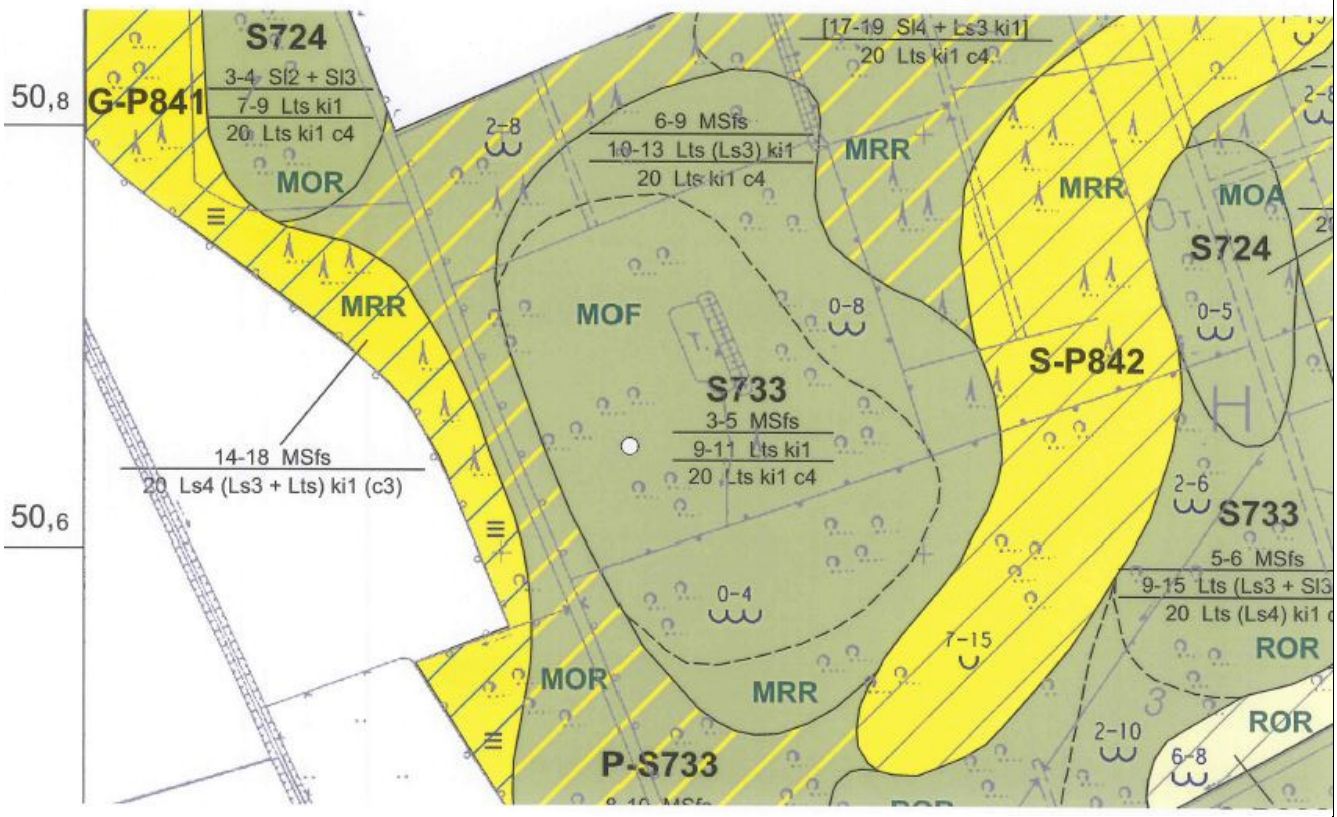

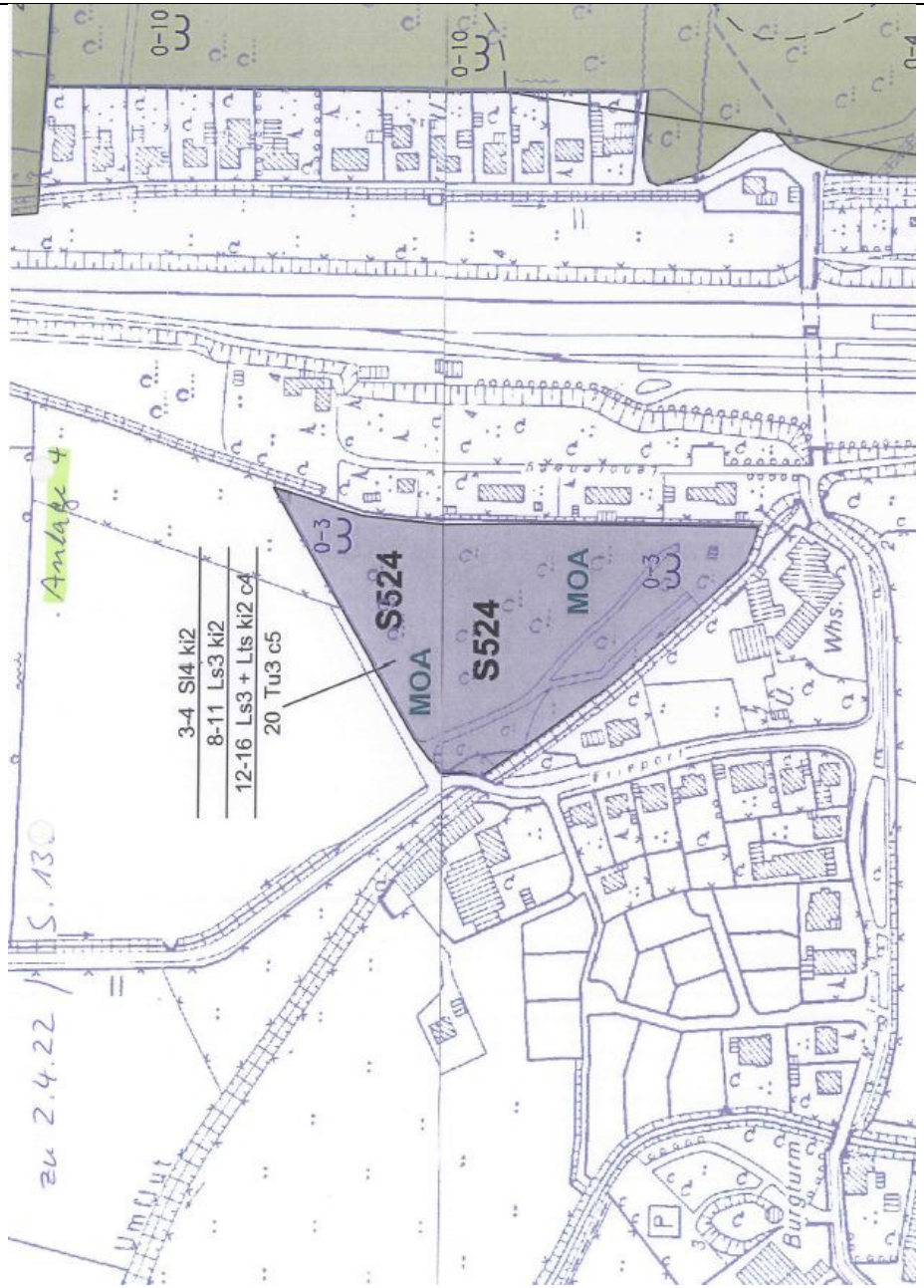

Anlage 4
S524
MOA
S524
MOA
3-4 Sl4 ki2
8-11 Ls3 ki2
12-16 Ls3 + Lts ki2 c4
20 Tu3 c5
Whs.
Burgturm
zu 2.4.22

zu 2.4.33 / S. 147

Anlage 5

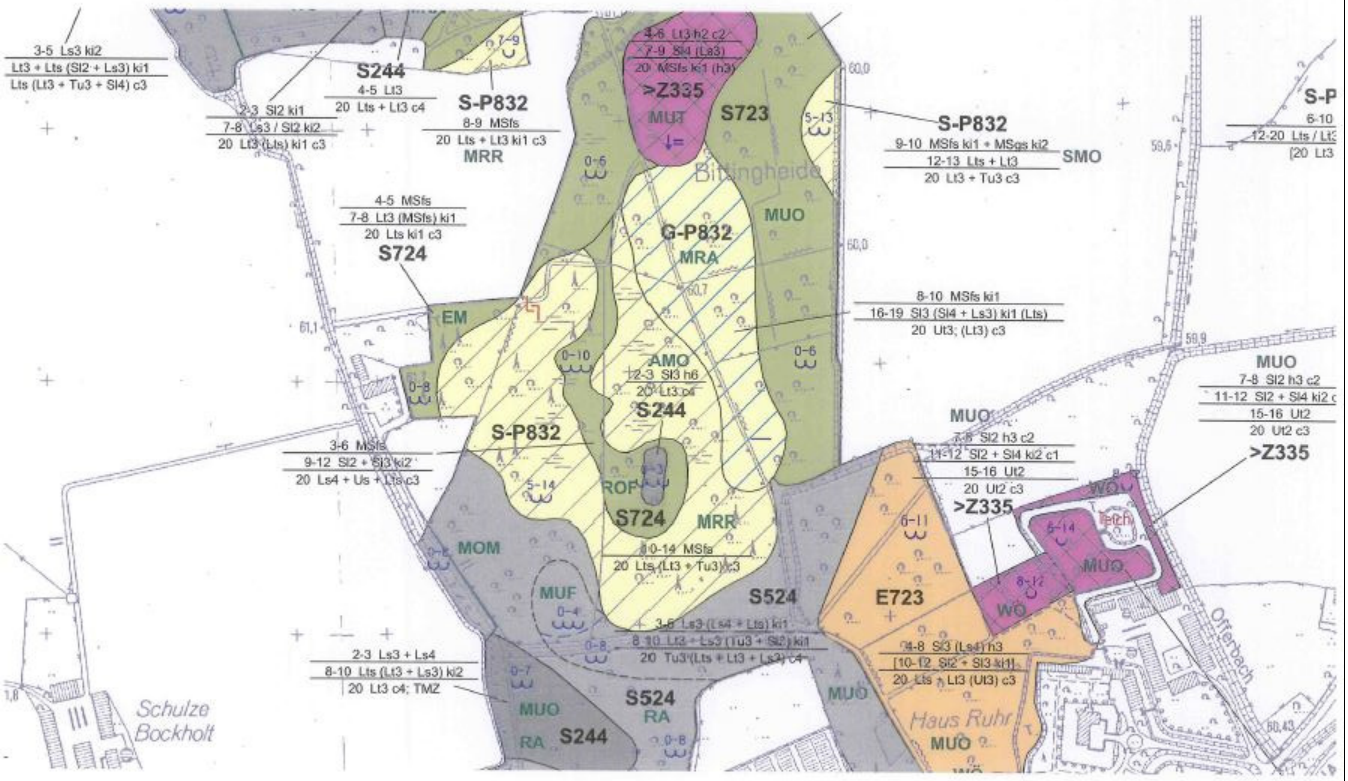

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
25			Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Baumhove, Lara

Von: Hr. Dr. Niepagenkemper <niepagenkemper@lfv-westfalen.de>
Gesendet: Freitag, 2. Oktober 2015 10:31
An: Baumhove, Lara
Betreff: LP Davensberg Senden

Sehr geehrte Frau Baumhove,

gegen den Landschaftsplan Davensberg-Senden bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Niepagenkemper
Beauftragter des Fischereiverbandes NRW
für die Bearbeitung der Wasserrahmenrichtlinie

Sprakeler Straße 409
48159 Münster
0251/482710

niepagenkemper@lfv-westfalen.de
www.fischereiverband-nrw.de
www.lfv-westfalen.de

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
26	**LWL-Archäologie für Westfalen** Außenstelle Münster LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe. LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr Freitag 08:30-12:30 Uhr Kreis Coesfeld Abt. 70 - Umwelt Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 01. Sep. 2015 Abt.: ..... Ansprechpartner: Dr. Christoph Grünewald Tel.: 0251 591 8880 Fax: 0251 591 8928 E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org Az.: Gr/Ti/M 123/15 B Münster, 27.08.2015 **Aufstellung des Landschaftsplanes "Davensberg-Senden"** - Ihr Schreiben vom 26.08.2015 Az.: ./. - Sehr geehrte Damen und Herren, meine Stellungnahme vom 15.10.2103, Gr/Ti/M 527/13 B, hat auch weiterhin Bestand. i. A. gez. Dr. Grünewald f. d. R. (Tiemann)		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen (s. u.)

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Coesfeld
Abt. 70 - Umwelt
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald
Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M /13 B

Münster, 15.10.2013

Aufstellung des Landschaftsplanes "Davensberg-Senden"
- Ihr Schreiben vom 20.09.2013 Az.: ./. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Planungsgebietes befindet sich eine Vielzahl von archäologischen Fundstellen. Im Folgenden haben wir lediglich obertägige (z. T. in Denkmalliste eingetragene) Bodendenkmäler aufgelistet (Kartenausschnitte anbei):

4110,12	Gräfenhof Bredenborg
4110,16	Burg Groß-Schonebeck
4110,24	Gräftenhof Beckers Kotten
4110,25	Landwehr
4111,21	Landwehr
4111,14	Burganlage Haselburg
4111,34	Wallanlage "Olle Diek"
4111,36	Wallanlage "Huxburg"
4111,55	Hs. Lindhövel
4111,62	Landwehr
4111,67-73	Strontianithalden
4111,80-81	Strontianithalden

Diese Bodendenkmäler dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Erhaltung der Bodendenkmäler ist auch im Sinne des Landschaftsplans.

Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
27	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld **Kreis Coesfeld** **Abt. 70 – Umwelt** **Friederich-Ebert-Straße 7** **48653 Coesfeld** Kreis Coesfeld Eing. 16. Okt. 2015 Abt.: **Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland** Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld Tel. 02541 910-0, Fax -279 Mail coesfeld@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de Auskunft erteilt: Christoph Hessel Durchwahl: 0 25 41 / 910 - 269 Fax : 0 25 41 / 910 - 333 Mail : christoph.hessel@lwk.nrw.de Stellungnahme LP Davensberg-Senden 01.10.15.docx Coesfeld 12.10.2015 **Aufstellung des Landschaftsplanes Davensberg-Senden** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27 c LG** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland gebe ich im Einvernehmen mit der Kreisstelle Coesfeld zu den o.g. Planverfahren folgende Stellungnahme ab: **Allgemein:** Durch die Planung, vor allem die abzusehende Festsetzung von Naturschutzgebieten, können sich Auswirkungen auf die in diesen Gebieten wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen ergeben. Die Festsetzung des Landschaftsplans Davensberg-Senden darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung und Erschwernis der Flächenbewirtschaftung und betrieblichen Entwicklung der in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte führen. **Schutzbereiche** *NSG 2.1.06 Vennebrink / Olle Diek* Das Gebiet soll im Rahmen des Landschaftsplanes als neues NSG ausgewiesen werden. Zurzeit wird die landwirtschaftliche Fläche östlich der Gärtnerei als Grünland genutzt.	2.1.06	Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gibt es keine in die Arbeitsweise der Landwirte eingreifenden Verbote. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gilt als nicht betroffene Tätigkeit. Die Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Nutzflächen im LSG ist nicht eingeschränkt. Für das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches landwirtschaftlich privilegierte Bauen im LSG gilt das generelle Bauverbot nicht. Eine Erschwernis für das zukünftige landwirtschaftliche Bauen wird daher nicht gesehen. Bei gewerblichen Stallbauten, die keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Bauverbot erteilen. Voraussetzung ist zunächst, dass das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht. Danach erst kann in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahme vom Bauverbot erteilt werden. Siehe unter 2.2.1 F 1. a) im Landschaftsplantext. Bei Naturschutzgebieten gibt es keinen Abstandserlass oder ähnliches, d. h. bauliche Anlagen müssen keinen vorgegebenen Abstand zum Naturschutzgebiet bewahren. Landwirtschaftliche Hofstellen liegen grundsätzlich außerhalb von Naturschutzgebieten.

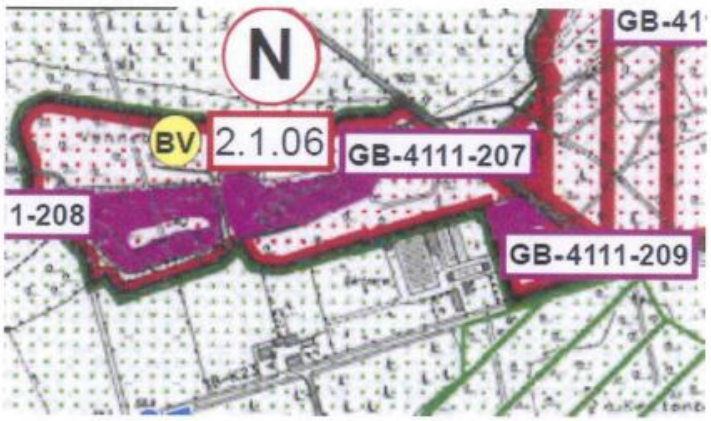

Es wird angeregt diese Fläche (0,64 ha) aus dem NSG auszugrenzen und als potentielle Erweiterungsfläche für den Gartenbaubetrieb vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hessel

Die Fläche stellt einen schützenswerten Feuchtwiesenbereich dar, der sowohl für sich betrachtet, als auch als Schutz des nördlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops erhalten bleiben sollte. Die Fläche bleibt daher Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
28			Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

LIPPE VERBAND

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Kreis Coesfeld
Umwelt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 12. Okt. 2015
Abt.:

LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
http://www.lippeverband.de

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
	26.08.2015	12-AM 10 (208480)	Walter	104-2371 walter.norbert@eglv.de	08.10.2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davenberg-Senden

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Landschaftsplanes bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. (Kurre)

i.A. Walter (Walter)

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
29	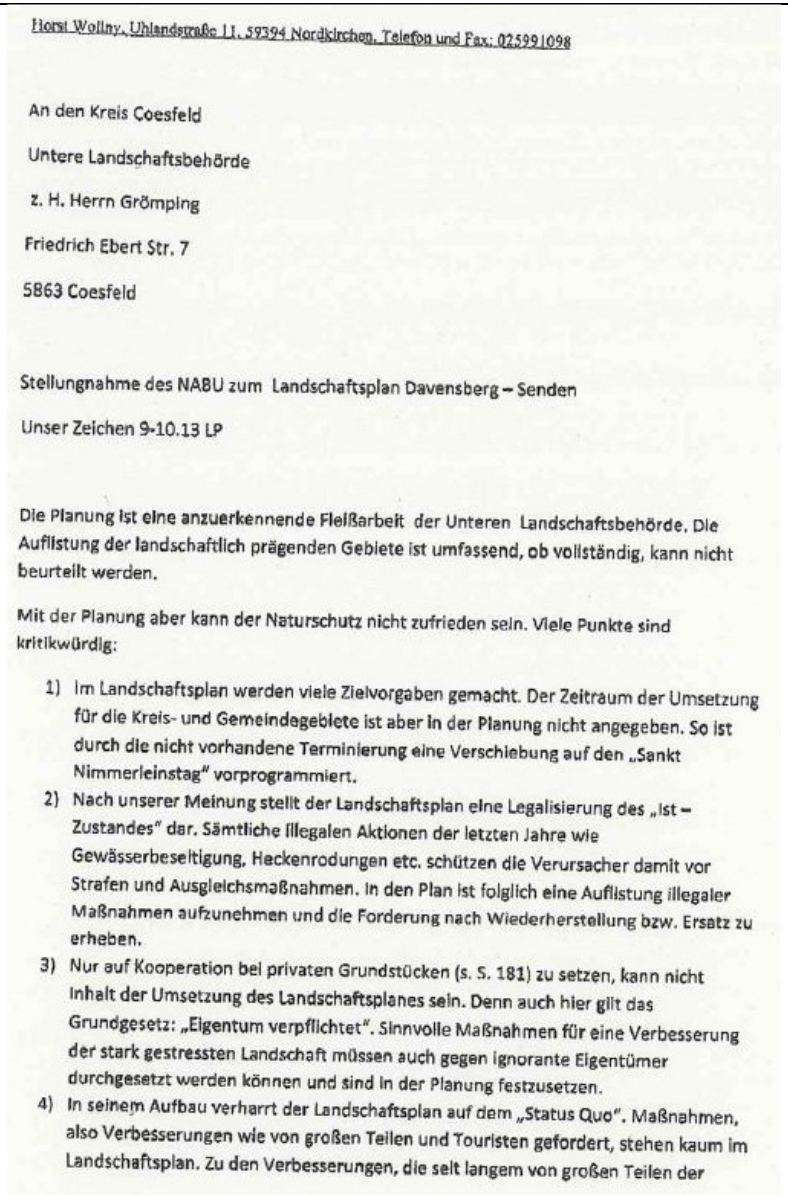		Die festgesetzten Maßnahmen mit behördeninterner Verbindlichkeitswirkung sollen in die Abwägung bei fach- und bauleitplanerischen Entscheidungen eingestellt werden. Sofern die entsprechenden Bereiche nicht Bestandteil der Planungen und Entscheidungen sind, kann auch keine Umsetzung vorgeschrieben werden. Die Angabe eines Umsetzungszeitraums ist daher nicht sinnvoll. Maßnahmen wie Gewässerbeseitigungen oder Heckenrodungen in Schutzgebieten sind von den Verboten erfasst. Bei entsprechenden Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten greifen die ohnehin geltenden Gesetze, sodass hier keine Legalisierung statt findet. Die Forderungen bzgl. Ersatz sind den textlichen Festsetzungen (Ver- und Gebote) zu entnehmen. Gem. § 26 Abs. 3 LG besteht die Möglichkeit, Maßnahmen für ganze Festsetzungsräume festzusetzen. Eine konkrete Verpflichtung für jeden einzelnen Eigentümer ist nicht möglich. Zwar können auch parzellenscharfe Maßnahmen vorgeschlagen werden. Jedoch sind auch diese nur auf freiwilliger Basis umsetzbar.

	Bevölkerung und vom NABU gefordert werden gehören, sind aber nicht im Landschaftsplan erwähnt, a) zeitliche Begrenzung der Pflegemaßnahmen, wie bei Röhricht und Hecken vorhanden, vor allem in Naturschutzgebieten, an - Gewässern - Gräben - Feldrainen - Waldwegen b) die Abfuhr des Mahdgutes zur Extensivierung der Flächen (zur Verminderung der Brennnesselmonokultur). 5) Teile des Landschaftsplanes sind reine Utopie. a) Umwandlungen von Ackerflächen in Grünland sind unter den jetzigen Voraussetzungen kaum realisierbar. b) Umwandlung von intensiv genutzten gülleüberladenen Grasflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland ist im Kreis Coesfeld realitätsfremd, wenn man die Entwicklung der letzten Jahrzehnte betrachtet. **Fazit: Landschaftsplanung muss anders, vor allem konkreter erfolgen.** H. Wolling		Detailierte Pflegemaßnahmen sind nicht Bestandteil des Landschaftsplans. Für Naturschutzgebiete können separate Biotopmanagementpläne erstellt werden. Mittels vertraglicher Vereinbarungen besteht jedoch die Möglichkeit, die auch teilweise genutzt wird. s. o. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
30	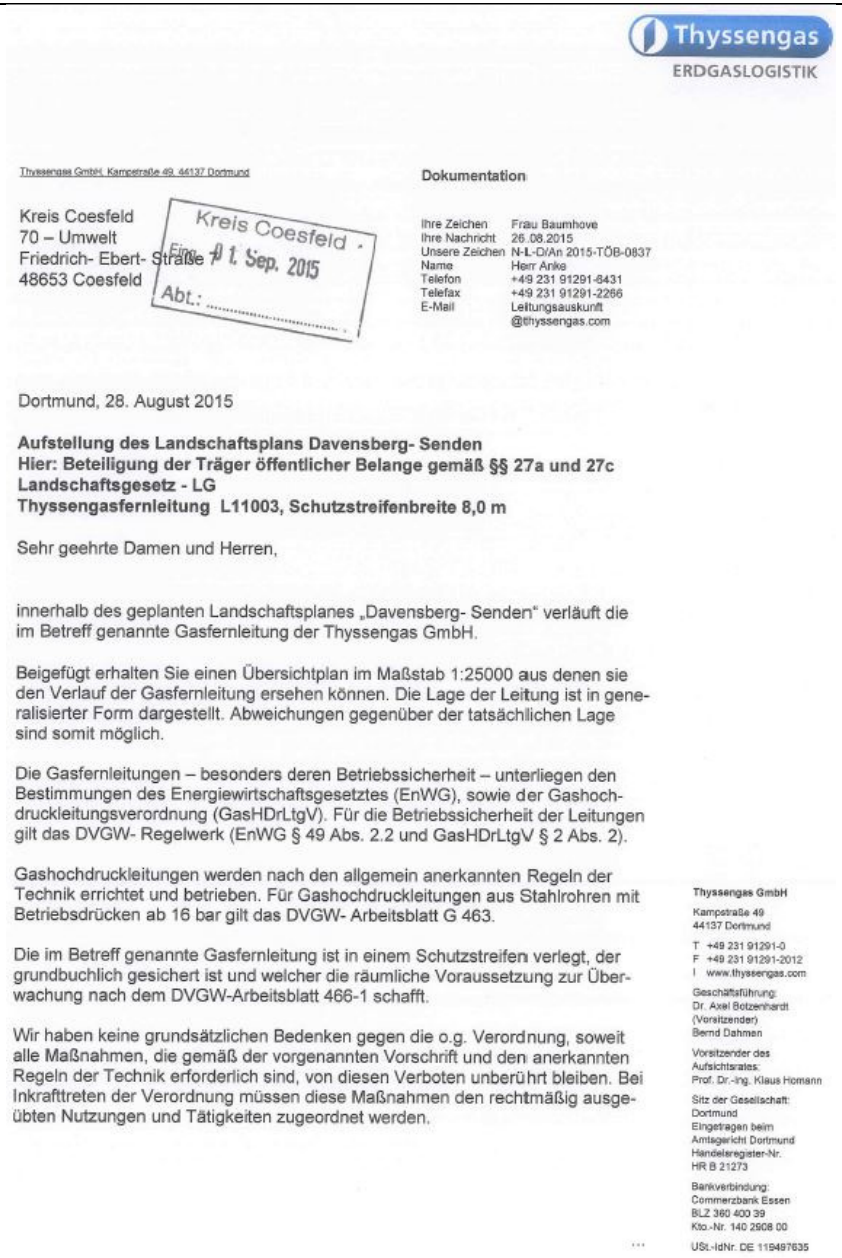		

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Kreis Coesfeld
70 – Umwelt
Friedrich- Ebert- Straße 7
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 01. Sep. 2015
Abt.:

Thyssengas
ERDGASLOGISTIK

Dokumentation

Ihre Zeichen	Frau Baumhove
Ihre Nachricht	26.08.2015
Unsere Zeichen	N-L-D/An 2015-TÖB-0837
Name	Herr Anke
Telefon	+49 231 91291-8431
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	Leitungsauskunft @thyssengas.com

Dortmund, 28. August 2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg- Senden
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG
Thyssengasfernleitung L11003, Schutzstreifenbreite 8,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des geplanten Landschaftsplanes „Davensberg- Senden" verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH.

Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtplan im Maßstab 1:25000 aus denen sie den Verlauf der Gasfernleitung ersehen können. Die Lage der Leitung ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetztes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtgV § 2 Abs. 2).

Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.

Die im Betreff genannte Gasfernleitung ist in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Verordnung, soweit alle Maßnahmen, die gemäß der vorgenannten Vorschrift und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, von diesen Verboten unberührt bleiben. Bei Inkrafttreten der Verordnung müssen diese Maßnahmen den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Tätigkeiten zugeordnet werden.

...

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
USt.-IdNr. DE 115497635

Thyssengas
ERDGASLOGISTIK

Seite 2

Hierunter fallen:

1. Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse, oder so, dass die Linienführung im Blick liegt.
2. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung.
3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist.
4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitungen behindern und die Anlage durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt).
5. Geräuschvolles Entspannen der Leitungen bei Betriebsmaßnahmen.
6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders durch die Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte.

Darüber hinaus beziehen wir uns auf das Bundesnaturschutzgesetz, wonach gemäß – Übergangs- und Schlussbestimmungen – Flächen, die der Versorgung dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens ausgeführt werden, bitten wir aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung.

Zusätzlich erhalten Sie unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke

i. V. Anke

Anlagen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der textlichen Fassung des Landschaftsplanes steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, unberührt von den Verboten bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

Bei Durchführung von Pflanzmaßnahmen werden im Vorfeld die jeweiligen Versorgungs- und Leitungsunternehmen informiert.

Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
31	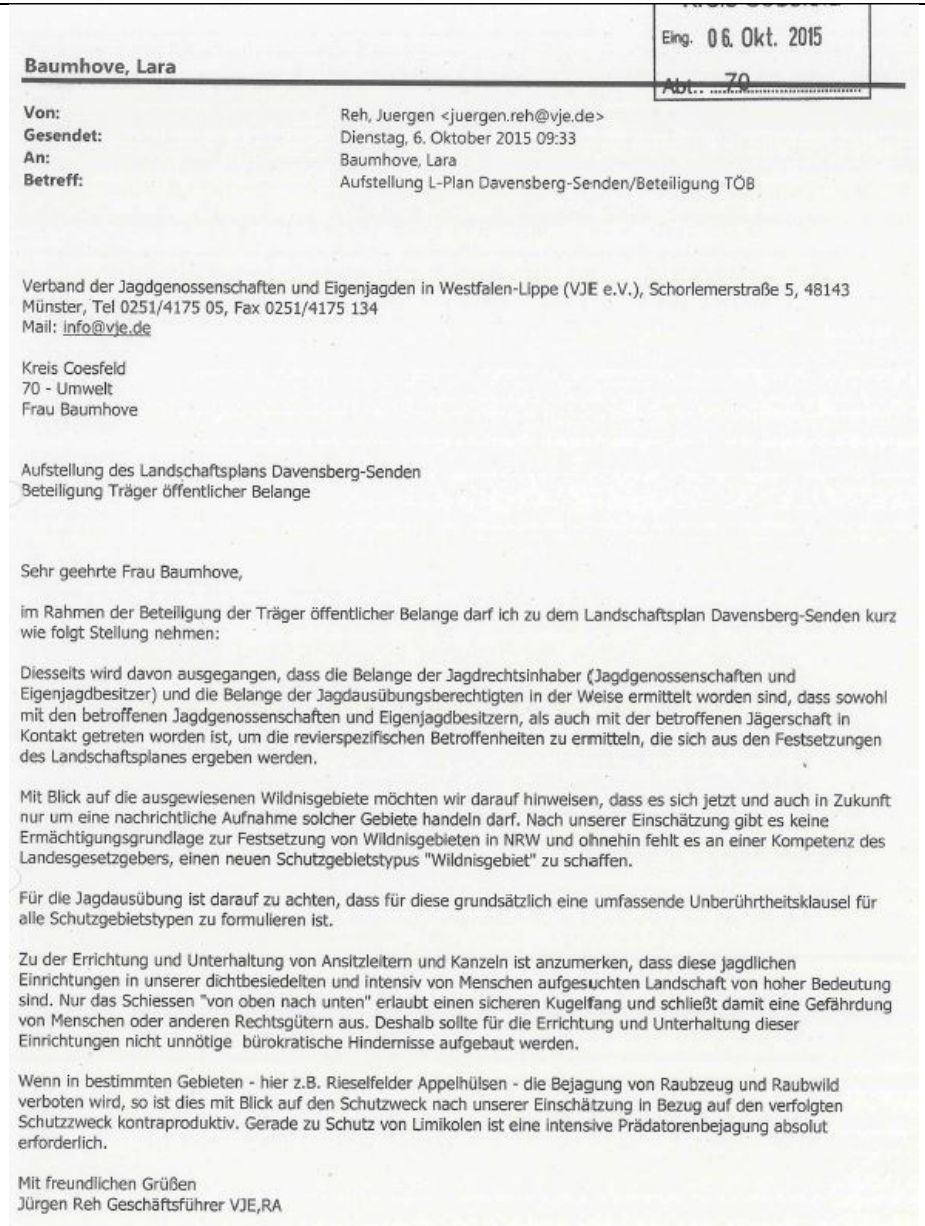		

Eing. 06. Okt. 2015
Abt.: 70

Baumhove, Lara

Von: Reh, Juergen <juergen.reh@vje.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2015 09:33
An: Baumhove, Lara
Betreff: Aufstellung L-Plan Davensberg-Senden/Beteiligung TÖB

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe (VJE e.V.), Schorlemerstraße 5, 48143 Münster, Tel 0251/4175 05, Fax 0251/4175 134
Mail: info@vje.de

Kreis Coesfeld
70 - Umwelt
Frau Baumhove

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden
Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Baumhove,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange darf ich zu dem Landschaftsplan Davensberg-Senden kurz wie folgt Stellung nehmen:

Diesseits wird davon ausgegangen, dass die Belange der Jagdrechtsinhaber (Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer) und die Belange der Jagdausübungsberechtigten in der Weise ermittelt worden sind, dass sowohl mit den betroffenen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern, als auch mit der betroffenen Jägerschaft in Kontakt getreten worden ist, um die revierspezifischen Betroffenheiten zu ermitteln, die sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeben werden.

Mit Blick auf die ausgewiesenen Wildnisgebiete möchten wir darauf hinweisen, dass es sich jetzt und auch in Zukunft nur um eine nachrichtliche Aufnahme solcher Gebiete handeln darf. Nach unserer Einschätzung gibt es keine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Wildnisgebieten in NRW und ohnehin fehlt es an einer Kompetenz des Landesgesetzgebers, einen neuen Schutzgebietstypus "Wildnisgebiet" zu schaffen.

Für die Jagdausübung ist darauf zu achten, dass für diese grundsätzlich eine umfassende Unberührtheitsklausel für alle Schutzgebietstypen zu formulieren ist.

Zu der Errichtung und Unterhaltung von Ansitzleitern und Kanzeln ist anzumerken, dass diese jagdlichen Einrichtungen in unserer dichtbesiedelten und intensiv von Menschen aufgesuchten Landschaft von hoher Bedeutung sind. Nur das Schiessen "von oben nach unten" erlaubt einen sicheren Kugelfang und schließt damit eine Gefährdung von Menschen oder anderen Rechtsgütern aus. Deshalb sollte für die Errichtung und Unterhaltung dieser Einrichtungen nicht unnötige bürokratische Hindernisse aufgebaut werden.

Wenn in bestimmten Gebieten - hier z.B. Rieselfelder Appelhülsen - die Bejagung von Raubzeug und Raubwild verboten wird, so ist dies mit Blick auf den Schutzweck nach unserer Einschätzung in Bezug auf den verfolgten Schutzzweck kontraproduktiv. Gerade zu Schutz von Limikolen ist eine intensive Prädatorenbejagung absolut erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Reh Geschäftsführer VJE,RA

	Es wurde nicht jeder einzelne Jagdausübungsberechtigte kontaktiert. Jedoch fanden bereits im Rahmen erster sowie später konkretisierter Planungen Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit statt. Darüber hinaus erfolgten Abstimmungen zwischen der unteren Jagdbehörde und der unteren Landschaftsbehörde. Die so erzielten Festsetzungen werden kreisweit einheitlich umgesetzt.
	Der Hinweis wird bestätigt. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung der Wildnisgebiete. Diese werden nicht über den Landschaftsplan ausgewiesen.
	Eine entsprechende Unberührtheitsklausel mit weiteren Hinweisen ist in den textlichen Festsetzungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete (s. jeweils unter D „nicht betroffene Tätigkeiten) formuliert.
2.1 D Nr. 2 2.2 D Nr. 6 2.1.01	Sollten sich die Wildbestände wesentlich erhöhen kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG vom Verbot erteilt werden um die Errichtung weiterer geschlossener Jagdkanzeln zu ermöglichen. Dies ist jedoch nur in besonders schwerwiegenden Fällen möglich und soll nicht der Regelfall sein. Eine intensive Bejagung sorgt für unnötige Störungen im Gebiet, zumal dieses nur sehr kleinflächig ist. Die Ver- und Gebote galten bereits in der bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans gültigen ordnungsbehördlichen Verordnung. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
32			Die Zugänglichkeit zum Gewässer ist grundsätzlich gewährleistet, insbesondere, da gem. 2.1 C Nr. 3 (und weiteren) die Unterhaltung der Gewässer in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen sind.

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

Josef Schulze Frenking-Backmann, Werlte 7, 48301 Nottuln

WBV Obere Stever - Josef Schulze Frenking-Backmann, Werlte 7, 48301 Nottuln

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Okt. 2015
Abt.: 70

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 70 - Umwelt
48651 Coesfeld

Coesfeld, den 16.10.2015

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a und 27c LG
Ihr Schreiben vom 26.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grömping,

gerne macht der Wasser- und Bodenverband Obere Stever von dem Angebot Gebrauch, zum Entwurf des oben genannten Landschaftsplanes Stellung zu nehmen.

Laut Planunterlagen wird angestrebt, an mehreren größeren Verbandsgewässern mittelfristig beidseitig Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Desweiteren soll eine zunehmende Grünlandentwicklung in den Auenbereichen stattfinden. Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever erklärt, dass an den Verbandsgewässern eine ununterbrochene Zugänglichkeit mit Unterhaltungsmaschinen und -gerät gewährleistet sein muss. Deshalb ist eine beidseitige Bepflanzung an den Wasserläufen dringend zu vermeiden. Die nach wie vor uneingeschränkte Zugänglichkeit der Verbandsgewässer ist generell und insbesondere im Bereich der Gewässer

- Stever,
- Helmerbach,
- Offerbach

	inklusive der ihnen zufließenden Verbandsgewässer sicherzustellen. Allgemein muss sichergestellt werden, dass die Unterhaltung der Gewässer in der bisherigen Form möglich bleibt und in keiner Form erschwert werden darf. **Der Wasser- und Bodenverband darf in seinem gesetzlichen (WHG § 39, Abs. 1; LWG NRW § 91, Abs. 3) und satzungsgemäßen Auftrag, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt werden.** Diese Aspekte bitten wir bei der Aufstellung des Landschaftsplanes Davensberg-Senden und dessen späterer Umsetzung unbedingt zu beachten. i. A. Brömmling i. A. Brömmling		s. o. Die Aspekte wurden berücksichtigt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
33	Ascheberg, den 10.10.2015 Wasser und Bodenverband „Unterhaltungsverband Emmerbach" Plettenberger Str.:35 **59387 Ascheberg-Davensberg** An den Kreis Coesfeld -untere Landschaftsbehörde- **48651 Coesfeld** Kreis Coesfeld Eing. 13. Okt. 2015 Abt.: Betr.: Landschaftsplan Senden-Davensberg Sehr geehrte Damen und Herren, der Emmerbach ist das Hauptentwässerungssystem für die Gemeinde Ascheberg. In den letzten Jahren wurden weite Teile des Emmerbaches unter Naturschutz gestellt. Im Jahr 2004 wurde weiterhin der Emmerbach als FFH Gebiet ausgewiesen. Beide Umstände veranlassen mich davon auszugehen, dass der Emmerbach in einem ausgezeichneten Gesamtzustand ist. Ansonsten wäre wohl kaum eine Naturschutz bzw. FFH-Gebiets Festlegung gekommen. Das Land NRW hat bei seiner Gewässerkartierung festgestellt, dass sich das Gewässer in einem verbesserungswürdigen und nicht zufrieden stellenden Zustand befindet. Für den Wasser- und Bodenverband sind diese total gegensätzlichen Fakten befremdlich. Welchen Maßgaben sollen wir als Verband nun folgen? Oder ist es so, dass die rechte Hand (Kreis Coesfeld) denn nicht weiß, was die linke Hand(Bezirksregierung und Land NRW) tut. Es ist für mich als Laien nicht nachvollziehbar, wie ein Gewässer von „außerordentlicher Bedeutung und Schönheit" sein kann aber der gleiche Dienstherr feststellt, dass dringender Verbesserungsbedarf besteht. Die Wasserrahmenrichtlinie erwartet von den Wasser- und Bodenverbänden, dass sie die Gewässer mit Baumaßnahmen in eine bessere ökologische Stufe bringen sollen. Die Naturschutzgebiets-ausweisung untersagt klar eine bauliche Veränderung des Naturschutz-/FFH-gebietes. Im einzelnen.: 2.1.10 und 2.1.11.: Wie soll der Wasser und Bodenverband die WRRL umsetzen, wenn der Emmerbach *FFH und Naturschutzstatus hat.* Wer bezahlt Gutachten und Stellungnahmen bei Baumaßnahmen, die nur anfallen, weil das Gewässer den FFH und Naturschutzstatus hat. Die "Optimierung der natürlichen Auendynamik z. B. durch Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik" (S. 85) kann auf Grund der angrenzenden Nutzungen und der damit einhergehenden Notwendigkeit des Gewässerabflusses nicht erfolgen. Der zum Teil bereits jetzt schon sehr geringe Abfluss durch das geringe Gefälle im Geländeverlauf würde sich durch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahme weiter verringern, was eine Nutzung der angrenzenden Flächen stark einschränken würde.	2.1.10 2.1.11	Die Bewertungssysteme und deren Schwerpunkte sind sehr unterschiedlich aufgebaut. Während die Gewässerstrukturgütekartierung allein die Struktur (vorhandene Querbauwerke, Gewässer im Quer-, und Längsverlauf etc.) berücksichtigt, erfolgt die Schutzgebietsausweisung aufgrund des vorzufindenden Arteninventars und der Gesamtausprägung. Oftmals siedeln sich Arten an, obgleich die Bedingungen theoretisch betrachtet nicht ideal für sie sind. Es gilt dann jedoch, die Bedingungen zu verbessern, damit das Arteninventar dauerhaft Bestand hat. Das Bauverbot gilt für Vorhaben nach dem Baurecht. Maßnahmen, die die Struktur des Gewässers und seines direkten Umfelds verbessern (Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen etc.) sind jedoch erwünscht und dem Schutzziel förderlich (siehe 2.1.10 und 2.1.11 E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen). s. o. Das Bauverbot bezieht sich auf die Auflistung der nach Baugesetzbuch nicht erlaubten Vorhaben. Die Unterhaltung des Gewässers soll weiterhin erfolgen. Maßnahmen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen realisiert.

	2.2.09.: Die Emmerbachniederung ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wir möchten, daß Entwicklungen dieser Fläche ausschließlich im Einvernehmen mit dem Wasser und Bodenverband und den Flächeneigentümern umgesetzt werden. Weiterhin stellt sich die Frage, wie die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes zustande gekommen ist. Offensichtlich greift dieses nicht die Vorgaben der übergeordneten Planungen auf. So wird z.B. das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nur teilweise ins Schutzgebiet einbezogen, andere Flächen, die dem Schutzziel weniger gerecht werden, in großen Teilen dagegen schon. 1.4.05.: Die von Ihnen unter dem vorgenannten Punkt erläuterten Verbesserungsmaßnahmen finden weitgehend die Unterstützung des WBV Emmerbach. Es ist der ausdrückliche Wunsch des WBV, dass Maßnahmen wiederum nur in Abstimmung und Einvernehmen mit dem WBV umgesetzt werden. Das gesamte Landschaftsplangebiet ist, in seiner Struktur, von Menschen maßgeblich in den letzten 200 Jahren beeinflusst worden. Der Emmerbach ist im Zuge des Autobahnbaues begradigt und deutlich vertieft worden. Der WBV Emmerbach hat in den vergangenen Jahren durch eine extensivere Unterhaltung des Gewässers versucht den Maßgaben der WRRL nachzukommen. Bei einer Nachkartierung im Jahr 2012/2013 wurde uns mitgeteilt, dass sich der Zustand unseres Gewässers nicht verbessert hätte. Bei genauerer Einsichtnahme kam heraus, dass sich die Kartieranleitungen von der Erstkartierung zur Folgekartierung maßgeblich geändert haben. 'Wir haben klar gesagt keine Lust auf ein „Hase und Igelspiel". Durch die Ausweisung des Landschaftsplans befürchten wir wiederum erhebliche Mehranforderungen an unseren Verband. Mit freundlichem Gruß Dirk Schulze Pellengahr Dirk Schulze Pellengahr	2.2.09 1.4.05	s. o. Landschaftsschutzgebiete werden nicht zwingend im Bereich von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen, da diese einen eigenen Schutzstatus und eigene Regelungen besitzen. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2.09 greift die Darstellungen des übergeordneten Regionalplans (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung = BSLE) auf. Vereinzelt reicht das LSG über diese Darstellung hinaus. Die Festlegung von Schutzgebieten soll sich an den ausgewiesenen BSLE orientieren. Die dort dargestellten Abgrenzungen verlaufen großmaßstäblich quer über die Nutzungsflächen. Aufgabe der umsetzenden Landschaftsplanung ist es u. a., plausible, möglichst in der Öffentlichkeit nachvollziehbare Grenzen zu setzen. Die Ausprägung der lokalen Besonderheiten und Qualitäten ergibt sich häufig erst aus dem kleinräumigen Maßstab unter der Begutachtung vor Ort. Naturschutzfachliche Maßnahmen am Gewässer werden mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt. Mehranforderungen durch den Landschaftsplan liegen nicht vor, da die festgesetzten Maßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden sollen und nicht unmittelbar verpflichtend sind. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
34	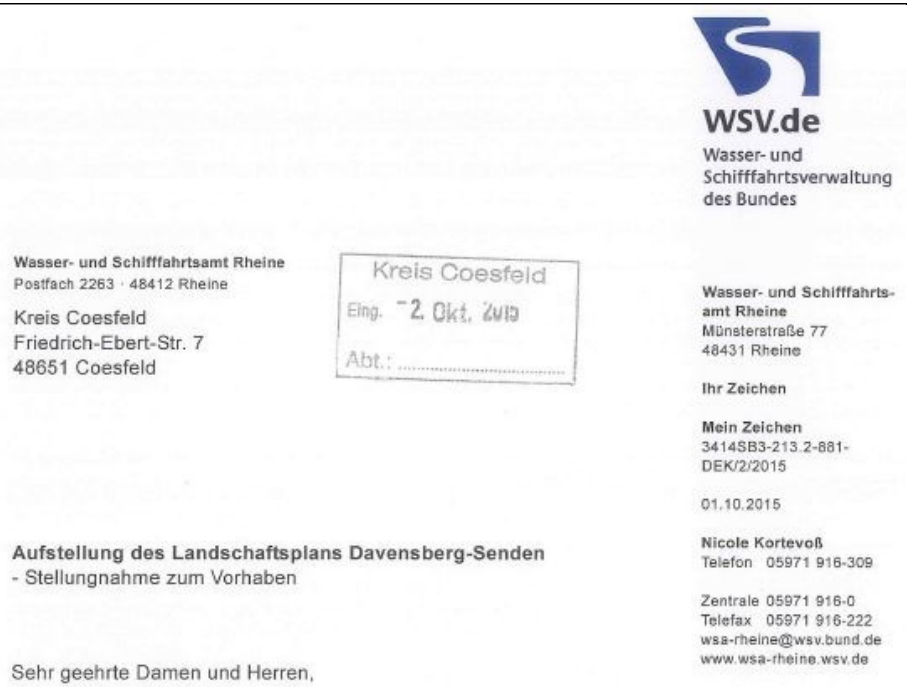	1.1.2.04 1.2.02 1.2.03	Gem. § 4 BNatSchG ist die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu gewährleisten. Die Entwicklungsmaßnahmen sind so formuliert, dass sie dieser Vorgabe nicht entgegen stehen. Der Bitte wird gefolgt. Nach Inkrafttreten wird das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine benachrichtigt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
35			

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 70-Umwelt
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 08. Okt. 2015
Abt.:

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 06.10.2015 / vdP-bk
(bKreis Coe_LP Davensb._Senden)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a und 27c LG
Ihr Schreiben vom 26.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grömping,

gerne macht der Westfälisch Lippische Landwirtschaftsverband, Kreisverband Coesfeld, von dem Angebot Gebrauch, zum Entwurf des oben genannten Landschaftsplanes Stellung zu nehmen. Der Einfachheit halber fügen wir die Stellungnahme als gesonderte Anlage diesem Anschreiben an.

Bei der Abfassung der Stellungnahme folgen wir der Gliederung des Entwurfes des Landschaftsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

van der Poel
(Geschäftsführer)

Anlage

	Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld **Stellungnahme zum Landschaftsplan Davensberg-Senden** **Coesfeld, den 05.10.2015** Die Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Entwurfs. Allgemeine Erläuterungen i) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope Wildnisgebiete NRW In den Wildnisgebieten wird die forstliche Nutzung dauerhaft eingestellt. D.h., es wird zu Schädlingsbefall und nachteiligen Veränderungen, Belastungen der wirtschaftlichen Prosperität der benachbarten Flächen und Forstflächen kommen. Daher wird die Einrichtung eines Schutzstreifens gefordert, der Gewähr bietet, ein Übergreifen auf Nachbarflächen zu verhindern. Die Bestände auf den Flächen der Grundstücksnachbarn müssen geschützt werden. Dies muss mindestens im Verhältnis zu Nachbarflächen gelten, die in das Regime der Naturschutzgebiete einbezogen sind, denn dort dürfen wegen der Verbotsregelung 2.1. B 22 keine Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Zu 1.5. Erhaltung und Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes	i) 2.1 B	Wildnisgebiete werden nicht über den Landschaftsplan festgesetzt, sondern nur nachrichtlich dargestellt. Daher liegt auch die Einrichtung eines Schutzstreifens nicht im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsplans. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln entspricht nicht der guten fachlichen Praxis. Das Verbot wird hier zur Verdeutlichung aufgeführt.

	- 2 - An wen richten sich die Aussagen, wer ist Adressat, wer soll, wer muss etwas tun? Welche Rechtsgrundlage liegt diesen Regelungen zugrunde?	1.5	Die Regelungen hierzu sind eindeutig formuliert. Entwicklungsziele geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben und beziehen sich auf die Landschaftsentwicklung eines Raumes. Sie haben eine behördeninterne Verbindlichkeitswirkung und sollen in die Abwägung bei fach- und bauleitplanerischen Entscheidungen eingestellt werden. Rechtsgrundlage sind die §§ 18 und 33 LG.
	2.1. Naturschutzgebiete Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	2.1	
	B Nr. 2 Danach ist es verboten Zelte aufzustellen. Grundsätzlich ist das Verbot zu begrüßen, trifft jedoch Eigentümer und deren Familienmitglieder ebenso, wenn beispielsweise in unmittelbarem Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben entsprechende Nutzungen der Familienangehörigen bisher üblich waren. Eine Klarstellung durch einen Hinweis wird angeregt.	B Nr. 2	Das Verbot ist eindeutig formuliert, es gilt für jedermann. I. d. R. stehen ausreichend alternative Flächen zur Verfügung, sodass das Verbot kein Problem für den Eigentümer darstellen sollte.
	B Nr. 10 Verboten ist es, Ufer herzustellen. Wenn die Herstellung von Ufern im Rahmen ordnungsgemäßer Gewässerunterhaltung notwendig wird, darf das Verbot nicht gelten. Denn sonst wäre die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Naturschutzgebieten untersagt. Eine Befreiung bzw. Ausnahme von diesem Verbot ist nicht zu erkennen, wird aber eingefordert.	B Nr. 10	Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise gem. den Zielen der §§ 39 ff des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen.
	B Nr. 11 Diese Regelung muss entschärft werden. Gilt sie auch für Eigentümer, Förster, Forstbetriebsmitarbeiter?	B Nr. 11	Gem. 2.1 D Nr. 8 gilt das Verbot nicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie bei der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen.

	- 3 - Die Regelung unter D Nr. 8 klärt die Fragen nicht. Die Tätigkeit der Beförsterung durch die Mitarbeiter des Forstamtes dürfte kaum zu einer behördlichen Überwachungs-, sondern vielmehr zu den regelmäßig vertraglichen Betreuungsmaßnahmen (Beförsterung) zählen. Ob sie dann bei ihrer Tätigkeit Nutzungsberechtigte sind, dürfte zu verneinen sein.		Die Regelung ist klar formuliert. Insbesondere, da die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung als nicht betroffene Tätigkeit gilt. Das Betreten der Flächen abseits der Wege im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen ist hier eindeutig zuzuordnen.
	B Nr. 21 unter Begriffsbestimmung In Satz 2 ist das Wort Dauergrünland durch Grünland zu ersetzen.	B Nr. 21	Der Begriff „Dauergrünland“ wird beibehalten, da es sich um einen anderen Zustand und eine andere rechtliche Situation handelt, als bei dem Begriff „Grünland“.
	B Nr. 27 Bereits zu den Landschaftsplänen Baumberge Nord, Buldern und Lüdinghausen war auf die fehlende Bestimmtheit der Norm hingewiesen worden. Dies ist aktuell zu wiederholen. Der Inhalt dieser Norm ist unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung unverständlich. Dürfen alle drei Jahre lediglich insgesamt 3000 qm kahlgeschlagen werden, oder dürfen in jedem Jahr bis zu 3000 qm geerntet werden? Was ist, wenn der Bestockungsgrad durch solche Maßnahmen auf unter 0,3 sinkt? Kann der Bürger einschließlich des Waldeigentümers den Bestimmungsinhalt der Norm nachvollziehen? Es wird die Formulierung einer für Jedermann verständlichen Regelung gefordert.	B Nr. 27	Die Formulierung ist eindeutig: Unter Kahlhieb fallen alle innerhalb von insgesamt drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Fläche. Diese Regelung besteht kreisweit und hat bisher zu keinerlei Unklarheit geführt. Das Verbot formuliert klar, dass der Bestockungsgrad nicht unter die angegebene Grenze sinken darf.
	B 1 Nr. 3 und 4 Die Regelungsinhalte dieser Bestimmungen sind bereits unter B Nr. 4 erfasst.	B.1 Nr. 3 und 4	Die Verbote unter 2.1 B Nr. 4 sind nicht identisch. Die innerhalb der Natura 2000-Gebiete geltenden Verbote sind umfassender und daher separat aufzuführen.

	- 4 - C Nr. 4 Das Gebot fordert bei der Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur bodenständige Laubbaumarten zu verwenden. Der Begriff bodenständig wird anschließend unter dem Hinweis erläutert. Bereits damit wird offenkundig, dass die Auslegung problematisch sein wird. Warum bedient sich der Kreis nicht der Nomenklatura des § 7 BNatSchG? § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG definiert die „heimische Art". Der Kreisverband fordert, im Gebot C Nr. 4 den Begriff bodenständig durch heimisch zu ersetzen. C 1 Nr. 2 Die Regelung verpflichtet Waldeigentümer in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume je ha zu bestimmen und für die Zerfallsphase zu belassen. Damit wird der Eigentümer in der Bewirtschaftung und Nutzung seines Eigentums beschränkt. Unter „Hinweis" wird auf forstliche Förderrichtlinien verwiesen, mit denen ein finanzieller Ausgleich herbeigeführt würde. Diese Regelungen begegnen erheblichen rechtlichen Bedenken. Bäume sind wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, wie sich aus § 94 Abs. 1 Satz 2 BGB ergibt. Ein Baum wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Mit der Verpflichtung diese Bäume auf dem Grundstück zu belassen, wird in das Recht des Eigentümers mit seinem Eigentum zu verfahren eingegrif-	2.1 C Nr. 4 2.1 C.1 Nr. 2	Aufgrund der verschiedenen gebräuchlichen Begriffe wurde die im Landschaftsplan geltende Regelung eindeutig formuliert. Die textlichen Festsetzungen weisen auf die Entschädigung über die forstlichen Förderrichtlinien hin. Gem. § 25 LG kann der Landschaftsplan u. a. in Naturschutzgebieten eine bestimmte Form der Entnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. In Natura2000-Gebieten ist dies besonders gefordert, sodass diese kreisweit einheitliche Regelung beibehalten werden sollte.

fen. Es wird so stark beschränkt, dass es einer Entziehung gleicht, denn der Eigentümer wird verpflichtet den Baum verfallen zu lassen.

Das berührt den Kernbereich des Art. 14 GG. Anders ausgedrückt: es handelt sich um eine Enteignung.

Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt aber: Sie – gemeint ist die Enteignung – darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, dass Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Daran fehlt es.

Der Hinweis auf Förderrichtlinien ist nicht geeignet, im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG gewertet zu werden. Die Entschädigungsregelung muss im Gesetz – hier also im Landschaftsplan selbst – festgelegt werden. Der Verweis auf die Förderrichtlinie geht schon deshalb fehl, weil Förderrichtlinien nie einen Anspruch auf Gewährung einräumen, darüber hinaus immer gem. § 44 Landeshaushaltsordnung unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel stehen.

Diese Regelung muss also entweder gestrichen werden oder durch eine konkrete Entschädigungsregelung im Landschaftsplan zugunsten der Eigentümer und zu Lasten des Kreises als Satzungsgeber neu formuliert werden.

Zu D Nr. 2 Satz 2
Der Hinweis auf den Fortbestand der Verbotsregelung B Nr. 12 muss aus der Auflistung gestrichen werden, zumindest soweit es sich um die Ausübung der ordnungsgemä-

2.1
D Nr. 2

s. o.

	- 6 - ßen Jagd handelt. Denn zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd zählt es, Hunde ohne Anleinen laufen zu lassen.		Die Festsetzung wurde ergänzt um den Hinweis, dass Hunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung unangeleint laufen dürfen.
	Zu 2.1.01 Rieselfelder Appelhülsen	2.1.01	
	B Nr. 29 In welchem Verhältnis steht das Verbot B Nr. 29 zum Verbot B Nr. 26? Welchen eigenen Regelungsgegenstand hat es? Fehlt er, ist Nr. 29 ersatzlos zu streichen.	B Nr. 29	
	B Nr. 34 Siehe zur wortgleichen Bestimmung nachfolgend unter NSG 2.1.08 Venner Moor B Nr. 35	B Nr. 34	
	Zu 2.1.01 D Nr. 2 Welcher Unterschied besteht zwischen dieser Bestimmung und der Regelung unter 2.1 D Nr. 2? Im Satz zwei werden die fortwirkenden Verbote aufgelistet. Bei der generellen Regelung wird auf die Fortgeltung des Verbotes Nr. 26 hingewiesen, während der Hinweis in der speziellen Bestimmung fehlt. Bedeutet dies etwa, dass im Naturschutzgebiet Rieselfelder Appelhülsen zwar das Anlegen von Wildfütterungsanlagen, Wildäckern und Wildfütterungsplätzen erlaubt, jedoch nur das Füttern verboten ist? Denn in der speziellen Regelung ist als B Nr. 29 ein von der generellen Regelung B 26 abweichender Tatbestand normiert.	D Nr. 2	Die hier aufgeführten Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete sind strenger gefasst, als es die allgemeinen Festsetzungen sind. Die jeweiligen Verbote sind eindeutig formuliert.
	Zu 2.1.08 Venner Moor B Verbot Nr. 35 (gilt auch zu B Nr. 34)	2.1.08 B Nr. 35	

	- 7 - Die ordnungsgemäße Jagd insbesondere auf Schwarzwild muss auch im Naturschutzgebiet Venner Moor möglich bleiben. Dies gilt insbesondere bei möglichen Seuchenzügen, z.B. Schweinepest. Dazu ist auch die Errichtung von Jagdkanzeln zum Schutz der Jäger vor Witterungseinflüssen erforderlich. Es sei diesbezüglich nur auf die kalte Jahreszeit November, Dezember, Januar verwiesen.		Im Falle erhöhter Wildbestände ist die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG vom Verbot möglich. Mit dieser Regelung soll das unkontrollierte Errichten weiterer und möglicherweise nicht nötiger Jagdkanzeln verhindert werden.
	B Verbot Nr. 37 Hier stellt sich die Frage, welche Gewässer gedüngt oder gekalkt werden. Was ist damit gemeint? Zu klären ist das Verhältnis zwischen B 37 und B 10 und B 16.	B Nr. 37	Die Düngung kann bspw. durch unsachgerechtes Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Gewässernähe erfolgen.
	Zu B Nr. 39 Untersagt wird das Lagern von Heu- und Silageballen. In welchem Verhältnis stehen diese Begriffe zu 2.1. B 23 und den dort genutzten Begriffen Silage- und Futtermieten und Heu- und Silageballen?. Was ist mit „andere landwirtschaftliche Stoffe" gemeint?	B Nr. 39	Die Formulierung ist eindeutig. Die Verbote sind unterschiedlich streng gefasst. Die Formulierung „landwirtschaftliche Stoffe" umfasst all jene Stoffe und Materialien, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eingebracht oder abgelagert werden können.
	Zu 2.1.08 C 3 Wer ist Adressat dieses Gebotes? Wenn sich das Gebot an Jedermann wendet, ist die Rechtsgrundlage zu nennen. Wer bestimmt, was aktiv zu tun ist? Vergleiche beispielsweise die Bestimmungen im Denkmalrecht des Landes NRW, dass lediglich die Erhaltung nicht aber die Herstellung eines bestimmten Zustandes vorsieht.	C Nr. 3	S. o.: Gem. § 25 LG kann eine bestimmte Form der Aufforstung und Endnutzung festgelegt werden. Die Regelung ist klar formuliert.

	- 8 -		
	Zu 2.1.08 D Nr. 1 Satz 2 Es fällt auf, dass Nr. 23 nicht erwähnt wird. D.h., dass innerhalb des Naturschutzgebietes Venner Moor das Anlegen von Silage-und Futtermieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft erlaubt ist. Gleichzeitig bleibt aber das Verbot Heu- und Silageballen zu lagern bestehen.	D Nr. 1	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Das Verbot bestand in der bisher rechtskräftigen ordnungsbehördlichen Verordnung und bleibt auch weiter bestehen.
	Des Weiteren wird in Satz 2 auf 2.1. B 1a Nr. 3 und 4 hingewiesen. Unter 2.1. B 1a finden sich jedoch keine Nr. 3 und 4!		Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Nummerierung wurde entsprechend angepasst.
	Hieran wird exemplarisch deutlich, dass die in diesem Landschaftsplan gewählte Struktur der Ver- und Gebotsregelung und der jeweils zugeordneten nichtbetroffenen Tätigkeiten wiederum mit Ausnahmeregelungen nicht mehr les- und verstehbar ist.		
	2.1.09 Davert	2.1.09	
	B Nr. 43 Das Verhältnis zu B 4 ist zu klären.	B Nr. 43	
	B Nr. 44 Dies ist bereits in B 22 geregelt.	B Nr. 44	
	B Nr. 45 Das Verhältnis zu B 24 ist zu klären.	B Nr. 45	
	B Nr. 46 Das Verhältnis zu B 7 und B 8 ist zu klären.	B Nr. 46	S. o.: Die hier aufgeführten Verbote sind strenger gefasst als die der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.

	B Nr. 47 Das Verbot ist nicht umsetzbar, da es an einer Darstellung der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen fehlt. Es ist ersatzlos zu streichen.	B Nr. 47	Vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen können erfragt werden. Das Verbot bestand bereits in der bisher rechtskräftigen ordnungsbehördlichen Verordnung.
	B Nr. 48 Auch hier gilt, die inhaltliche Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Regelung unter B 1 in Verbindung mit D Nr. 2 zu klären. Im Übrigen ist zumindest der Hinweis, dass auf Antrag Ausnahmen erteilt werden können zu begrüßen. Dies sollte auch für alle anderen Naturschutzgebiete gelten.	B Nr. 48	S. o.: Die Festsetzungen sind strenger gefasst. Die Bedingungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen richten sich nach dem jeweiligen Schutzzweck und können nicht allgemein formuliert werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt in einer Einzelfallentscheidung.
	B Nr. 49 Die Regelung ist zu begrüßen und stellt gegenüber den vorherigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Jagd und dem Leinenzwang für Hunde eine verständliche Regelung dar. Diese Formulierung sollte generell für alle Naturschutzgebiete aufgenommen werden.	B Nr. 49	S. o. Die entsprechende nicht betroffene Tätigkeit wurde um einen Hinweis ergänzt.
	Zu 2.1.09 D 2 Satz 2 Dort ist das Verbot Nr. 12 und das Verbot Nr. 49 als fortgeltend definiert. Nr. 12 und Nr. 49 sind zu streichen, sonst machen die Regelungen keinen Sinn. Bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist es zwingend erforderlich Hunde frei laufen lassen zu dürfen.	D Nr. 2	Die Auflistung des Verbots Nr. 12 wird gestrichen, da das Verbot Nr. 49 bereits den Tatbestand beinhaltet.

	Zu D nach Nr. 9 Der Hinweis erscheint sinn- und zusammenhanglos, was sich schon aus dem Verweis auf die Gemarkung Appelhülsen ergibt, auch fehlt die Syntax.	D Nr. 9	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wurde. Die Schützenveranstaltung findet in der Gemarkung Venne, Flur 3, Flurstück 27 statt.
	NSG 2.1.10 Emmerbach mit angrenzenden Flächen	2.1.10	
	B Nr. 51 Zunächst gilt das zum Verbot B Nr. 49 Gesagte entsprechend. Geklärt werden muss darüber hinaus der Adressatenkreis. Wer ist Jagdberechtigter? Handelt es sich um den Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste, Berechtigungsschein Inhaber?	B Nr. 51	Der Begriff „Jagdberechtigter“ ist nicht separat vom Landschaftsplan festgelegt worden sondern umfasst jeden, der eine Berechtigung zur Jagd hat.
	B Nr. 52 Siehe oben Nr. 2.1.09 B Nr. 47	B Nr. 52	S. o.
	2.1.10 D Nr. 2 Satz 2 Wenn auch auf B Nr. 26 verwiesen würde, bedürfte es des Verbotes 52 nicht und auch nicht der Bestimmung der Fortgeltung der Nr. 52 unter diesem Punkt.	2.1.10 D Nr. 2	Auch hier sind die Verbote unterschiedlich streng gefasst.
	Es besteht die Sorge, dass wegen dieser Verwirrung besonders in Notzeiten das Wild Schaden nimmt, weil es nicht geschützt werden darf. Dies dürfte auch aus naturschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Gründen nicht angemessen sein.		Das Wild darf geschützt werden. Die Regelungen sind nicht derart streng gefasst, dass das Wild Schaden nimmt.

	- 11 - **2.2 Landschaftsschutzgebiete** Zu 2.2 B Nr. 13 Satz 3 im Hinweis ist wie folgt zu verändern: Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird weiter geführt mit „andernfalls gilt er als genehmigt." Zu 2.2 B Nr. 13 „Begriffsbestimmung": Es gilt das zu 2.1.NSG B Nr. 21 Gesagte entsprechend. Zu 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 Es gelten die Ausführungen zu geschlossenen Jagdkanzeln wie zu Naturschutzgebieten. Gerade in den großflächig dargestellten Landschaftsschutzgebieten ist sicherzustellen, dass bei Seuchenzügen eine Bejagung des Schwarzwildes erfolgen kann. Zu 2.2. F Ausnahmen letzter Satz Die Verwendung des Begriffes der Zulässigkeit ist nicht zielführend. Juristisch wird zwischen Zulässigkeit und Begründetheit unterschieden. Wenn die Erteilung einer Ausnahme von dem Ausgleich der Beeinträchtigung abhängig gemacht werden soll, sollte das beschrieben werden. Da im Satz zuvor auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, Nebenbestimmungen festzusetzen, kann der letzte Satz auch entfallen. Das wäre praktikabel und einfach. Der Landwirtschaftliche Kreisverband wendet sich aber grundsätzlich gegen die Bestimmung. Gerade der Hinweis auf § 30 BNatSchG verdeutlicht die Wertung des Gesetz-	2.2 B Nr. 13 D Nr. 6 2.2 F	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Formulierung ist eindeutig und besteht kreisweit einheitlich. S. o. S. o. Die Formulierung bleibt bestehen, da sie eindeutig, gebräuchlich und kreisweit einheitlich formuliert ist.

	- 12 - gebers. § 30 BNatSchG trifft Regelungen für gesetzlich geschützte Biotope und ordnet bei Erteilung einer Ausnahme einen Ausgleich an. Warum soll im Kreis Coesfeld weit unterhalb der Schwelle der geschützten Biotope dieser Maßstab schon in allen Landschaftsschutzgebieten gelten?		Der Grundsatz gilt nicht unterhalb der Schwelle der geschützten Biotope, sondern sofern geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG betroffen sind.
	2.3. Naturdenkmäler	2.3	
	E Ausnahmen und Befreiungen Nr. 2 Satz 2 Welche inhaltlichen Bedeutungen hat der Hinweis darauf, dass § 4 a Landschaftsgesetz entsprechend gilt? § 4 a Landschaftsgesetz regelt Kompensationsmaßnahmen und erläutert § 15 Bundesnaturschutzgesetz.	E Nr. 2	Die Vorschriften zu Kompensationsmaßnahmen gelten grundsätzlich bei Erteilung einer Befreiung.
	Die folgenden Sätze regeln Zuständigkeiten und Verfahrenswege zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und dem Beirat bei der ULB. Diese Verfahrensregelungen sind dem Landschaftsplan bisher wesensfremd und sollten anderweitig, etwa bei den Satzungsregelungen oder bei der Geschäftsordnung des Beirates bei der ULB normiert werden.		Die Regelungen sind dem Landschaftsplan nicht wesensfremd. Sie sind in allen rechtskräftigen Landschaftsplänen sowie den sonstigen Landschaftsplanentwürfen zu finden.
	Zu E 3 und 4 Es gilt das unter 2.2 F Gesagte.	E Nr. 3 und 4	S. o.
	Zu 2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile B Nr. 5 Die Ausnahmeformulierung muss sich zusätzlich auf Stromversorgungsleitungen beziehen. Dies könnte auch dadurch erreicht werden, dass Hauswasser- und Entsorgung ersetzt wird durch Hausver- und Entsorgungsleitung.	2.4 B Nr. 5	Die Formulierung ist eindeutig. Leitungsverlegungen in vorhandenen Trassen bleiben ebenso vom Verbot unberührt wie die Instandsetzung bestehender Leitungsnetze.

B Nr. 11
Wegen des Klammerzusatzes stellt sich die Frage, ob ein grundsätzliches Verbot gilt. Gilt es, ist die Normierung über, gilt es nicht, ist der Klammerzusatz zu streichen.

B Nr. 11 — Die Formulierung ist eindeutig, kreisweit einheitlich und wird daher beibehalten.

Die Ausführung unter „Unberührt bleibt"
Der Landwirtschaftliche Kreisverband fordert diese Formulierung entsprechend für Naturschutzgebiete zu übernehmen.
Bereits ausgeführt worden war, dass dort eine komplexe und unübersichtliche Regelung zwischen Verboten, nicht betroffenen Tätigkeiten und den fortgeltenden Verboten trotz der nichtbetroffenen Tätigkeiten besteht.
Die hier gefundene Regelung ist demgegenüber einfach und nachvollziehbar.

Die Regelungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind unterschiedlich streng formuliert und werden entsprechend beibehalten.

B Nr. 13
Die Verwendung des Begriffes „nachteilig zu beeinflussen" ist für einen Verbots- und Gebotstatbestand zu unbestimmt und erfüllt nicht die Anforderung an den Bestimmtheitsgrundsatz bei sanktionsbewährten Handlungen.

B Nr. 13 — Auch diese Formulierung ist gebräuchlich und verständlich.
Nachteilig beeinflusst ist ein Erscheinungsbild, sobald es sich negativ verändert.

B Nr. 16
Siehe Anmerkung zu NSG B 21.

B Nr. 16 — S. o.

B Nr. 17
Die Begriffsbestimmung weicht von der Begriffsbestimmung unter 2.1. NSG Nr. B 27 ab. Im Sinne des der Verständlichkeit des Landschaftsplanes ist zu empfehlen eine gleichlautende Formulierung zu wählen. D.h., auch bei

B Nr. 17 — Da geschützte Landschaftsbestandteile i. d. R. kleinflächiger sind, muss die Regelung entsprechend angepasst werden. Demzufolge besteht ein Unterschied zwischen den Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.

	- 14 - geschützten Landschaftsbestandteilen sollte das Verbot nicht für Nadelholzbestände und Pappelbestände gelten. Unberührt davon bleiben die diesseitigen Bedenken zum Verständnis des Verbotsinhalts.		Die Formulierung bleibt bestehen.
	B Nr. 18 Wenn der Regelungsinhalt bereits nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz hinreichend erfasst ist, ist das Verbot Nr. 18 ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung führte im Übrigen zu einem über den Inhalt der §§ 44 ff BNatSchG hinausgehenden Anwendungsbereich. Warum der Kreis Coesfeld die Bestimmung des BNatSchG verschärft, ist nicht nachvollziehbar.	B Nr. 18	Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Hervorhebung der gesetzlichen Grundlagen sinnvoll ist. Eine Verschärfung ist zudem dem Schutzzweck dienlich und basiert auf § 25 LG (s. o.).
	Zu 2.4. D Nr. 3 Hier gilt das zu geschlossenen Jagdkanzeln unter 2.2 D Nr. 6 und 2.1.08 B Nr. 35 Gesagte entsprechend.	D Nr. 3	S. o.
	Zu 2.4. E Befreiungen Es gilt das zu 2.3 Naturdenkmale Gesagte entsprechend.	E	S. o.
	2.4. C Gebote Nr. 2 Wer ist Adressat dieser Norm? Gibt es für die Anordnung des aktiven Tuns eine Rechtsgrundlage, und wenn ja wo?	2.4 C Nr. 2	Für den Erhalt geschützter Landschaftsbestandteile und ihrer Funktionen ist es notwendig, dass der Landschaftsbestandteil als Ganzes bestehen bleibt. Hierzu kann gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorgeschrieben werden.

Fehlt eine Rechtsgrundlage ist dieses Gebot ersatzlos zu streichen.

C Nr. 4
Impliziert diese Regelung eine Überwachungspflicht des Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten? Wenn ja, in welchem Umfang entsteht sie, was geschieht wenn dieser Umfang nicht oder nicht hinreichend eingehalten wird? Insgesamt ist diese Regelung daher ebenso unbestimmt wie die Regelung unter Nr. 2. Auch erschließt sich keine Rechtsgrundlage. Diese Regelungen sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu D Nr. 4 Hinweis
Diese Regelung ist schärfer als die entsprechende für Naturschutzgebiete. Insbesondere verbietet sie auch Nadelgehölze nach Nadelgehölzen zu pflanzen, was ansonsten nur für FFH-Lebensraumtypen vorgesehen ist.

E Befreiung zu 1b und Folgesätzen
Es handelt sich um Zuständigkeitsregelungen, die hier an falscher Stelle formuliert sind. (s.o.)

Coesfeld, 05.10.2015

C Nr. 4

Die Formulierung ist eindeutig. Wird eine starke Schädigung am geschützten Landschaftsbestandteil entdeckt, so muss sie gemeldet werden.
Die Formulierung wird beibehalten.

D Nr. 4

Das Gebot, Ersatzpflanzungen mit bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen, bezieht sich gemäß der Formulierung allein auf die Baumreihen. Da diese bei Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil naturgemäß nur aus Laubbäumen bestehen, handelt es sich hier nicht um eine verschärfte Regelung. Gemäß § 25 LG können für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile bestimmte Baumarten sowie eine bestimmte Form der Endnutzung vorgeschrieben werden.

E

S. o.

Den Forderungen wird z. T. gefolgt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festset-zungsnr.*	Beschlussvorschlag
36	 **Kath. Kirchengemeinde St. Martin** · Kirchplatz 7 · 48301 Nottuln Kreis Coesfeld Abteilung 70 – Umwelt Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 29. Sep. 2015 **Kath. Kirchengemeinde St. Martin** Kirchplatz 7 · 48301 Nottuln Tel 02502 9296 · Fax 02502 9526 **Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen** Anna-Katharina-Emmerick-Str. 30 · 48249 Dülmen Tel.: 02594 9124-0 · Fax: 02594 9124-99 Mail: zr-duelmen@bistum-muenster.de **Auskunft erteilt:** Frau Mühlenbäumer · Tel. 9124-14 Dülmen, den 28.09.2015 **Aufstellung des Landschaftsplans Davensberg-Senden** Sehr geehrte Frau Baumhove, der Kirchenvorstand nimmt den Landschaftsplan Davensberg-Senden zur Kenntnis. Der Kirchenvorstand erhebt gegen die vorgelegten Planentwürfe weder Anregungen noch Bedenken. Mit freundlichem Gruß Für die Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln G. Fehmer Rendant		Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.